This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 93 646

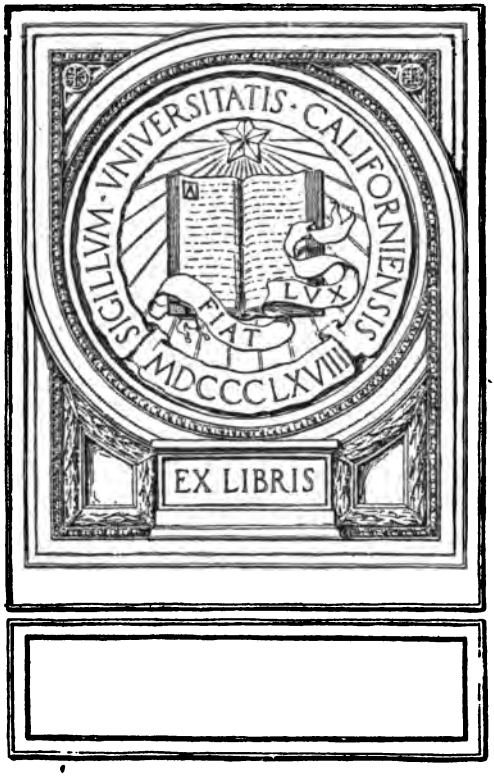
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Vorträge und Schriften
zur Fortbildung des Rechts und der Juristen.
Heft 7.

Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften

von

Dr. Franz Klein,
Justizminister a. D.

UNIV. OF CALIFORNIA

Berlin, 1914.
Verlag von Franz Vahlen.
W 9, Linkstraße 16.

HD 2751
.K6

UNIV. OF CALIFORNIA

Inhalt.

	Seite
1. Aus der Geschichte des Gesellschaftsrechtes	7
2. Die privatwirtschaftlichen Grundlagen	21
3. Wendungen ins Soziale	39
4. Die soziologischen Grundlagen	46
5. Der Wechsel in den Grundlagen	54
6. Die Rechtsform der Kartelle	60
7. Konklusionen	68
A) Außerrechtliches im Rechte	68
B) Rechtslehre	70
C) Anwendung und Auslegung des Rechtes	71
D) Künftige Entwicklung des Gesellschaftsrechtes	74
E) Neue Wege	82

328702

Vorwort.

Die Vorträge, die dieses Heft enthält, wurden anfangs November 1913 in den wirtschaftlichen Fortbildungskursen für Juristen gehalten, die von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in Verbindung mit dem deutschen Anwaltsvereine, der Anwaltskammer zu Berlin, dem Berliner Anwaltsvereine und dem Vereine „Recht und Wirtschaft" veranstaltet wurden. Für die Wahl des Themas war von Belang, daß die Kursleitung in ihrer Einladung die Erörterung des Anteils der Wirtschaft am Rechte und der Relation zwischen beiden in den rechtlich geordneten Lebensverhältnissen als besonders wünschenswert erklärte und dies gerade am Gesellschaftsrechte anschaulich aufgezeigt werden kann. Derartige Fortbildungsvorträge sind nicht die Stelle, sich in eine Spezialfrage einzubohren, sie werden ihren Zweck viel eher erreichen, wenn sie aus den Verengerungen, welche die praktische Berufsübung unwillkürlich mit sich bringt, herausführen, weitere Überblicke geben und neue Einsichten oder Auffassungen an Beispielen von größerem Umfange darlegen. Je größer der Umfang, desto mehr Wahrscheinlichkeit, daß jeder der Zuhörer irgend etwas erfahren wird, das ihn nach seiner Art und seinen vorwiegenden Interessen anregt und das er dann in sich weiter spinnt und verarbeitet. Dauernder Gewinn werden auf den obersten Stufen des Unterrichts, wenigstens in Geistesdingen, hauptsächlich allgemeine Gedanken und nicht das Detail sein. Danach richtete sich die Methode der Darstellung: statt erschöpfender Analyse eine Reihe von Bildern, in ihrer Ausführung der Uferlandschaft vergleichbar, wie sie sich beim Vorüberfahren vom Schiffe darbietet. Man kennt sie nun im ganzen und es wird vielleicht der Wunsch wach, bei anderer Gelegenheit dieses oder jenes genauer kennen zu lernen. Die Tore für neue Erkenntnis sind damit geöffnet und das ist das Wichtigste. Der Örtlichkeit und dem Zwecke der Vorträge gemäß wurde lediglich von dem deutschen Rechte der Erwerbsgesellschaften gesprochen; die Nutzanwendung auf das österreichische Recht ergibt sich von selbst, sowohl wo es mit dem deutschen Rechte übereinstimmt als wo es davon abweicht.

Wien, im Dezember 1913.

UNIV. OF CALIFORNIA

1. Aus der Geschichte des Gesellschaftsrechtes.

Durch das Gesetz aufgestellte Rechtsregeln können — wie man weiß — mit der Zeit eine andere Bedeutung erhalten, man faßt sie anders als früher auf, sie greifen auf Fälle über, auf die sie vorher nicht anwendbar galten u. dgl. Die Worte des Gesetzes bleiben dieselben, unter dieser Decke gehen aber mit Hilfe gerichtlicher Entscheidungen oder durch die Übung im Verkehre Umwertungen, Umdeutungen vor sich. Das heutige deutsche Recht ist großenteils zu jung, um schon viele Beispiele großen Stils für solche stille Transformationen zu bieten; wenn man jedoch in den Entscheidungssammlungen blättert, finden sich genug Belege dafür, wie neue Ideenrichtungen oder besonders suggestive Meinungen einzelner Gesellschaftsgruppen auch dem sorgfältigst formulierten Rechtssatze einen anderen Geist einzuhauchen oder eine andere Tragweite zu geben vermochten oder es doch versuchten. Wir begegnen hier einer Kraft außerhalb des Rechtes, dem Leben als einem mit der Rechtsordnung interkommunizierenden Wirklichen, das die Rechtsordnung beständig benagt, zersetzt, abschleift und ihr neue Gedanken unterschiebt. Das Rechtsleben ist nicht die Rechtsordnung, sondern es ist die Rechtsordnung und der ganze Reichtum und Wechsel des gesellschaftlichen Daseins zusammen; das Recht hat dieses ganze ruhelose Leben als ewig unbefriedigten, heischenden, nörgelnden und neuerungssüchtigen Genossen neben sich. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf diese zweite Kraft, die dem Gesetzgeber einmal seine besten Gedanken verfälscht oder vereitelt, ein anderes Mal aber auch durch das, was sie aus dem Gesetze macht, ihm ohne sein Zutun zu großem Ruhme verhilft. Stürmt diese Kraft nur deshalb so eifervoll gegen das Recht an, weil sie an und für sich davon ausgeschlossen ist, oder hat sie auch schon an der Rechtsbildung selbst Anteil, ist aber eine lebendigere Kraft, die, während die andere nach dem Schöpfungsakte erstarrt, fortwirkt und sich unter Umständen saturninisch gegen das eigene Werk kehrt? Welchen Anteil hat das Leben an der Rechtsbildung?

Es mußte mehreres zusammentreffen und namentlich mußte sich der Glaube an einen gewissen sozialen Monismus ausbreiten, an einen

beständigen Kreislauf der Säfte des gesellschaftlichen Körpers, in den auch das Recht einbezogen ist, bevor man sich dazu bekehrte, daß das Recht wie das sonstige Geistesleben von der Gesamtheit der Zustände und treibenden Kräfte einer Epoche nicht zu trennen sei, und eine solche Frage überhaupt gestellt werden konnte. Diese Erweiterung des Horizontes hat eine Analogie im Bereiche der dem Rechte nächststehenden Lebensordnung, der Ethik. Wie im Rechte vom Naturrechte zur historischen Schule und ihren Nachfolgern, der positiven und soziologischen Auffassung ist man in der Ethik von der dogmatisch-rationalistischen Philosophie unter dem Eindrucke geschichtlicher Forschung und der vergleichenden Völkerkunde zur historisch-genetischen und sozial-teleologischen Moralphilosophie übergegangen, wonach — wie F. Paulsen gesagt hat — Sitte und Sittlichkeit ebenso wie das Recht Erzeugnis und Funktion der den sozialen Bildungen des geschichtlichen Lebens immanenten allgemeinen Vernunft sind. Wenn dem so ist und das Leben mit dem es bewegenden Antrieben in den Gesetzesparagraphen pulsiert und trotz Paragraphen sich im Rechte Geltung zu verschaffen weiß, dann kann es nicht allen Interesses ermangeln, die für die Volkswirtschaft wichtige Materie des heutigen Rechtes der Erwerbsgesellschaften aus dieser Perspektive zu betrachten.

Diese Betrachtung soll durch einige Daten aus der Geschichte der Erwerbsgesellschaften vorbereitet werden. Die historische Distanz erzeugt, wenn man sagen darf, Flächenwirkungen, durch die das Spiel solcher sozialen Kräfte und ihr gegenseitiges sich Durchdringen besonders deutlich werden, und es ist auch sonst, wie sich im weiteren herausstellen wird, ein wenigstens flüchtiges Rekapitulieren der geschichtlichen Entwicklung unerläßlich. Von den heutigen Erwerbsgesellschaften haben die Gesellschaften m. b. H. und die Kolonialgesellschaften kaum schon eine Geschichte. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erhielten erst im Jahre 1867 durch das preußische Genossenschaftsgesetz ihr besonderes Recht. Sie dürfen hier mit den übrigen Erwerbsgesellschaften zusammengefaßt werden, weil einzelne von ihnen wie z. B. Absatz- und Verkaufsgenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften im strengsten Sinne Erwerbsgesellschaften sind oder doch sein können, und dann auch deshalb, weil die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie auch gewissermaßen den Gedanken der alten deutschen Genossenschaft aufnahmen, sich doch weniger an diese anschlossen, vielmehr nach dem Muster der modernen Aktiengesellschaft aufgebaut wurden oder doch nach dem damals

modernsten Modelle der Aktiengesellschaft. Infolgedessen können sie auch für ganz und gar ungenossenschaftliche Zwecke gebraucht werden. So verwenden gelegentlich in den nordöstlichen Ländern Österreichs Koterien berufsmäßiger Geldverleiher die Genossenschaft für hochprozentige Kreditgeschäfte und es ist dann diese Spießgesellenschaft das einzige Genossenschaftliche daran. Das preußische Gesetz, die darauffolgenden Genossenschaftsgesetze anderer deutscher Staaten und das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes, dessen Erhebung zum Reichsgesetze, das neue Genossenschaftsgesetz von 1889, die Änderungen, die daran im Jahre 1896 und später durch das Einführungsgesetz zum HGB. vorgenommen wurden und die das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in manchen Punkten verbesserten und ausgestalteten, das alles markiert einen geschichtlichen Verlauf. Diese Entwicklung gehört jedoch völlig der Gegenwart an und fällt mit dem, was gesucht werden soll, so sehr zusammen, daß sich daraus kaum geschichtliche Argumente holen lassen. Die Vergangenheit der übrigen Erwerbsgesellschaften reicht über Jahrhunderte zurück und einzelnes daraus ist für die zu erörternden Fragen in der Tat höchst lehrreich.

Die älteste unter den heutigen Erwerbsgesellschaften ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, denn ihr Ahne ist die römische Societas, welche später die Rezeption als einen Fremdkörper in die deutsche Genossenschaftswelt hineingetragen hat. Sie teilte das Schicksal der meisten Institute des gemeinen Rechtes, ging mit allen möglichen Modifikationen in die Gesetzgebungen der einzelnen Länder über und kam schließlich als ein in allen deutschen Staaten gültiges Schuldverhältnis in das BGB. Ihre römische Periode zeigt für das Altertum, wie das Recht seinen Inhalt aus dem Leben zieht. Den Anfang der römischen Sozietas bildet nach der herrschenden Meinung das Konsortium, die Gütergemeinschaft, in der häufig die Kinder nach dem Tode des Vaters verblieben. Diesem Verhältnisse entstammen die verschiedenen Gesellschaftsarten des römischen und gemeinen Rechtes und auch die societas quästuaria. Der familiäre Charakter des Mutterverhältnisses, des Konsortium ging bei diesem Auseinanderwachsen so wenig verloren, daß auch von den rein geschäftlichen Gesellschaften gesagt wurde, es herrsche ein Recht der Brüderlichkeit in ihnen. Und das klassische Recht der Gesellschaften, die um des Gewinnes willen eingegangen wurden, trägt Züge, die in einer nur vermögensrechtlichen

Gemeinschaft seltsam anmuten und anders als durch verwandtschaftliche Beziehung und die sittlichen Rücksichten, die sie begründet, kaum zu rechtfertigen wären wie z. B. das beneficium competentiae gegenüber Vermögensansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnisse oder die Infamie, wenn wegen Verletzung gesellschaftlicher Pflichten verurteilt wurde. Das Leben, soziale und wirtschaftliche Momente haben den juristischen Habitus der römischen Gesellschaft negativ und positiv bestimmt. Negativ, denn die geringe Durchbildung der Sozietät im römischen Rechte und daß es namentlich nicht zu partikulären Rechtssätzen für einzelne wichtigere Gesellschaftszwecke kam, wird darauf zurückgeführt, daß wegen Großbetrieb und Sklavenwirtschaft nach derlei Vereinigungen zu Erwerbszwecken weniger Bedarf war. Positiv, weil das Recht der Sozietas seine eigentümlichsten Bestimmungen durch die Blutsverbindung unter den Geschwistern und die Familienwirtschaft empfing, aus der das Institut hervorgegangen ist.

Bei der um vieles jüngeren offenen Handelsgesellschaft stößt man merkwürdigerweise auf dieselben Anfänge. Ihre Wurzeln liegen gleichfalls in der patriarchalischen Familie und in Gemeinschaften der Erben, wie das römische Konsortium eine war. Die Familienzusammenhänge waren im Mittelalter außerordentlich stark, setzten sich durch Generationen fort und begründeten nicht nur den gemeinsamen Haushalt, sie erstreckten sich auch auf Besitz, Arbeit, Gewerbe und kommerzielle Unternehmungen.[1]) Die Gemeinsamkeit des Geschäftsbetriebes beruht hier zuvörderst auf dem Familiensinne, nicht auf einer ökonomischen Berechnung, nicht darauf, daß man auf diese Art mehr zu verdienen hoffte. Der heutigen offenen Handelsgesellschaft begegnet man in den italienischen Kommunen seit dem 12. Jahrhunderte, und zwar zunächst als Unternehmungen von Menschen, die im gemeinsamen Haushalte leben, als Fortsetzung ihrer „Familien- und Hauswirtschaft". Die Florentiner Statuten aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts erwähnen sehr häufig die fratres communiter viventes et eandem mercantiam et artem exercentes; auch Familienfremde können teilnehmen, vorausgesetzt, daß sie in den gemeinsamen Haushalt eintreten. Es war ein Leben, Arbeiten und Wirtschaften auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Die Konsortes, wie sie auch hier öfter genannt wurden, „verpflichten sich gemeinsam und haften

[1]) v. Schmoller im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XVII, S. 373.

füreinander"; anfänglich leben sie auch aus dem gemeinsamen Vermögen und Verdienste, ohne spezielle Abrechnung, ein goldenes Zeitalter, jeder nahm sich, was und wieviel er brauchte. Die solidarische unbeschränkte Haftung der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft stammt von hier. Der Streit, ob sie aus der Familienverfassung oder aus Haushalts- und Arbeitsgemeinschaft hervorgegangen sei, kann beiseite bleiben, wichtig ist nur, daß eine scheinbar so streng juristische Maßregel wie die Haftungsfrage im Familienbande, in dem menschlichen Zusammengehörigkeitsgefühle der Genossen, in deren Einstehen füreinander ihren Ursprung hat und man auch hier wieder auf die compagnia fraterna trifft. Die Solidarität galt als so selbstverständlich, daß der Genosse, der nicht die Haftung übernehmen wollte, das öffentlich verkünden lassen mußte. Sofern aber später das Recht der offenen Handelsgesellschaft sich von den durch Familien- und Hausgemeinschaft vorgezeichneten Linien entfernt, geht diese Bewegung wieder hauptsächlich von außerrechtlichen Momenten, vor allem vom Vordringen der Geldwirtschaft aus, das — wie Lastig und Weber annehmen — die alte Familienverfassung im steigenden Maße durch vertragsmäßige Elemente modifiziert hat.[1]) Unter diesen Einwirkungen und dem allmählichen Überwiegen der Geschäftsinteressen über den Familiengeist, vielleicht zum Teil gefördert durch die Verkehrsbedürfnisse und die Ideen des um sich greifenden römischen Rechtes nimmt die offene Handelsgesellschaft im 14. und 15. Jahrhunderte die meisten der ihr heute wesentlichen Züge an. Gesellschaftsvermögen und Sondergut der Gesellschafter werden getrennt, die unbeschränkte, solidarische Haftung gilt nur für die gemeinsamen Geschäfte, Eintragung in das Zunftregister, um die haftenden Gesellschafter nach außen festzustellen, das gesellschaftliche Vermögen ist dem unmittelbaren Zugriffe von Privatgläubigern eines Gesellschafters entzogen, das innere Verhältnis und das Verhältnis nach außen werden verschieden behandelt, statt des früheren gemeinsamen Handelns aller Genossen Vertretung der Gesellschaft durch den einzelnen Sozius, periodische Abrechnung, Beschränkung der Gesellschafter in der Verfügung über ihren Geschäftsanteil, Konkurrenzverbot usw. Nach diesem Vorbilde entwickelte sich dann die offene Handelsgesellschaft in Deutschland im 15. und 16. Jahrhunderte. Doch wohlgemerkt: diese Richtsätze sind sämtlich gewohnheitsrechtlich

[1]) v. Schmoller a. a. O. XVII, S. 376.

entstanden, sind also direkter Ausfluß der Energien und Nötigungen, die in Handel, Geldverkehr und zum Teil auch im Handwerke walteten, der Erfahrungen, welche die Beteiligten dabei machten, und der Änderungen in den sozialen Zuständen und im Geiste der Gesellschaft, die der Gang der Geschichte verursachte. Diese Rechtssätze, wie man sie heute nennen wird, sind durchwegs zunächst Lebens-, Verkehrs-, Geschäftsregeln und Gewohnheiten, ihre Grundlagen sind Wirtschaft und Familien- oder sonstige soziale Verhältnisse. Die Abstammung ist hier noch sichtbar, durch keinerlei Formalitäten der Rechtsbildungsvorgänge getrübt und verschleiert, wie überhaupt das Gewohnheitsrecht eine Menge von Fragen und Zweifeln gar nicht aufkommen läßt, mit denen sich Laien und Juristen in Perioden des Gesetzesrechts blutig abquälen, weil man nie ganz sicher ist, ob die Organe der Gesetzgebung sich wirklich mit einer bloßen Bestätigung und Konfirmation der gesellschaftlichen Anschauungen zufrieden geben. Im Rechte der offenen Handelsgesellschaft sind der Einschlag der Familie und die Rückwirkungen der Wirtschaftsgeschichte genau zu unterscheiden, man kann hier wenigstens in den Grundlinien von einer gewissen natürlichen Notwendigkeit des Rechtes sprechen.

Die meisten der übrigen heutigen Erwerbsgesellschaften beginnen am Wasser, im Seeverkehre. Im Seeverkehre kamen seit alters gemeinschaftliche Unternehmungen, namentlich auch für den Handel vor, davon ist als spezifisch seerechtliche Gesellschaft nur die Reederei auf uns gelangt, das Verhältnis, das entsteht, wenn ein mehreren Personen gehöriges Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird (§ 489 HGB.). Es hat in seiner Ausbildung, für die hauptsächlich italienische und spanische Seerechte maßgebend waren, mehrere Phasen durchlaufen, die wir übergehen können. Die abschließende Gestalt erhält die mittelalterliche Entwicklung in dem berühmten Seerechte Barzelonas, dem sogenannten Consolado del mare. Für uns ist die Wahrnehmung wichtig, die man macht, wenn die Grundsätze des Konsulates über die Schiffspartnerschaft mit den betreffenden Vorschriften des deutschen HGB. verglichen werden. Nach letzterem ist die Reederei ein konsolidiertes Verhältnis, dessen Rechtsnormen zum Teile an die offene Gesellschaft erinnern, zum Teile Anklänge an das Recht der Gesellschaft m. b. H. enthalten. Abgesehen davon, daß sich in gewissen Fällen die Haftung auf Schiff und Fracht beschränkt, was neben den eben genannten Gesellschaften auch nichts Außergewöhnliches mehr ist,

weicht das Recht der Reederei kaum erheblich von dem für Erwerbsgesellschaften heute üblichen Schema ab. Von der Unsicherheit und dem besonderen Gefahrenmomente der Seefahrt, die sich früher vom römischen Seedarlehen an so oft im Rechte wiederspiegelten, ist in den handelsrechtlichen Normen wenig zu merken. Anders im alten Seerechte. Aus der Zahl der Partner, der heutigen Mitreeder, ragt einer, der Patron, hervor, wohl meistens der Haupteigentümer oder der tüchtigste Seemann. Er hat mehr Pouvoir als die übrigen Partner und trägt größeres Risiko. Die Partner haben wieder mehr Rechte hinsichtlich der Verwendung des Schiffes, der Bestimmung der Reiseroute und der Aufnahme von Anleihen, solange das Schiff im Hafen ist, als wenn es in der Fremde sich befindet. Hier devolviert die Entscheidung in der Regel an den mitfahrenden Patron. Die Vereinigung erfolgt nur für ein einzelnes Unternehmen. Den Erben der Partner wird nicht zugemutet, in der Gesellschaft zu bleiben, die Partner selbst können sich irgendwelcher Nachzahlungen behufs Vergrößerung des Schiffes entschlagen, sie dürfen aber ihren Anteil während der Reise nur mit Zustimmung des Patrons veräußern. Der Patron war in der Regel, wie man es später im Aktienrechte genannt hat, der Hauptpartizipant, machte er nun auch noch die Fahrt mit — und daß die Reeder als Schiffsführer oder Matrosen mit auf die Reise gehen, war eine alte Gewohnheit — so ist seine dominierende, bevorrechtete Stellung selbstverständlich. Das Verbot des Verkaufes der Schiffspart während der Reise mußte ihm seine Stellung sichern, fremde Käufer könnten dem Patron das Kommando entziehen.[1]) Der geringere Einfluß der übrigen Partner, sobald das Schiff den Heimatshafen verlassen hatte, erklärt sich aus der mangelnden Möglichkeit, zu unvorhergesehenen Dispositionen rasch die Zustimmung der entfernten Mitreeder einzuholen, der Stand der Verkehrsmittel brachte das mit sich. In der Behandlung der Anteile aber machte sich das Gewagte der Beteiligung an einem Schiffahrtsunternehmen geltend, die Erben sollten nicht gezwungen werden können, solches Wagnis fortzusetzen, der Schiffspartner nicht gezwungen werden, bei Änderung der Bedingungen noch mehr zu riskieren. Heute ist die Reederei nicht mehr ein Unternehmen für eine einzelne Fahrt, sondern ein gewerbemäßiger Betrieb, die Reeder sind kapitalistische Unternehmer, welche die Führung des Schiffes

[1]) v. Schmoller a. a. O. XVII, S. 370.

nautischen Fachleuten überlassen, auch die stärker Beteiligten greifen in deren Wirkungskreis nicht ein, geradeso wie sonst der Präsident des Verwaltungsrates einer Industriegesellschaft z. B. nicht als technischer Direktor selbst die Fabrik leitet. An Stelle des Patrons ist der Korrespondentreeder getreten, ein dem Prokuristen analoges Organ. Über alle Gesellschaftsangelegenheiten wird mittels Abstimmung entschieden, die alle Teilnehmer formell gleichstellt und nur gleiche Bedingungen des Stimmrechtes und keine Privilegien kennt. Die Welt ist kleiner geworden, täglich werden Orders für die größten Abschlüsse in Waren oder Effekten von einem Tage zum anderen, ja für die nächste Stunde in die entferntesten Weltteile abgesendet, die Schiffahrt ist ein Unternehmen mit Maschinenbetrieb wie so viele andere, die Gefahren werden infolge der Fortschritte der Schiffsbautechnik, der außerordentlichen Steigerung des Seeverkehrs und seiner Regelmäßigkeit weniger hoch angeschlagen und wirtschaftlich durch eine parallele Entfaltung der Versicherungen balanziert, das Seeunternehmen hat viel von seinem Exzeptionellem verloren. Das Risiko des Besitzes von Schiffsparten ist nun bisweilen geringer als das des Besitzes von Aktien, gegen welche die Kontermine eine Attacke reitet oder die in den Kampf zwischen Hausse- und Baisseparteien geraten. Dieser große Umschwung der wirtschaftlichen, geistigen und Verkehrszustände und Anschauungen ist es, der in der Divergenz des alten und neuen Reedereirechtes zum Ausdrucke kommt und für sie eine volle Erklärung bietet. Darum herrschte das alte Recht der Reederei im wesentlichen bis ins 17. und 18. Jahrhundert, d. h. bis zum Auftreten der merkantilistischen Lehre und dem Morgengrauen der neuen Wirtschaftsepoche. Es zeigt sich hier abermals: die verkehrstechnischen, verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, ideologischen Grundlagen wechseln und damit wandelt sich auch die Rechtsordnung. Die Verjüngung, der Fortschritt des Lebens zieht diese Wandlung nach sich, wie die Drehung der Erde die Tageszeiten. Die Tendenz der Entwicklung geht nicht auf besseres Recht, sondern auf Normen, die der Zeit angemessen sind, zu ihr tunlichst passen. Einem von neuen Anschauungen erfüllten Geschlechte, das unter dem Rechte einer innerlich und äußerlich bereits überwundenen Periode leben muß, wird allerdings der zu seiner Zeit und zu seinen Gedanken passende Rechtssatz in der Regel auch als der bessere erscheinen.

Die zweite Gesellschaftsart, die sich hauptsächlich aus dem Seehandel herausgebildet hat, ist die Kommanditgesellschaft. Die Be-

stellung eines Gewaltunterworfenen, der für den Vater oder Herrn ein Unternehmen des Binnen- oder Seehandels zu betreiben hatte, kam schon in Rom vor (actio institoria). In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wurde es in ähnlicher Weise üblich, einem Beauftragten, der auch ein Sohn oder ein Angestellter sein konnte, ein Schiff oder Waren anzuvertrauen, um damit in der Fremde möglichst vorteilhaft zu wirtschaften. Der Eigentümer des Schiffes oder der Waren, letzterenfalls Produzent oder Händler, blieb daheim, der Beauftragte (tractator oder commendatarius) reiste nach den Weisungen des Eigentümers und hatte nach Abschluß der Reise mit dem Prinzipale abzurechnen. Er wurde zumeist mit einem Anteile am Reingewinne entlohnt. Das ist die Commenda, der deutsche Sendevertrag. Eine Gesellschaft wurde aus diesem Vollmachtsverhältnisse dadurch, daß der Reisende sich allmählich aus seiner Gehilfenstellung zu einem Geschäftsteilnehmer emporarbeitete, indem er zuerst einen Teil der Reise- und Betriebskosten und später direkt eine Quote des Betriebskapitals auf sich nimmt und sie aus seinem Vermögen beisteuert. Letzteres zog selbstverständlich eine einschneidende Änderung der juristischen Seite des Verhältnisses nach sich. Das Gesellschaftskapital wurde Sozietätsgut, das die Privatgläubiger nicht schlechthin für sich in Anspruch nehmen durften. Der reisende Sozius übernahm einen Teil der Gefahren, er konnte in Sachen des geschäftlichen Unternehmens für seine Ansichten Gehör fordern, der seßhafte Unternehmer blieb trotzdem die Hauptperson. Diese Kombination enthielt aber Keime einer anderen Entwicklung. Die im reisenden Sozius verkörperte Arbeitskraft hatte die Möglichkeit besserer Verwertung und größerer Erfolge, wenn sich das Geschäft im großen Umfange betreiben ließ, und sie suchte deshalb neben dem einen Unternehmer, mit dem sie zunächst allein in Verbindung stand, andere Unternehmer und Kapitalisten um sich zu gruppieren. Sie machte sich zum Mittelpunkte des mit Hilfe zahlreicher Einlagen geführten Unternehmens, was zur Folge hatte, daß nun der Traktator die Hauptperson wurde und die übrigen Teilnehmer zurücktraten und sich mit einer bescheideneren Rolle zufrieden geben mußten. In diesen Gesellschaften, die auch Landhandel und Bankgeschäfte betrieben, entstanden mit manchen Schwankungen und Unklarheiten die grundlegenden Prinzipien der heutigen Kommanditgesellschaft: das dem Kommendatar und den Teilnehmern gemeinsame Gesellschaftsvermögen, die Gesellschaftsfirma, die Konzentrierung der Geschäftstätigkeit im Kommen-

datar, die beschränkte Haftung der Einleger usw. Der Prozeß ist demnach für die damalige Zeit ungefähr der nämliche wie in der Reederei. Der Vorrang des Patrons in der Schiffspartnerschaft und der vollhaftenden Gesellschafter in der Kommanditgesellschaft, beides beruht auf der Schätzung des geistigen, spekulativen und administrativen Elementes; die persönlichen Gaben und Qualitäten, Unternehmungsgeist, Tatkraft, geschäftliche Tüchtigkeit, Ehrenhaftigkeit, Ansehen, Vertrauenswürdigkeit wurden damals noch über das Kapital gestellt. „Die Bildung einer bürgerlichen Handels- und Reeder-, gewerblichen und Bankaristokratie war — wie von Schmoller sagt — für die Entfaltung der Handelsgesellschaften von großem Belange." Was die Position der Schiffspartner und Kommanditisten anbelangt, so ist es ein besonders eklatanter Beleg dafür, wie verläßlich und richtig das Leben die Rechtsbildung zumeist orientiert, daß diese von konkreten historischen Erscheinungen zu einer Sonderung geleitet wird, die weit über das Recht hinaus greift und je länger desto mehr durch die Tatsachen gerechtfertigt wird. In den Reedereien sind die Partner zumeist Kaufleute, sie erwerben Anteile an den Schiffen, auf denen sie ihre Waren verladen wollen und auf deren Reise und Führung sie sich deshalb eine Ingerenz zu sichern alle Ursache haben, und außerdem war die Zahl der Partner vielfach eine ziemlich begrenzte. Dieser engere Kreis von Kaufleuten und von Personen, die dem Geschäftsleben oder dem Patrone nahestanden, ließ sich nicht von der Mitwirkung an den geschäftlichen Verfügungen einfach ausschließen. Die Kommanditisten im 15. und 16. Jahrhunderte rekrutierten sich dagegen aus allen Gesellschaftsgruppen, aus den Adeligen, der Geistlichkeit, aus Bürgern, Handwerkern und Bauern, die Anteile zirkulierten, man könnte sagen, wie heute die Aktien. Ferner war die Beteiligung bisweilen bloß vorübergehendes Gelegenheitsgeschäft usw. Solchen Einlegern irgend welchen Einfluß auf die Geschäftsführung einzuräumen, daran wurde nicht gedacht. Eine Konsequenz dessen ist, daß die Kommanditisten eine ungleich ungünstigere Stellung erhalten haben als die Schiffspartner. Sie haben eigentlich nichts als den Anspruch auf Gewinnanteil und der Gegensatz zwischen ihnen und den „oberſten in den Gesellschaften, die die Rechnung machen", verschaffte sich in Deutschland in der Reformationszeit in manchen Anklagen und Beschwerden Luft. An diese Gliederung haben dann die Aktiengesellschaften angeknüpft; die Aktionäre haben in ihrer Mehrheit, wenngleich später einigermaßen durch Generalversammlung und

Wahlrecht verhüllt, auch nicht mehr als die Anwartschaft auf die Dividende. Die mittelalterliche Rechtsentwicklung hat hier neuerlich dem Leben nachgegeben. Die Gesellschaft, die sich aus Arbeit und Geld zusammensetzt, ist — nach den Worten W. Endemann's[1]) — ohne Zweifel längst in Übung gewesen, bevor sie wissenschaftlich und gesetzgeberisch gebilligt wurde. Außerdem hat das Mittelalter mit Absichten, die ganz auf gegenständlich Geschäftliches gingen, einen typischen inneren Unterschied in der Kapitalsbeteiligung angeschlagen, den Unterschied zwischen dem Leihkapitale, das noch irgendwelche geschäftlichen sachlichen Verwendungs- oder Zielinteressen hat, und dem jedes solchen Interesses baren Kapitale, das nur arbeitslose Rente oder Gewinn anstrebt. Je nachdem im Durchschnitte namentlich auf das eine oder das andere gerechnet wird, ist das Gesellschaftsrecht ein anderes. So ist auch derzeit die Konkurrenz zwischen der Reederei und den übrigen für Kapitalsbeteiligung tauglichen Gesellschaftsarten aufzufassen.

Die dritte der heutigen Erwerbsgesellschaften, deren Wiege an der See stand, ist die Aktiengesellschaft. Das Maritime an ihrem Ursprunge sind die großen Handelskompagnien, die im 17. Jahrhunderte in allen Ländern Europas für den Handel mit der Levante, mit Ost- und Westindien, Kanada, Australien usw. errichtet wurden. Die italienischen Montes werden für die Genealogie der Aktiengesellschaft nicht mehr so hoch eingeschätzt. K. Lehmann leitet sie in erster Linie von der Reederei ab und findet im gemeinsamen Fond, in den veräußerlichen Anteilen und in der ungewissen Dividende identische Grundzüge beider. Die Kompagnien stellten zunächst eine Summe gleichzeitiger und gleichgerichteter Einzelunternehmungen dar, von denen jede für sich und auf eigene Gefahr dem Erwerbe nachging und die nur für die Zwecke der Reise eine Genossenschaft bildeten und für gewisse, dem überseeischen Handelsbetriebe dienende Einrichtungen gemeinsam sorgten. Der Schritt zur Aktiengesellschaft ist die Bildung gemeinsamer Fonds, zu der es in den einzelnen Ländern auf verschiedenem Wege und mittels bisweilen sehr komplizierter Vor- und Übergänge kam. Die ersten Sozietäten, die man als Aktiengesellschaften im heutigen Sinne bezeichnen kann, haben ein ganz anderes Gesicht als die uns jetzt geläufige Aktiengesellschaft. Die Kette der zahllosen Veränderungen, die in den letzten Jahrhunderten

[1]) Die Entwicklung der Handelsgesellschaften, 1867, S. 32.

Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft erfahren haben, ist von der Wissenschaft lückenlos klargelegt. Wer jedoch beim Lesen aller dieser guten und schlechten Modifikationen und Neuerungen darnach fragt, wie diese einzelnen Reformen und ihre Richtung zu erklären seien, warum sie so und nicht anders ausfielen — und diese Frage liegt den Vielen sehr nahe, die heute von gesellschaftlichen, soziologischen Dingen angezogen werden — wer so frägt, der bleibt ohne Aufschluß. Man müßte da fast vom Grunde aus bauen. Es soll nur in großen Umrissen rasch mitgeteilt werden, was aus der Geschichte des Aktienrechtes für unser Thema zu lernen ist. Die Aktiengesellschaft gründet sich im 17. Jahrhunderte auf staatliche Privilegien, staatliche Konzession und Verleihung des Korporationsrechtes.[1]) Sie gehört dem öffentlichen Rechte an und die Staatsgewalt beaufsichtigt und bevormundet sie nach allen Seiten. Der Staat überwacht die Aktienzeichnung, nimmt in verschiedenen Graden Einfluß auf die Zusammensetzung des Vorstandes, bestellt nach Umständen ein eigenes Organ, um die Interessen des Staates und der Aktionäre den Direktoren gegenüber zu wahren. Über die geschäftliche Tätigkeit muß der Behörde fortlaufend berichtet werden, die Erhöhung des Grundkapitals ist von der staatlichen Bewilligung abhängig und auch in den Versammlungen der Gesellschaft sind Vertreter des Staates anwesend und nehmen mitunter bei Stimmengleichheit sogar die Entscheidung für sich in Anspruch. Die Verwaltung liegt zunächst den Vorstehern ob. Sie werden häufig, wie erwähnt, von der Regierung ernannt, zumeist aus der Reihe der größeren Aktienbesitzer. Ihr Amt ist ein lebenslängliches, bei Erledigung einer Stelle ergänzen sich die Vorsteher durch Kooptation. Sie sind zuerst in ihrer Gestion von den Mitgliedern der Gesellschaft ganz unabhängig. Mit der Zeit gewinnen die meistbeteiligten Gesellschafter Einfluß auf die Besetzung des Vorstandes, er wird teilweise direkt von ihnen gewählt. Dann werden sie zur Aufsicht über die Geschäftsführung berufen, haben die Rechnungen der Vorsteher zu prüfen und mit ihnen über die Dividende zu beschließen, bis endlich aus der Mitte der größeren Aktionäre, der sogenannten Hauptpartizipanten der heutige Aufsichtsrat hervorgeht, der die Tätigkeit der Vorsteher zu kontrollieren und zu unterstützen hat. Zu den Hauptpartizipanten werden die Aktionäre gezählt,

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden K. Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechtes, 1895, S. 57 ff.

die je nach den Statuten mindestens 1000, 2000, 6000 Thaler u. ä. gezeichnet haben. Die übrigen Aktionäre hatten außer ihrem Kapitals- und Dividendenanspruche anfänglich gar keine Befugnis in Gesellschaftssachen, höchstens daß sie zur Rechnungslegung erscheinen oder Delegierte senden durften und ihre Bedenken nachher durch die Hauptpartizipanten vorbringen konnten, wozu bemerkt wird, daß die Rechnungslegung manchmal nur in längeren Perioden, mitunter in Perioden bis zu 10 Jahren stattfand. Diese Zurücksetzung der gewöhnlichen Aktionäre minderte sich erst, als das Institut der Generalversammlung sich ausbildete und der als Bedingung der Teilnahme an der Generalversammlung verlangte Aktienbesitz immer geringer wurde, ein Prozeß, der im 18. Jahrhunderte namentlich von Frankreich ausging. Die Generalversammlung erobert dann Stück für Stück ihres jetzigen Wirkungskreises und die Direktoren müssen es lernen, ihren Beschlüssen sich zu fügen. Wenn aber auch mit der Zeit der Generalversammlung die Beschlußfassung über die Dividende überlassen werden mußte, wissen die Hauptpartizipanten doch lange ihr Vorrecht zu bewahren: die Details der Jahresrechnung sind ihr Geheimnis, die Generalversammlung hat auf Grund eines Berichtes von Rechnungsrevisoren sich zu entscheiden. Die innere wirtschaftliche und technische Konsolidierung, welche die Aktiengesellschaft durchmacht, um zu einem ständigen und gewerbsmäßig arbeitenden Unternehmen zu werden, ist juristisch weniger prägnant. Für das ältere Aktienrecht sind also charakteristisch: die weitgehende Abhängigkeit von der Staatsgewalt, die Allmacht der Vorsteher, die Vorzugsstellung der großen Aktionäre, denen die meisten Befugnisse in Gesellschaftssachen reserviert waren, die Schwäche der Generalversammlung gegenüber Vorstand und Großaktionären und die Rechtlosigkeit der einfachen Aktionäre.

Im gegenwärtigen deutschen Aktienrechte oder präziser, um allen meritorischen Nebensinn auszuschließen, in den jetzt gültigen aktienrechtlichen Vorschriften haben sich die aufgezählten Züge fast ins Gegenteil verkehrt; es ist nicht notwendig, dies näher auseinander zu setzen. Schon die Änderungen,[1]) die sich nach dem Gesagten im 17. und 18. Jahrhunderte vollzogen haben, sind ohne jeden Zweifel juristischen, rechtlichen Gesichtspunkten nicht ent-

[1]) Vgl. zum folgenden meine Schrift: Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft, 1904, S. 6 ff.

sprungen. Sie haben sich aus Bedürfnissen und Erfahrungen ergeben, die in der Wirksamkeit, im Leben der Gesellschaften selbst hervortraten. Das Selbstverständliche der Leitung durch einzelne autoritäre Personen nahm ab, auch auf kleinere Kapitalien ist man angewiesen, je größere Summen die Gesellschaften brauchen, und mußte ihnen ein gewisses Mitbestimmungsrecht zugestehen; der Staat ging, wie bemerkt, darin bisweilen voraus, indem er sich der Interessen der gewöhnlichen Aktionäre annahm. Der Geist des 18. Jahrhunderts war ein kritischer, der mit dem Überlieferten ziemlich scharf ins Gericht ging, man denke an die skeptische französische und englische Philosophie dieses Zeitalters. Zum allergrößten Teile ist aber die Wendung im Rechte der politischen, geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung des letzten Jahrhunderts zuzuschreiben. Die Politik hat sich in diesem Gebiete schon früher betätigt, je nach den politischen Zuständen der Länder war den Gesellschaften von vornherein mehr oder weniger Autonomie und innere Freiheit gewährt und die späteren innerpolitischen Umwälzungen in sämtlichen europäischen Staaten konnten daher kaum ohne Reflex im Aktienrechte bleiben. Von diesen Umwälzungen gingen die stärksten Impulse aus: von der Aufklärung, dem Liberalismus, dem Triumphe des Prinzipes der Rechtsgleichheit, von der Demokratie, kurz von der Zeit, wo alles, was im 18. Jahrhunderte sich mehr innerlich und geistig vorbereitet hat, durch die Revolution aufgerüttelt und angefeuert, nun mit Siegeszuversicht den Kampf um seine Geltung aufnahm und die Menschen in fast allen Zweigen des individuellen und des Gemeinlebens die Welt mit ganz anderen Augen zu betrachten begannen. Der moderne Geist ertrug die quasifeudalen Einrichtungen der Aktiengesellschaft um so weniger, je mehr ihre Zahl anwuchs und je mehr sie popularisiert werden sollten und wurden. Er lehnte sich in den meisten Ländern mit Erfolg gegen die staatliche Konzession und Oberaufsicht auf, er beseitigte die Ungleichheiten unter den Mitgliedern, er führte ein konstitutionelles Regime in den genossenschaftlich aufgefaßten Aktiengesellschaften ein, er forderte zum Schutze des einzelnen Aktionärs Minderheitsrechte und Normen gegen Mißwirtschaft und Unredlichkeit. Man könnte sagen, die Aktiengesellschaft sei aus der absolutistischen Tonart in die des sozialen Verfassungsstaates transponiert worden. Wie sehr hier allgemeine Zeitströmungen mitgewirkt haben und selbst die wirtschaftlichen Motive im Hintergrunde blieben, dafür ist die Tatsache ein Beleg, daß sich aller Änderungen ungeachtet, im letzten

Grunde in der Machtverteilung kaum etwas geändert hat. Unter einem anderen Namen beherrschen die Hauptpartizipanten noch immer die Aktiengesellschaft, bestellen den Vorstand und Aufsichtsrat, die Generalversammlung ist gegenüber der „regierenden Gruppe" ohnmächtig, die Aktiengesellschaft ist in ihrem Kerne aristokratisch und oligarchisch geblieben. Dieser Prozeß, wenn er auch nur die äußere Szenerie geändert hat oder vielmehr, weil er trotz allen aufgewendeten Mitteln doch nur die äußere Szenerie geändert hat, ist abermals ein Beweis, wie sehr das Recht allen Luftdruckschwankungen in der gesellschaftlichen Atmosphäre einer Zeit unterworfen ist.

Um nichts zu vernachlässigen, sind endlich noch einige Worte über die bergrechtliche Gewerkschaft beizufügen. Seine letzte Redaktion hat ihr Recht in der Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten aus Anlaß der damaligen Berggesetzgebung. Die Gewerkschaft wurde dadurch der Aktiengesellschaft in mancher Hinsicht angenähert, z. B. betreffs der auf das Gewerkschaftsvermögen beschränkten Haftung, Zerlegung dieses Vermögens in Anteile, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Kuxe, Gewerkenversammlung usw., nur ist sie eine Aktiengesellschaft mit ziemlich vormodernen Einrichtungen. Seither ist ein Stillstand in der Entwicklung eingetreten. Schmoller, der über diese Dinge das Vortrefflichste gesagt hat, bemerkt von der durch diese Berggesetzgebung geschaffenen Gewerkschaft: Die damals erreichte Rechtsformulierung war ebensosehr von einseitigen volkswirtschaftlichen Modetheorien und von einseitigen egoistischen Erwerbsinteressen gewisser Kapitalisten- und Unternehmerkreise als von den berechtigten realen Bedürfnissen der Zeit diktiert.[1]) Es waren demnach wie in allen bisher erwähnten Fällen außerrechtliche, und zwar hier vornehmlich wirtschaftliche Triebkräfte am Werke.

2. Die privatwirtschaftlichen Grundlagen.

Die vorgebrachten Beispiele haben gezeigt, daß, so wie man es am Gelten des Rechtes sieht, auch dessen Werden nicht ausschließlich ein rechtlicher, juristischer Vorgang ist, sondern dabei stets einzelne, mehrere oder alle sonstigen jeweils lebendigen Gesellschaftskräfte mit im Spiele sein dürften. Es kann nun nach den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des heutigen Rechtes der Erwerbsgesellschaften

[1]) a. a. O. XV, S. 1028.

gesucht werden, denn die Geschichte erlaubt zu vermuten, daß dieses Recht sich auch heute auf solche Grundlagen stützt. Als Grundlagen der Rechtsordnung oder einer Partie des Rechtes ist dasjenige zu betrachten, vermöge dessen Rechtssätze bestimmten Inhaltes durch längere Übung oder als geschriebene Norm entstehen und sich im Leben als wirksame Vorschriften erhalten. Da positives Recht, welches immer seine Quelle sein mag, Gedankenwerk ist, so kann das nur Geistiges, Ideenrichtungen, herrschende Ansichten, Vorurteile usw. sein. Auch Aberglaube wie z. B. in den Gottesurteilen, Hexenprozessen usw. Der Außenwelt angehörige Momente, Einrichtungen, Geschehnisse, Tatsachen können lediglich durch den Effekt, den sie bewußt oder unbewußt auf Geist und Seele ausüben, zu Rechtsgrundlagen werden. Grundlage des Rechtes ist also nicht direkt das Kapital, die Assoziationsfreiheit, ein wirtschaftlicher Zustand oder eine gesellschaftliche Lage, sondern die dadurch erzeugten, über ihn sich aufbauenden Gedanken, Bedürfnisse, Wünsche, aus denen unter Hinzutritt irgend welcher normativer, ethischer, rechtlicher usw. Gesichtspunkte das geistige System des fraglichen Rechtsinstituts sich entwickelt. Dadurch wird neben der Psychologie der Aussagen vor Gericht und der Urteilsfällung auch die Psychologie der Rechtsbildung von Wichtigkeit. Letztere nur nicht als Individual-, sondern als Sozialpsychologie. Grundlage des Rechtes ist beileibe nicht eine Kausalität, es bezeichnet lediglich den geistigen Boden, dem die positiven Rechtsgedanken oder Institute entsprießen. Der Zusammenhang darf auch nicht als etwas mathematisch zwingendes betrachtet werden, sondern Geist und Wille der Menschen entscheidet über ihn so frei, als er es überhaupt ist, und kann aus den einschlägigen Gedanken die einen für das Recht adoptieren, die anderen verwerfen. Daraus ergibt sich nach der Art der rechtsbildenden Organe und nach den geschichtlichen Verhältnissen eine Menge von Möglichkeiten. Wenn daran festgehalten wird, daß alle äußeren Tatsachen einzig mittels ihrer geistigen Projektion auf die Rechtsbildung wirken, so wird es, ohne Mißverständnisse zu verursachen, wohl zulässig sein, mitunter der Einfachheit halber von der Realität selbst, statt von dem idealen Zwischengliede zu sprechen.

Eine Vorfrage ist dann noch, ob für die anzustellende Untersuchung die sämtlichen Erwerbsgesellschaften als eine Gruppe behandelt werden können oder nach Gesellschaftsarten zu sondern sein wird. R. Liefmann hat richtig bemerkt, daß ökonomisch ganz andere Dinge von Wichtigkeit seien, als wie sich juristisch die offene Handelsgesellschaft

von der Kommanditgesellschaft und von der Aktiengesellschaft unterscheide.[1]) Nach ihm ist ökonomisch zwischen Kapitals- und Personalgesellschaften zu unterscheiden, was damit zusammenfallen soll, ob Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung getrennt sind (Kapitalsgesellschaft) oder nicht (Personengesellschaft). Dieses Kriterium scheint anfechtbar zu sein. Der Gegensatz kann nämlich wie bei der Aktiengesellschaft, an die R. Liefmann vorzugsweise denkt, ebenso auch bei den Personengesellschaften vorkommen. Auch in der offenen Handelsgesellschaft und sogar in der Gesellschaft des BGB. kann der Kapitalist, der sich mit einem Kaufmanne oder Techniker verbindet, das ganze Kapital beistellen und allein das Risiko tragen, so daß das Unternehmen ökonomisch — und darauf kommt es an — ihm gehört, sein Besitz ist, aber ausschließlich von einem anderen geleitet wird. Es kann aber auch umgekehrt in den Kapitalsgesellschaften Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung verschmelzen. Der Großaktionär oder ihrer mehrere, eine Bank, die über die Mehrheit der Aktien verfügt usw., die zugleich — persönlich oder durch Beauftragte — die Leitung des Unternehmens in der Hand behalten, der mit bedeutendem Eigenkapitale an einer Gesellschaft m. b. H. beteiligte Geschäftsführer, die nur aus ein paar aktiven Geldgebern bestehende Genossenschaft, deren früher Erwähnung geschah, sind Beispiele dafür. Die Interessen der Großaktionäre, des Geschäftsführers, der Pseudogenossenschafter, also des Unternehmungsbesitzes werden auch die Unternehmungsleitung beherrschen, Besitz und Leitung sind dann trotz Kapitalsgesellschaft wirtschaftlich und geistig eins. M. e. W. im Innern der Erwerbsgesellschaften können sich unangesehen der Form und der legalen Verfassung die verschiedensten wirtschaftlichen Kombinationen ergeben. Personengesellschaften können gerade so gut durch Beauftragte und Angestellte geführt werden, wie eine Kapitalsgesellschaft, die Verteilung von Geschäftsleitung und Geldbeteiligung kann in allen Formen der Erwerbsgesellschaft unendlich variieren. Die Erwerbsgesellschaft kann sich auf diese Weise materiell unter Umständen geradezu in das Gegenteil ihrer Form verwandeln, es gibt z. B. nach der Statistik immer eine Anzahl von Gesellschaften m. b. H., die bloß ein Mitglied haben! Mit der ökonomischen Unterscheidung ist es somit allem Anscheine nach auch nicht zum besten bestellt. Wir werden ihrer

[1]) Die Unternehmungsformen, 1912, S. 28 f.

aber kaum bedürfen. Zergliedert man nämlich die Normen des Gesellschaftsrechtes, so wird man bald gewahr, daß sich im Rechte der einzelnen Gesellschaftsarten zum Teile dieselben Bedürfnisse und Gedankengänge des Lebens wiederspiegeln, zum Teile aber für die einzelnen Gesellschaftsarten spezielle nur auf sie anwendbare ökonomische oder sonstige soziale Urteile bestimmend sind. Von letzterem wird später die Rede sein, die zuerst erwähnte Gleichheit beruht aber darauf, daß alle Arten von Erwerbsgesellschaften Erwerbsunternehmungen sind, und es sind die wirtschaftlichen Grundbedürfnisse des Erwerbsunternehmens, auf die vor allem in der Rechtsordnung Bedacht genommen werden muß. Das erklärt sich leicht aus der Aufgabe des Gesellschaftsrechtes. Diese ist, wo man den Gesellschaften wohl will, keine andere als für die Vereinigungen von Arbeitskräften oder Kapitalien die rechtlichen Bedingungen und die rechtliche Situation herzustellen, die es den Vereinigungen gestatten, im Rechtsverkehre ebenso zu handeln und sich ebenso zu bewegen wie die einzelne Person, wie das physische Rechtssubjekt. Der natürliche Unterschied zwischen gesellschaftlichem Erwerbsunternehmen und Einzelunternehmen will für den Rechtsverkehr ausgeglichen werden, das ist die Aufgabe des modernen Gesellschaftsrechts, woraus erhellt, daß das Fundament, das Prinzip des Gesellschaftsrechts selbst ein wirtschafts- und verkehrspolitischer Gedanke ist. Deshalb kann auch im besten Falle die Rechtsordnung hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften nur für die wirtschaftlichen und sonstigen Anforderungen empfänglich sein, die sie der Einzelunternehmung gegenüber berücksichtigt. Sie kann nicht die Konkurrenz dieser beiden von vornherein zugunsten der Gesellschaftsunternehmung entscheiden, indem sie deren wirtschaftliche Funktionen, die schon vermöge des größeren Kapitals, des leichten billigen Kredits und des billigeren Einkaufs oft einen Vorsprung haben, auch noch durch Rechtsvorschriften mehr unterstützt als die der Einzelunternehmung z. B. das Risiko durch irgendwelche Veranstaltungen für sie einseitig mindert, den wirtschaftlichen Verkehr der Gesellschaften freigibt, während der wirtschaftliche Verkehr der Einzelunternehmungen gebunden und reglementiert ist u. ä. Soweit ist die Begeisterung für das Assoziationswesen noch nirgends gegangen, während das Gegenteil, größere Liberalität für das Einzelunternehmen und mehr Beengung der gesellschaftlichen Erwerbsunternehmen in der Rechtsgeschichte sich öfter wiederholt hat. Da sich sämtliche Erwerbsgesellschaften in den wesentlichen Bedürfnissen des Erwerbs-

unternehmens begegnen und darin eins sind, wird also zunächst von einer Sonderung nach Arten Abstand zu nehmen sein.

Den Grundstock jeder Erwerbsgesellschaft bildet wirtschaftliches Handeln, Arbeit, eine produktive, distributive oder vermittelnde ökonomische Tätigkeit, sie ist in engerem oder weiterem Sinne Arbeitsgemeinschaft. Diese Gemeinschaft kann derart sein, daß mehrere Personen nebeneinander und miteinander nach einem einheitlichen Wirtschaftsplane zu Erwerbszwecken tätig sind, sei es daß sie alle dieselbe Arbeit leisten, sei es daß sie die verschiedenen notwendigen Verrichtungen unter sich verteilen. Der eine besorgt das Technische, der andere das Kommerzielle, einem Dritten sind die administrativen Angelegenheiten übertragen usw. Eine solche Gemeinschaft ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, die offene Handelsgesellschaft, die letzterer nahestehende Reederei und dann wird in den Produktivgenossenschaften in der Regel die Gemeinschaft in der Verbindung paralleler oder sich ergänzender Arbeitsprozesse bestehen. Die Gemeinschaft kann aber auch so gestaltet sein, daß die eigentliche wirtschaftliche Arbeit ganz oder zum großen Teile von einem oder einigen der Gesellschafter oder überhaupt nur von Beamten und Angestellten besorgt wird. Das ist der Fall bei allen übrigen heutigen Erwerbsgesellschaften und auch die gemeinrechtliche Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft und die Reederei können aus einer wahren Arbeitsvereinigung Vereinigung um einen oder einzelne Arbeiter werden und wie die übrigen Erwerbsgesellschaften für die Sozietätszwecke tätige und neben diesen in Gesellschaftsangelegenheiten untätige Mitglieder umschließen. Das Gesellschaftsrecht überläßt das mit wenigen Ausnahmen dem freien Belieben der Gründer und Mitglieder. Diese Passivität ist weder zufällig noch rechtspolitischen Ursprungs, man ist damit vielmehr schon bei den wirtschaftlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechtes angelangt. Seine Gleichgültigkeit für die Substanz des gesellschaftlichen Unternehmens ist die Folge eines der wichtigsten Gedanken der neueren Wirtschaftsgeschichte. In der römischen Welt ist die Erwerbsgesellschaft dem Kapitale vorbehalten, mit anderen und daher für andere wirtschaftlich zu arbeiten, ward als des Freien unwürdig angesehen, dafür waren die Sklaven da. Im Mittelalter duldete die christliche Sitten- und Wirtschaftslehre — das Zinsverbot! — nur Arbeitsvereinigungen, die Entwicklung der Assoziationen beruht zum Teile darauf, daß man nach und nach Formen zu finden strebte, um trotzdem Geld und Gut ohne eigene Arbeit zu verwerten. Die

neue Zeit machte sich von diesen Einseitigkeiten frei, sie ist eine Synthese, Kapital und Arbeit sind ihr — wenigstens grundsätzlich — ebenbürtige Wirtschaftsfaktoren, denen alle Wirtschafts- und daher auch alle Unternehmungsformen gleichmäßig offen stehen. Geld oder Arbeit ist deshalb für das Gesellschaftsrecht keine prinzipielle Frage mehr, sondern nur eine Frage der Artenbildung, die aber auch da ziemlich lax behandelt wird. Ausnahmen werden — abermals zumeist aus wirtschaftlichen Motiven — nur dort gemacht, wo die Beschaffenheit des Gesellschaftsvermögens oder der Gegenstand des Unternehmens gesetzliche Vorschriften wünschenswert erscheinen läßt.

Das Gesellschaftsrecht ist nicht eine vollständige Organisation des gesamten Unternehmens, es ordnet vielmehr nur drei Materien daraus, die alle wirtschaftlicher Natur sind: die Vermögensbasis, die Leitung der wirtschaftlichen Arbeit des Unternehmens und dessen Stellung im geschäftlichen Verkehre. Um die Arbeit selbst, um die wirtschaftlich wohl ebenso wichtigen Momente, wie die mittels Arbeit und Kapital auszuführenden Aufgaben der Gesellschaft ins Werk gesetzt werden und wie dies am zweckmäßigsten geschieht, darum kümmert sich das Gesellschaftsrecht nicht, obwohl bei vielen Erwerbsgesellschaften gerade die interne Arbeit das ausschlaggebende ist. Wechselnde Konjunktur, Konkurrenz, neue Produktionsmethoden, überhaupt das Risikomoment berühren deshalb das Gesellschaftsrecht nur insofern, als sie vermittels ihres letzten wirtschaftlichen Ausdruckes in den Geschäftsergebnissen auch in das Gehege der Normen über Gesellschaftsvermögen und Stellung der Gesellschaft im Geschäftsverkehre hineinreichen. Der Umstand, daß so das Gesellschaftsrecht für diejenigen, die sich ohne an den Geschäften mitzuwirken, an einer Gesellschaft beteiligen, eine Art Schutzrayon schafft, in dem sie vor dem unmittelbaren Anpralle aller aufregenden Zwischenfälle der geschäftlichen Tätigkeit, der Stürme im Arbeitsverhältnisse usw. bewahrt sind, dieser Umstand trägt in der Gegenwart manches dazu bei, daß so gerne aus einem Einzelunternehmen eine Gesellschaft oder aus einer offenen Handelsgesellschaft eine Kapitalsassoziation gemacht wird. Indem das Gesellschaftsrecht dafür sorgt, daß dem gesellschaftlichen Unternehmen Kapital gewidmet werden könne, was im kapitalistischen Systeme erhöhte Bedeutung gewonnen hat, daß ferner das Unternehmen auf die Beine gebracht werde und daß es am wirtschaftlichen Außenverkehr teilzunehmen imstande sei, hat es wirtschaftliche Zwecke im Auge. Das ist die untere Schichte

seiner wirtschaftlichen Grundlagen. Es ist nun auf die drei erwähnten Materien näher einzugehen:

1. Die Erkenntnis, daß ein Unternehmen vor allem Anlage- und Betriebskapital brauche und es daher den Erwerbsgesellschaften ermöglicht werden müsse, solches zu günstigen Bedingungen zu erlangen, der Kapitalsbedarf der Erwerbsgesellschaften ist die Grundlage einer großen Gruppe von Rechtsnormen. Hierher gehören die Normen über die Einlagen der Gesellschafter und deren Beitragspflicht, über die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, die Übertragbarkeit oder Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft und der Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage und die Bedingungen solcher Übertragungen oder anderer Dispositionen, ferner über den Anteil der Gesellschafter an Gewinn und Verlust, über die Vergütung der im Geschäftsbetriebe geleisteten Arbeit, über Vermögensgebarung und Geschäftsführung, Widerspruch gegen Handlungen der Geschäftsführer, insbesondere wenn sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter und Gesellschaftsorgane, Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit für Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, Ausscheiden und Ausschließung, Auflösung der Gesellschaft, Liquidation usw. Dann die für einzelne Gesellschaftsarten geltenden Vorschriften über die Behandlung von Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, oder von Vermögensgegenständen, welche die Gesellschaft übernimmt, die temporäre Unzulässigkeit und die Erschwerung von Vergleichen und Verzichten hinsichtlich Entschädigungsansprüchen gegen Gründer und Gründergenossen, Aufsichtsrat usw., die Vorschriften über den Reservefond und die Bilanzierung, die Offenlegung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, Prüfung der Bilanzen oder Gründungsvorgänge durch Revisoren, die dem Registerrichter übertragenen Prüfungen und Ablehnungen u. a. Aus dem Rechte der Gesellschaften m. b. H. sind weiter die Normen zu erwähnen, welche die Abtretung von Geschäftsanteilen und deren Teilung, die Erhöhung des Stammkapitals oder die Zurückzahlung von Nachschüssen betreffen, die zur Deckung eines Verlustes am Stammkapitale nicht mehr erforderlich sind, und aus dem Rechte der Genossenschaften die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Kreditgenossenschaften auf die Mitglieder, die Festsetzung des Gesamtbetrages der Anlehen und Einlagen sowie die Begrenzung der Kreditgewährung in solchen Genossenschaften durch die Generalversammlung, dann allgemein

die obligatorische Revision der Geschäftsführung der Genossenschaften, die Vorschriften über die Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Genossenschaftern u. a. Das Gesetz kann nicht verführerische Gewinne vorgaukeln, die Kapitalisten anlocken, es will durch alle diese Regeln die Vermögensbildung schlicht und rechtschaffen fördern, indem es dem Kapitalisten für die korrekte Vermögens- und Geschäftsgebahrung, für einen entsprechenden Einfluß auf das Unternehmen und insbesondere auf die Verwendung des Kapitals und für einen angemessenen Anteil an dem Geschäftsertrage Sicherheiten bietet oder doch Handhaben, um solche Sicherung herbeizuführen. Darum sind auch viele der aufgezählten Bestimmungen der Disposition der Parteien entrückt und können insbesondere nicht durch die Statuten wegeskamotiert werden. Das Kapital soll entsprechende Organe einer vorteilhaften Verwertung haben, Menschen, die dafür verantwortlich sind. Die Gesellschaftsmitglieder sollen ausreichende Garantien für eine richtige und ertragverheißende Wirtschaft und für einen möglichst hohen Anteil am Reingewinne haben. Die Beteiligung mag mit persönlicher geschäftlicher Tätigkeit Hand in Hand gehen oder reine Kapitalsbeteiligung sein, von dem Augenblicke, da in die Verfügung über das einem geschäftlichen Zwecke gewidmete Kapital sich ein fremdes Element mischt, das den Kapitalisten entweder ganz verdrängt oder doch irgendwie mediatisiert, von diesem Augenblicke an wird das Verhältnis, wie immer es sonst heißen möge, in seinem innersten Kerne Kredit. Die Verfügung über das Kapital ist dann ganz oder zum Teile einem oder mehreren anderen anvertraut, von denen man die Gewährung periodischen Kapitalnutzens und seinerzeitige Kapitalsrückerstattung fordern kann und erhofft, es muß nicht streng juristisch Kredit sein, aber im Hingeben eines Gutes in ganz oder teilweise fremde Disposition mit der Verpflichtung zu künftigen Gegenleistungen und einstmaliger Wiedererstattung sind die wesentlichen Momente eines Kreditverhältnisses im wirtschaftlichen Sinne gegeben. Dafür kann man sich vor allem auf C. Knies berufen. Und eine solche entgeltliche Hingabe eines Wertquantums zu zeitweiligem Gebrauche durch andere ist für jeden Gesellschafter, der nicht zugleich ausschließlicher und alleiniger Geschäftsführer ist, die Kapitalsbeteiligung, und zwar nicht bloß die an einer Aktiengesellschaft, für welche diese Auffassung schon von Adolf Wagner verkündet wurde, sondern für jede Erwerbsgesellschaft. Die Handelsgesellschaften sind für die Zeit der Renaissance ein Stück der damaligen Kreditorganisation genannt

worden, sie repräsentieren ein solches auch heute noch. Unter diesem Gesichtspunkte sieht das Recht sämtlicher Erwerbsgesellschaften die Vermögensbildung an. Sie ist für die Rechtsordnung das Problem einer guten und sicheren Geldanlage, eine Frage ausreichend gedeckter Kapitalsnutzung durch andere, m. e. W. ein Kreditproblem. Die Einlage ist dem Unternehmen oder den geschäftsführenden Associés geliehen, d. h. dem wirtschaftlichen Plane des Unternehmens und denjenigen, die ihn konzipiert haben oder ausführen. Der Kapitalsbesitzer kann selbst unter den letzteren sein, vermöge des Einspruchsrechtes der übrigen oder weil er nur eine Stimme unter mehreren hat, ist das Kapital trotz seiner Anwesenheit nun auch in anderen Händen und namentlich ist die Gegenleistung von den anderen mit abhängig geworden. Legt man diesen Gesichtspunkt an, so bilden die Verfassungen der Erwerbsgesellschaften eine förmliche Skala, die sich nach einer der wesentlichsten Kreditbedingungen, nach dem Vertrauen gliedert, denn es handelt sich im Grunde um Personalkredit. Am wenigsten Vorkehrungen trifft die gesetzliche Verfassung für die Kapitalseinlagen des offenen Gesellschafters. Er kennt seine Kollegen, weiß mit wem er sich einläßt und hat überdies von Rechts wegen alle Mittel, um sich beständig über die Geschäftsfinanzen zu informieren und die ihm gebührenden finanziellen Gegenleistungen sich zu verschaffen. Nicht viel anders ist es in der Gesellschaft des BGB. Die Verfassung der Kommanditgesellschaften supponiert gleichfalls ein näheres persönliches Verhältnis zwischen Komplementar und Kommanditisten und einen tüchtigen Vorrat an Vertrauen zu ersterem. Das Gesetz statuiert aber, da die Bewegungsfreiheit des offenen Gesellschafters fehlt, Offenlegungspflichten zugunsten des Kommanditisten und gibt ihm die Befugnis, in die Verhältnisse der Geschäftsgebarung Einblick zu verlangen; seine Rechtssätze und zumal die vom Kommanditisten in wichtigen Fällen gerichtlich erwirkbaren Aufklärungen und Bilanz- und Büchervorlagen rechnen mit der Psychologie und den Bedürfnissen des Kreditgebers und Gläubigers. Eine gewisse Beziehung zwischen Unternehmer und Kapitalsbeteiligten ist auch bei der Gesellschaft m. b. H. vorausgesetzt. Deswegen manche Erleichterungen gegenüber der Aktiengesellschaft, dann die Vorschrift, daß Teile eines Geschäftsanteiles nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußert werden dürfen, und die Zulässigkeit von Statutenbestimmungen, welche die Abtretung von Geschäftsanteilen oder deren Teilung unter die Erben eines verstorbenen Gesellschafters von der

Genehmigung der Gesellschaft abhängig machen. Da aber diese Beziehung häufig eine losere, entferntere sein mag, wachsen hier die objektiven Kautelen für die Kreditinteressen: Versammlung der Gesellschafter, denen die Entscheidung über die wichtigsten Fragen des Gesellschaftsvermögens und die Leistungen der Gesellschafter vorbehalten sind, Recht der Gesellschafter, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, gesetzlich festgelegte Bilanzgrundsätze, Aufsichtsrat, besondere Bedingungen für die Erhöhung des Stammkapitals, Anfechtungsrechte wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages usw. Das Maximum an Sicherheitsanstalten enthält die Verfassung der Genossenschaften und gar der Aktiengesellschaften, bei welchen zwischen der Menge der Gesellschafter und den geschäftsführenden Organen ein persönliches Verhältnis in der Regel vollständig fehlt und daher das Gesetz durch die Verfassung und sonstige gesellschaftsrechtliche Normen gewissermaßen ein Realkreditverhältnis, eine Art durch die Organisation geschaffener Hypothek herzustellen strebt. Es wird, da dies notorisch ist, genügen, an das aktienrechtliche Inventar kurz zu erinnern: die Gründungsvorschriften, die Generalversammlung und ihr Wirkungskreis, die Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse, Aufsichtsrat und Bilanzrecht, ferner die Vorschriften über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Minderheitsrechte, worunter insbesondere das Recht, die Bestellung von Revisoren zu verlangen, um Gründungsvorgänge oder Angelegenheiten der Geschäftsführung zu überprüfen, die Pflicht zu den verschiedenen Anmeldungen, Anzeigen, Nachweisen und Mitteilungen über die Geschäftsvorgänge, Vermögensverhältnisse usw. Dazu kommt dann noch zur Erhöhung der Sicherheit der Einleger die kriminalistische Simultanhypothek, das besondere Strafrecht der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften, das eine Anzahl neuer Delikte geschaffen hat, um vor Vertrauensmißbrauch und Untreue, vor betrügerischen Fälschungen und Täuschungen, unerlaubter Einwirkung auf die Beschlußfassung der Generalversammlung usw. tunlichst zu bewahren. Darunter auch die Strafen für wissentlich falsche Angaben in Rechnungsabschlüssen, Bilanzen, Geschäftsberichten usw. Nebst der Verflüchtigung der persönlichen Zusammenhänge trägt zu dieser stufenweisen Steigerung der Sicherheiten auch der aus der Kreditperspektive gleichfalls erhebliche Umstand bei, daß mit der Größe des Unternehmens das Risiko sowohl des Gründens wie des Betriebes des Unternehmens zunimmt.

Dieser Teil des Gesellschaftsrechtes ist nie abgeschlossen, es werden immer Ergänzungen und Verschärfungen erwogen. Und wenn man auch nicht wüßte, daß die neuere Entwicklung des Aktien- und Genossenschaftsrechtes sich vornehmlich um den Schutz der Gesellschafter bemüht, die Gruppe von gesellschaftsrechtlichen Normen, von denen soeben gesprochen wurde, würde auch ohne das auffallen, sie sind das Hervorstechendste, das Hauptstück im jetzigen Rechte der Erwerbsgesellschaften. Es ist daher ein schwer verständlicher Irrtum, wenn die Art und Weise der Bildung des gesellschaftlichen Betriebsfonds als etwas für den rechtlichen Aufbau der Gesellschaft untergeordnetes hingestellt wird.[1]) Der rechtliche Aufbau geht vielmehr gerade von hier aus und schon die Menge Normen, die aufzuzählen waren, bezeugen, daß rechtliche Probleme ersten Ranges, nichts Untergeordnetes in Frage stehen. Die Bildung des Betriebsfonds ist auch deshalb eine rechtlich prominente Sache, weil sie für das Verhältnis nach außen eben so große Bedeutung hat. Die nämlichen Ideenkomplexe waren bei Bildung des Rechtes der Erwerbsgesellschaften schon seit Jahrhunderten maßgebend. Seitdem das Kapital in die Gesellschaften des Seehandels und in die Kommenda eingedrungen ist, verfolgt das Gesellschaftsrecht dieses Ziel. Je mehr sich die Bedeutung des Kapitals für Produktion, Handel, Verkehrsunternehmungen steigert, je mehr Gesellschaften hauptsächlich zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung gegründet werden, desto mehr und desto ausschließlicher wendet sich die Rechtsbildung den kapitalsgesellschaftlichen Unternehmungsformen zu und innerhalb deren Bereiches wieder dem Verhältnisse, das die Basis dieser Gesellschaften bildet, dem Kreditverhältnisse.

2. Das Zweite, das sich die Rechtsordnung angelegen sein läßt, ist die Sorge, daß das gesellschaftliche Unternehmen in Bewegung komme und die auf Gewinn abzielende wirtschaftliche Arbeit beginne. Sie begnügt sich damit, die Leitung des Unternehmens zu organisieren und überläßt es den dazu kraft Recht und Statut berufenen Personen, die ausführende Arbeit einzurichten, d. h. nach Gegenstand, Umfang und Art des beabsichtigten Betriebes den Aufwand an Sachgütern und Arbeitskräften und deren Verwendung, die Kombination von technischer, Maschinen- und Handarbeit zu bestimmen, Fabrik und Buchhaltung einzurichten, einen zentralisierten Betrieb einzuführen

[1]) W. Endemann a. a. O. S. 11.

oder den Betrieb zu dezentralisieren usw. Ein Zeitalter des gebundenen Verkehres z. B. das der Zunftverfassung, das von Obrigkeits wegen auf eine gute Produktion und richtige Preise, auf wirtschaftliches Gedeihen und Wohlstand hinwirkt, würde es für seine Pflicht halten, auch den inneren Betrieb zu regulieren, und deswegen anders vorgehen. In den Privilegien, deren die Erwerbsgesellschaften lange bedurften, um Rechtsfähigkeit zu erwerben, wurden ihnen gleichfalls oft bindende Anweisungen für die wirtschaftliche Arbeit gegeben. Es ist die persönliche Freiheit, kraft deren das Individuum jetzt innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen seine Erwerbswirtschaft ganz nach seinen Interessen gestalten kann, die auch im Gesellschaftsrechte davon abhält, in die Organisation der Arbeit selbst sich einzumischen, und dazu führt, nur diejenigen zu bezeichnen, die organisieren können und sollen. In dieser Gleichstellung dokumentiert sich abermals die heute vorherrschende assoziationsfreundliche Richtung. Ursache der auffallenden Beschränkung ist somit das Prinzip des freien Verkehres und die Symmetrie mit dem Einzelunternehmen. Das Gesellschaftsrecht enthält daher derzeit auch keine Vorschriften darüber, bei welcher Größe des Betriebes die eine oder die andere Gesellschaftsform anzuwenden ist. Die erratische Bestimmung, daß just in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Zahl der Mitglieder mindestens sieben betragen müsse, steht zur Größe des Betriebes in keiner zwingenden Relation. Daraus, daß aber im Gesellschaftsrechte durchwegs die leitende Arbeit von der ausführenden gesondert wird, geht hervor, daß es überall große oder doch größere Betriebe voraussetzt. Auf die Organisierung der Leitung beziehen sich die Rechtssätze über den Mechanismus der Geschäftsführung, Wirkungskreis der geschäftsführenden Gesellschafter, Ordnung des Verhältnisses zwischen mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern, ferner die Vorschriften über Bestellung, Obliegenheiten, Widerruf der Bestellung usw. des Vorstandes und Aufsichtsrates, über Haftung, Entlohnung, Konkurrenzverbot der Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Berufung der Generalversammlung, deren Zusammensetzung, Abstimmung, insbesondere der konstituierenden Generalversammlung usw. In einigen dieser Vorschriften ist der Wunsch unverkennbar, eine gewissenhafte Verwaltung herzustellen und von ihr grobe Eigennützigkeiten der geschäftsführenden Gesellschafter oder Direktoren fernzuhalten. Diese Nebenabsicht entspringt gleichfalls mehr wirtschaftlichen als ethischen Motiven. Insofern damit über das sonst

normale Pflichten- und Rücksichtenbarême der Rechtsordnung hinausgegangen wird, geschieht es, um Bloßstellungen zu verhüten, die von Erwerbsgesellschaften abschrecken könnten, während letztere für die moderne Volkswirtschaft unentbehrlich sind.

In der neueren gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebung zeigt sich eine Fortbildung dieser Gedanken, die zwar folgerichtig ist, jedoch zum Teile ganz ungewöhnliche Opportunismen und Nachgiebigkeiten in die Rechtsordnung bringt. Man ist mit den geschäftlichen Kalamitäten vertrauter geworden oder vielleicht kommt die Erleuchtung daher, daß infolge Hygiene, Sanitätspflege, Kranken- und Unfallversicherung, Sozialpolitik und anderem der Kampf gegen die Vernichtung von schätzbarem Leben sich immer mehr von selbst versteht. Störungen und Unfällen sind die Erwerbsgesellschaften allerwege ausgesetzt. Der Tod kann auch hier nicht jedesmal verjagt werden, wenn er sich nähert, die Gesellschaften müssen aber auch nicht jedesmal ihm fatalistisch erliegen. Es soll ihm nun wie von einem geschickten Arzte die Beute streitig gemacht werden, indem die Gesellschaften ungeachtet der Zerfallsursachen einstweilen noch im Gange oder überhaupt bei Bestand erhalten werden. Dem Volkswirte sind das bekannte Gedanken, in fast allen Wirtschaftszweigen rufen sie in Perioden höherer Einsicht und Kultur feinere Methoden und Anstalten hervor, die, sich nicht mehr lediglich auf die Unerschöpflichkeit der Produktivkräfte verlassend, das vorhandene Nützliche tunlichst konservieren und damit dessen gute Wirkungen für die Einzelnen wie für Wirtschaft oder Gesellschaft verlängern sollen. Im Rechte beginnen diese Erwägungen nun erst in stärkerem Maße schöpferisch zu werden, vornehmlich mit der deutschen Gesetzgebung um die Jahrhundertwende. Sie bilden die Grundlage zweier Gruppen von Rechtsnormen. Einmal sollen Dissolutionsgründe die Befugnis zur Geschäftsführung vorläufig fortdauern lassen, sei es bis die geschäftsführenden Gesellschafter von der Auflösung Kenntnis erlangen oder davon wissen müssen, sei es wenigstens insofern, als sie oder der Erbe eines verstorbenen Gesellschafters bei Gefahr im Verzuge ungeachtet der Auflösung die Geschäfte fortzuführen haben. Das ist für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vorgeschrieben. Die zweite Gruppe bietet der Sterblichkeit selbst Trotz, indem die Dissolutionsgründe ihre kapitale Wirkung einbüßen: statt aufgelöst zu werden, wird die Gesellschaft fortgesetzt. Das HGB. und das Einführungs-

gesetz zum HGB. ermöglichen dies, wo früher nicht im entferntesten daran gedacht wurde. Es können nicht nur bei Gesellschaften m. b. H. Mängel des Gesellschaftsvertrages, welche die Firma, den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betreffen, durch nachträglichen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden, sondern es ist auch Fortsetzung einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Erben eines Gesellschafters als Kommanditisten erlaubt, Fortsetzung einer aus bloß zwei Associés bestehenden offenen Handelsgesellschaft als Einzelunternehmen kraft richterlichen Spruches und ohne Liquidation und sogar Fortsetzung einer im Konkurse befindlichen offenen Gesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. nach Abschluß eines Zwangsausgleiches oder nach der vom Gemeinschuldner beantragten Einstellung des Konkurses. In dieselbe Gedankenreihe gehört eine leichte Einschränkung, die das Kündigungsrecht des Privatgläubigers eines offenen Gesellschafters erfährt: die Zwangsvollstreckung muß innerhalb der letzten sechs Monate ohne Erfolg versucht worden sein. Die Sorge um das Konservieren lebensfähiger Wirtschaftseinheiten hat die Idee des Schutzes des Unternehmens geboren, nur ein vollständiges Hingeben an die Volkswirtschaft und ihre biologischen Gesetze vermag aber die fast beispiellose juristische Vorurteilslosigkeit zu erzeugen, die derart regelwidrige Mischungen wagt wie die von offener Handelsgesellschaft und beschränkter Haftung oder von Konkurs und frischem Assoziationsleben. Die wirtschaftliche Grundlage hat selten die Rechtsüberlieferung so rücksichtslos zur Seite geschoben wie hier.

3. Sodann ist es ein wesentliches Wirtschaftserfordernis, daß die Gesellschaften im Geschäftsverkehre ungehemmt sich betätigen können. Um zu prosperieren, müssen sie namentlich in dieser Hinsicht den physischen Rechtssubjekten möglichst gleichstehen. Die Rechtsordnung ist sich dessen bewußt und von ihren Sätzen zielt ein guter Teil darauf ab, der Gesellschaft eine vorteilhafte und solide Stellung in Handel und Wandel zu geben. Damit steht das moderne Recht im strikten Gegensatze zum römischen, das nur die inneren Beziehungen zwischen den Beteiligten regelte als einen Komplex einzelner Schuldverhältnisse. Dem Urbedürfnisse einer Erwerbsgesellschaft nach rechtsgeschäftlicher Aktion haben mehrere Gruppen von Rechtssätzen ihr Dasein zu danken.

a) Zunächst diejenigen, welche die Stellung der Gesellschaft im geschäftlichen Leben schaffen und für ihr Auftreten nach außen den

Grund legen: die Normen über die Gesellschaftsfirma, die Anmeldung zum Register, die Veröffentlichung der Eintragung und die Form der Bekanntmachungen, dann die Verleihung der Korporationsqualität, der selbständigen Rechtsfähigkeit an die Gesellschaft und die Ordnung der Vertretung dieses besonderen Vermögenssubjekts nach außen, also die Normen, welche die Wirkungen feststellen, die das Handeln einzelner Gesellschafter hat, sofern der Gesellschaft selbst die juristische Persönlichkeit abgeht. Sodann die Vorschriften über Vertretungsmacht und Vertretungsbefugnis der Gesellschafter, Geschäftsführer und des Vorstandes, Gesamtvertretung, Prokura, Umfang der Vertretungsmacht, Widerruf der Vertretungsbefugnis, Form von Willenserklärungen, die für die Gesellschaft abzugeben sind usw.

b) Ihnen reihen sich die Vorschriften an, welche die Erwerbsgesellschaft mit dem ausstatten sollen, was im Geschäftsverkehre das Alpha und Omega ist, mit dem Kreditfundamente und der Kreditfähigkeit. Den Kredit der Gesellschaft nach außen zu begründen, dient schon die Bildung des besonderen Gesellschaftsvermögens durch Ansammlung von Geld und Geldeswert oder durch Übernahme von Haftungen. Das geschieht durch die Normen über die Höhe des Gesellschaftskapitals, der Aktien, Einlagen, Geschäftsanteile usw., über den Mindestbetrag des Stammkapitals in Gesellschaften m. b. H., die Pflicht der Gesellschafter, ihren Kapitalsanteil einzuzahlen, und deren Sanktionen, namentlich das Ausschlußverfahren gegen säumige Gesellschafter, und durch die Vermutung des Überganges der Beiträge in das Eigentum der Gesellschaft. Ferner sind zu erwähnen die Vorschriften über die Behandlung der Sacheinlagen, das Verbot, Aktien unter dem Nennbetrage auszugeben, und die Bestimmungen über die Personal- oder Realhaftung, beschränkte oder unbeschränkte Haftung der Gesellschafter sowie über die Haftung ihrer Vormänner und die subsidiäre Haftung der übrigen Gesellschafter, wenn die rechtzeitige Einzahlung der übernommenen Einlage ausbleibt. Diese Rechtssätze betreffen die volkswirtschaftliche Seite und sind ebensogut wirtschaftlicher Natur wie die Maßregeln zur Sicherung der Einlagen; sie als etwas rein rechtliches anzusehen ist nicht minder unrichtig als den Maßregeln zur Sicherheit der Einlagen — wie erwähnt wurde — den rechtlichen Charakter abzustreiten.

c) Zu den bisher angeführten Normen treten endlich noch zahlreiche Vorschriften, die bestimmt sind, den Gläubigern die Sicher-

heit zu geben, daß das auf die eine oder andere Weise zu bildende Gesellschaftsvermögen ihnen in der angekündigten Höhe zur Verfügung stehen werde, und die ihnen außerdem jederzeit ein Urteil über die für sie in Frage kommenden Deckungsfonds ermöglichen und Bürgschaft bieten sollen, daß ihnen dieses Vermögen nicht auf mehr oder weniger raffinierte Art entzogen werden könne. Das sind die Normen, wonach der Umfang der Haftung des Kommanditisten durch den im Handelsregister eingetragenen Betrag seiner Einlage oder durch den etwa den Gläubigern bekannt gegebenen höheren Betrag bestimmt wird, dann das Verbot der Einziehung von Aktien, der Verteilung von Gesellschaftsvermögen oder der teilweisen Rückzahlung der Kapitalseinlage und die damit verbundene Haftung der Gesellschafter für Zahlungen, die sie gegen gesetzliche Vorschriften von der Gesellschaft empfangen haben, weiter die Unwirksamkeit interner Vereinbarungen der Gesellschafter über Erlaß, Stunden, Herabsetzen oder Rückzahlen von Kommanditisteneinlagen, ferner der Aufschub der Anmeldung einer Gesellschaft m. b. H. bis ein Mindestbetrag auf das Stammkapital eingezahlt ist, die Mitgliederlisten der Gesellschaften m. b. H. und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Verpflichtungen der geschäftsführenden Organe bei großen Verlusten oder bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Zubußen und Nachschüsse und deren zwangsweise Eintreibung sowie die Reservefonds. Demselben Zwecke dienen das für Gesellschaften m. b. H. geltende Verbot, nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile zu erwerben oder volleingezahlte Anteile aus anderen Mitteln zu erwerben als aus den Überschüssen über das Stammkapital, die persönliche Haftung derjenigen, die vor der Eintragung namens der Gesellschaft gehandelt haben, und die unbeschränkte Mithaftung des Kommanditisten, wenn die Gesellschaft vor der Eintragung mit seiner Zustimmung die Geschäfte begonnen hat. Dazu kommen noch die Bilanzsondervorschriften, die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die Anfechtung gesetz- oder statutenwidriger Beschlüsse der Gesellschafter durch Vorstand oder Aufsichtsrat, die Sicherung der Gläubiger bei Herabsetzung des Gesellschaftsvermögens, Austrittsbeschränkungen mannigfacher Art sowie die Vorschriften über die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen und die Fusion. Endlich wäre noch an die Vorschriften des Bankdepot- und Hypothekenbankgesetzes zu erinnern, soweit sie das Gesellschaftsrecht vervollstän-

digen. Bei sehr vielen dieser Vorschriften wird auch die Absicht mitsprechen, die Gesellschafter selbst davor zu beschützen, daß durch derlei Akte das Gesellschaftsvermögen vermindert, die Erreichung des Gesellschaftszweckes vereitelt und ihnen Schaden zugefügt werde. Einige wurden auch schon unter den Mitteln zur Sicherung der Einlagen angeführt. Daß dieselben Normen verschiedenen, scheinbar vielleicht entgegengesetzten wirtschaftlichen Erfordernissen dienen, das wird öfter vorkommen und ist hier um so weniger zu verwundern, als es gar keinen Gegensatz gibt, die beiden Beziehungen eigentlich innerlich eins sind. An einer geschäftlichen Tätigkeit und Verwaltung, die das Gesellschaftskapital intakt erhält, wenn nicht mehrt, haben Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger ganz das nämliche Interesse, deshalb ist auch die Skala der den Gesellschaftern gebotenen Sicherheiten zugleich für den Kredit der Gesellschaft wichtig. Der Kreditgesichtspunkt gibt dem Rechte nach allen Richtungen Antriebe: als Kredit, den die Gesellschafter den Hauptträgern der Unternehmung geben, als Kredit im geschäftlichen Außenverkehre und auch als Kredit, als moralischer Kredit des Assoziationswesens.

Diese wirtschaftlichen Anforderungen drängen vereint, verschieden verbunden oder einzeln auf das Recht ein und geben ihm seinen Inhalt. Einmal geben sie zu einer neuen Gesellschaftsart Anstoß, wie z. B. bei der Einführung der Gesellschaften m. b. H., für die namentlich der zuletzt besprochene Gedanke maßgebend war. Oder sie veranlassen Modifikationen am geltenden Gesellschaftsrechte, wie z. B. die neueren Reformen im deutschen Aktienrechte, mittels deren man zwar auch dem Kredite der Aktiengesellschaft helfen wollte, deren Ausgangspunkt aber doch, wie schon bemerkt wurde, hauptsächlich der Aktionärschutz war. Das Materiale an wirtschaftlichen Gedanken, das nach dem Gesagten für die Normen des Gesellschaftsrechtes zunächst in Frage kommt, und wohl auch die Bereiche wirtschaftlichen Einwirkens scheinen etwas dürftig. Doch die gesamten historischen Bewegungen im Gesellschaftsrechte spielen sich bekanntlich in der Hauptsache um diese geringe Anzahl von Punkten ab und dann hat das Gesellschaftsrecht in der Tat bisher neben allem Wechsel im Morphologischen und Methodisch-Technischen doch viel Beständiges. Diese Einfachheit hat tiefere Gründe. Erstens darf man von wirtschaftlichen Gedanken überhaupt nicht die Fülle und Mannigfaltigkeit erwarten, wie sie philosophische oder auch nur Rechtsgedanken haben. Wirtschaft ist die größte Masseneerscheinung der Gesellschaft, wirtschaftliche Gedanken,

die Millionen Köpfen einleuchten müssen, können nicht anders als einfach sein; sie können im praktischen Wirtschaftsleben alle erdenklichen komplizierten und für viele unfaßbaren Anwendungen finden, aber es bleibt immer dasselbe an sich einfache Prinzip. Man überblicke das Immense, das der Kredit geschaffen hat, und alle Finessen seiner Organisation, die wirtschaftliche Tatsache des Kredits, aus der alles das fließt, ist eine, man möchte sagen, primitive und was auch daraus abgeleitet wird, es bleibt immer dieselbe Beziehung. Ebenso ist es mit anderen elementaren Wirtschaftsgedanken z. B. Arbeitsteilung, Geldwirtschaft, Freihandel oder Schutzzoll oder mit dem Kartellgedanken. Wenn man die komplizierten Phänomene dieser verschiedenen Ordnungen auf ihre letzte Grundidee zurückzuführen sich anschickt, kommt man fast immer zu einem Resultate, das in einem gewissen Mißverhältnisse zur Macht der Erscheinung steht. Der Zauberstab der Wirtschaft ist Quantität und Intensität. Was von einem Dutzend getan sozial nichts ist, wird mit hunderttausend multipliziert, über ein ganzes Land ausgedehnt und mit der Energie gewaltiger Menschengruppen und der Naturkräfte eines weiten Territoriums ausgeführt, Leben und Tat eines Volkes, Volkswirtschaft. Die wirtschaftliche Tätigkeit selbst auf den obersten Gipfeln der heutigen ökonomischen Kultur ist substanz- und wesensgleich mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in den traurigen Kammern der Heimarbeit oder in dem ärmlichsten bäuerlichen Anwesen, nur riesenhaft vergrößert, aufs höchste intensiviert, wunderbar verfeinert und überraschend geistvoll kombiniert. So ist es begreiflich, daß wir auch hier in letzter Auflösung auf die einfachen Elementarbedürfnisse jedes wirtschaftlichen Unternehmens treffen. Gerade das scheint eine untrügliche Probe der Richtigkeit zu sein, denn ein Erklärungsversuch müßte wohl als mißlungen bezeichnet werden, der auf geistreiche wirtschaftsphilosophische Reflexionen hinauslaufen würde, die nirgends in der Welt in einer wirklichen Wirtschaft zu konstatieren sind und an die der gedankenschwere Forscher in seiner eigenen Wirtschaft am allerwenigsten zu denken pflegt. Ferner ist zu erwägen, daß auch der Gegenstand dieser wirtschaftlichen Betrachtung, das Unternehmen selbst in seinen Grundzügen einfachen Wesens ist und für eine Rechtsordnung nicht allzu viele Seiten hat, die der Wirtschaft Freiheit läßt. Die Vielfältigkeit der Unternehmen liegt gerade in dem, was das Recht infolgedessen nicht berücksichtigt und nicht normiert, im Gegenstande und in der nach dem Gegenstande sich differenzierenden wirtschaftlich-technischen Arbeit. So verschieden

die Erwerbsunternehmen in dieser Hinsicht sind, als Eisenbahnen, Handelsunternehmungen, Bergwerke, Industrien, Hotels, Banken usw., so unübersehbar die Pläne, Geschäfte und Abmachungen aller dieser Unternehmen sind, so gleich sind sie als Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H. usw. Das Genus Aktiengesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft u. dgl. hat aber nach den Grenzen, welche die Wirtschaftsanschauungen jetzt setzen, kaum andere einer rechtlichen Normierung fähige Seiten als die produktiven Kapitalskräfte der Gesellschaft und die dadurch gegebenen Beziehungen der Teilnehmer unter sich und zur Gesellschaft, die Leitung der Arbeit und den Geschäftsverkehr mit Dritten. Nur die Schwingungen, die von den herrschenden Wirtschaftsprinzipien ausgehend diese Seiten des Unternehmens treffen, kommen für das Gesellschaftsrecht in Betracht.

---

3. Wendungen ins Soziale.

Die angeführten Gedanken sind rein privatwirtschaftlich. Sie können aber, wie schon früher, so auch in unserer Zeit eine Richtung ins allgemeine nehmen, die sie, um zuerst davon zu reden, in die Sphäre der Staatswirtschaft zu heben vermag. Es kann der Staatskredit durch diejenigen Erwerbsgesellschaften gefährdet werden, die Aktien oder andere zirkulationsfähige Titres welcher Art immer ausgeben. Gewissenlose oder unzulängliche Geschäftsführung sind dann imstande, Geldmarkt und Börse zu verwirren und zu schädigen und weit ins Volk hinaus verwüstend zu wirken. Aber auch in anderen Erwerbsgesellschaften sind sie vom staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte schädlich, denn sie können Zusammenbrüche in Handel und Gewerbe zur Folge haben, krisenhafte Wirtschaftszustände heraufbeschwören und durch Wirtschaftsleben und allgemeinen Kredit auch für den Staatskredit höchst nachteilig werden. Der Staat als Träger großer Finanzinteressen, in die das ganze Volk verwickelt ist, hat Ursache, alles zu vermeiden, was seinen Kredit schmälern könnte. Das Sinken der Rentenkurse, die Verteuerung oder sonstige Erschwerung von Staatsanlehen und nicht am wenigsten auch das Zurückwirken solcher Erscheinungen auf das politische Ansehen des Staates im internationalen Verkehre legen ihm in dieser Hinsicht die größte Vorsicht auf. Die Gesetzgebung muß daher auch staatliche Interessen und zwar namentlich das finanzpolitische Interesse des Staates durch die Rechtsordnung

der Erwerbsgesellschaften wahren. Diese Wendung der privatwirtschaftlichen Gedanken ins Staatswirtschaftliche hat insbesondere zur Verstärkung des Sicherheitsapparates in der Aktiengesellschaft und bei Aktienemissionen beigetragen, als die Staatsgewalt, geschoben oder gezwungen durch neue politische und ökonomische Anschauungen, die sich Bahn zu brechen wußten, in Ansehung der meisten Assoziationen auf Konzession und Oberaufsicht verzichtete. Die Bedingungen für die Zulassung von Aktien zum börsenmäßigen Handel oder zum Terminhandel, welche die Börsengesetzgebung feststellt, sind desselben Ursprungs. Die Staatswirtschaft hat jedoch neben dem kreditpolitischen noch ein zweites Ressort, für das die Erwerbsgesellschaften von besonderem Belange sind, das steuerpolitische. Während das erstere die Gesellschaften im Zaume zu halten hat und mehr kritisch und ablehnend ist, ruht das Auge des Steuerfiskus mit optimistischer, wenn auch nicht selbstloser Freude über jeden Aufschwung auf den Assoziationen, da namentlich die erwerbswirtschaftlichen Kapitalsgesellschaften infolge größerer Geschäfte und Gewinne als sehr leistungsfähige Steuerträger geschätzt werden. Der Staat als Konkurrent von Erwerbsgesellschaften auf dem Anlagemarkt und als Steuereinnehmer, das heißt deshalb dieselben Dinge verschieden ansehen, es entsteht aber daraus hier kein unversöhnlicher Kontrast. Der Wunsch des Steuerfiskus nach einem blühenden Assoziationswesen ist gleich mit dem, was die Volkswirtschaft wünscht. Eine klare Übersicht über den Geschäftsertrag und dessen Verwendung ist für die Steuerveranlagung wie für die Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger notwendig. Ebenso liegt ihnen allen daran, daß nicht Gesellschaftsgelder in irgend welchen unterirdischen Höhlen versickern. M. e. W. das steuerpolitische Interesse fordert nichts, was nicht schon als privatwirtschaftlicher Gedanke im Rechte Berücksichtigung fände; was das Gesellschaftsrecht wegen der Gesellschaftsmitglieder oder Gläubiger vorschreibt, wirkt auch zugunsten dieses Zweiges der Staatswirtschaft. Irgend welche ausschließlich, spezifisch steuerpolitische Grundlagen dürfte das Gesellschaftsrecht nicht haben, die Steuerinteressen unterstützen und verstärken nur gewisse privatwirtschaftliche Motive. Die geschichtliche Entwicklung des Steuerwesens und insbesondere der direkten Besteuerung und deren ungleicher Verlauf in den einzelnen deutschen Staaten hat keine Spuren im Gesellschaftsrechte zurückgelassen, das bestätigt das Gesagte. Anders steht es mit der Rückwirkung der Steuergesetz-

gebung auf die Anwendbarkeit und Verbreitung der einzelnen Gesellschaftsarten. Das ist ein von politischen Gegensätzen beherrschtes und an Beschwerden reiches Kapitel für sich, außer Beziehung zum eigentlichen Gesellschaftsrechte.

Eine andere Erwägung macht aus dem privatwirtschaftlichen Gedanken eine wichtige wirtschaftspolitische Sache. Mit dem Einzuge und der unbedingten Geltung der kapitalistischen Wirtschaftsweise wurde möglichst beträchtlicher Kapitalbesitz für viele und namentlich für alle mittleren und großen Unternehmungen Lebensfrage. Industrie und Verkehr, aber auch Landwirtschaft und Gewerbe bedürfen seiner und an reicher Alimentierung der wirtschaftlichen Arbeit mit Kapital hängt nun das Gedeihen der Volkswirtschaft, das für Staat und Staatsleben in sovielen Beziehungen Prämisse ist. Diese Alimentierung könnte in Form des direkten Darlehens geschehen, vorzuziehen ist aber die Form jenes modifizierten Kredites, wie ihn die Erwerbsgesellschaften darstellen, statt des Kredites gegen feste Verzinsung Kredit gegen Gewinnanteil und eventuell mit eigenem wirtschaftlichen Interesse des Geldgebers an der Unternehmung. Diese letztere dem Unternehmen günstigere Art der Geldbeschaffung den Besitzern des heiß begehrten Kapitals möglichst annehmbar zu machen und von den Assoziationen tunlichst abzuwehren, was ihrem Rufe abträglich sein könnte, das sind Erwägungen, die das Assoziationswesen im ganzen und Interessen der Volkswirtschaft und des Staates betreffen und über das privatwirtschaftliche Niveau hinausgehen. Sie gehören der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik an. Die Tendenz, Interessen der Volkswirtschaft durch gesellschaftsrechtliche Normen zu realisieren, ist schon in einigen anderen Anwendungen sichtbar geworden. Sie hat namentlich an den Reformen des deutschen Aktienrechtes großen Anteil. Die Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften und das Emittieren von Aktien haben bekanntermaßen die Bestimmung, ergänzt durch einige Vorschriften des Börsengesetzes, unsoliden Gründungen und anderen für das Aktienwesen kompromittierenden Erscheinungen für die Zukunft tunlichst vorzubeugen. So das Voranstellen der Simultangründung, die Regelung des Gründungsvorganges und die Vorschriften über die Nachgründung und die Erhöhung des Grundkapitals, die dabei für Sacheinlagen angeordneten Vorsichten und das Recht der alten Aktionäre auf Zuteilung neuer Aktien, die Normen über die Haftung der Gründer, Gründergenossen, der Ausgabehäuser und des Aufsichtsrates für

Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die bei der Registrierung über die Einzahlungen auf Aktien, über die besonderen Vorteile, Sacheinlagen und Gründerlohn zu machen sind, die Unstatthaftigkeit der Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrage oder der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, die verschieden abgestufte Unzulässigkeit des Erwerbes eigener Aktien und Interimsscheine oder deren Annahme als Pfand usw. Unreelle Vorgänge bei der Gründung, Mißwirtschaft und Aktienschwindel werden in erster Linie den Aktionär schädigen und gesetzliche Vorkehrungen dagegen verbessern daher die Sicherheit der Anlage. Das Recht bekämpft diese Übel aber zugleich oder vielleicht sogar vorzugsweise deshalb, weil die Institution der Aktiengesellschaft selbst in Mißkredit geraten müßte, wenn dergleichen geduldet würde und deshalb öfter vorkommen möchte. Das Konvergieren der verschiedenen Interessen wird hier neuerdings sichtbar. Was den Aktionär schützt, mehrt auch die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger — noch ein Argument für die Qualifizierung der Kapitalsbeteiligung als Kredit — und es wird durch beides ein Vorteil für die einzelne Assoziation und für die Gesamtheit der Erwerbsgesellschaften. Es sind daher auch die Normen, die unmittelbar nur die Kreditfähigkeit der Gesellschaften nach außen betreffen, ins allgemein gehende volkswirtschaftspolitische Veranstaltungen. Ebenso die Normen, wonach die Behörden zur Auflösung von Gesellschaften berechtigt sind, die sich für das Gemeinwohl nachteilige Gesetzwidrigkeiten haben zu Schulden kommen lassen oder die über die gesetzlich bestimmte Geschäftssphäre hinausgreifen. Nur als volkswirtschaftspolitische Prophylaxis ist es ferner zu rechtfertigen, wenn z. B. Gesellschaften m. b. H. durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden können, weil die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird oder die Verhältnisse der Gesellschaft andere wichtige Gründe für eine Auflösung bieten. Und ebenso sind, allerdings in entgegengesetzter Richtung, wirtschaftspolitische Rücksichten maßgebend, wenn neue Gesellschaftsformen eingeführt werden, die dem Unternehmungsgeiste günstige Gelegenheiten bieten sollen, oder wenn die Rechtsordnung, um eine Schwächung der Volkswirtschaft zu verhüten, Mittel dazu gibt, lebensfähige Gesellschaften, die in Bedrängnis geraten sind oder deren Existenz durch Formfehler gefährdet ist, der unfreiwilligen Auflösung zu entreißen. Das wirtschaftspolitische Interesse kann mit Interessen des Gesellschaftskredits kollidieren, wenn um des

ersteren Willen Pflichten auferlegt werden, die dem Kredite nachteilig werden können, doch man ist solchenfalls zumeist der Meinung, das öffentliche Interesse habe vorauszugehen.

Es wäre vielleicht nichts Arges, wenn sich das Gesellschaftsrecht ausschließlich auf wirtschaftliche Raisonnements gründen würde, namentlich, wenn diese — wie sich ergeben hat — auch auf das Gemeinleben Rücksicht nehmen. Die Grundlagen des Gesellschaftsrechtes sind jedoch nicht einseitig wirtschaftliche oder genauer: das Wirtschaftliche ist nicht immer, wie in dem bisher Erörterten, Zweck und Mittel zugleich, es hat vielmehr in einigen Beziehungen auch nicht wirtschaftliche Zwecke zu erfüllen oder wird durch solche irgendwie beeinflußt. Selbst dort, wo das Gesellschaftsrecht nur für die einzelnen aus wirtschaftlichen Motiven zu sorgen scheint, bilden bisweilen soziale Gedanken die Direktive der Gesetzgebung. Die Ausbreitung der Erwerbsgesellschaften und namentlich der Aktiengesellschaften zieht viele, die sonst ihre Ersparnisse in die Sparkasse getragen oder in Staatspapieren angelegt hätten, in das Kielwasser der Erwerbsgesellschaften, die Anreiz geben, gute Konjunkturen auszunützen, und es wird gerne als eine der günstigen Wirkungen des Assoziationswesens bezeichnet, daß es der Verbreitung des Wohlstandes nütze, indem nun auch kleinere Kapitalbesitzer an den Erträgnissen der großen Unternehmen teilhaben können und diese Erträgnisse so in die verschiedensten Gesellschaftsschichten abfließen. Ob das letztere ganz richtig ist, sei dahingestellt, Tatsache ist es, daß der Besitz von Aktien und Schuldtiteln, die von Geld- und Kreditinstituten ausgegeben werden, gegenwärtig auch unter Leuten häufig und fast selbstverständlich ist, denen dies vor einigen Jahrzehnten noch eine verschlossene Welt war. Übrigens ist auch die Erhaltung des Wohlstandes der oberen Stufen des Mittelstandes für die Gesellschaft nicht gleichgültig. Sowie aber das Schicksal oder doch die Erhaltung ihres gegenwärtigen Lebensfußes für Tausende von Menschen davon abhängt, daß ihnen das Kapital, das in einer Erwerbsgesellschaft investiert wurde, unversehrt und der versprochene Zinsen- oder Gewinnbezug unverkürzt bleibe, ist das an sich private Rechtsverhältnis, das dadurch entstanden ist, um so mehr zu einer öffentlichen, allgemeinen, sozialen Angelegenheit geworden, wenn solche Investierungen von Staats wegen durch die Gesetzgebung eher protegiert als abgeraten werden. Die wirtschaftlichen Kardinalgesichtspunkte des Gesellschaftsrechts empfangen dann einen sozialpolitischen Beisatz, sozialpolitisch allerdings nur für

eine Gesellschaft, in der Geld und Kapital die heutige Bedeutung hat. Die Rechtsordnung nimmt die wirtschaftlichen Forderungen auf und führt sie gesellschaftlicher Interessen halber durch, um die Gesellschaft jene erwarteten Vorteile genießen zu lassen, um der aufsteigenden Klassenbewegung willen, um zu hindern, daß spekulative Waghalsigkeit, Unehrlichkeit oder ungezügelte Erwerbsgier soziale Schäden anrichten, die lange nicht wett zu machen sind. Ein Beispiel dafür ist der Aktienreform des Jahres 1884 zu entnehmen. Bei der Erhöhung des Aktiennominales und der Einführung vinkulierter Aktien wirkte nämlich auch der Wunsch mit, daß Aktienspekulation und Börsenspiel nicht in die Sphäre der kleinen Sparer und Rentner eindringen, es sollte aber auch für gemeinnützige Unternehmen bei besonderem örtlichen Bedürfnisse die Ausgabe von Aktien mit niedrigerem Nominale zulässig sein, nach beiden Seiten also sozialpolitische Ziele. In der nämlichen Richtung liegen die Gründe dafür, daß Aktien und Interimsscheine vor voller Einzahlung des Nennbetrages oder des höheren Ausgabepreises nicht auf Inhaber lauten dürfen und daß für die Zulassung von Aktien zum börsenmäßigen Handel, wie erwähnt, mannigfache Kautelen eingeführt sind. Deswegen auch die gesetzliche Präsumtion für Namensaktien. Hierher gehört ferner der Ausschluß der Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. vom Börsenhandel. Andere sozialpolitische Gesichtspunkte, nämlich die Rücksicht auf einzelne des Schutzes bedürftige Berufsstände führten zur Einschränkung der Konsumvereine auf den Warenverkauf an ihre Mitglieder, zu ihrer Verpflichtung, Anweisungen betreffs der Legitimation ihrer Mitglieder zu erlassen, und zum Verbote der Ausgabe von Marken „als Zahlungssurrogate beim Einkaufe von Waren".

Damit kann sich endlich noch ein anderer Gedanke vermischen, der moralischer Natur ist. Die Rechtsordnung muß, wenn sie nicht im Leben scheitern will, in ihren ethischen Abmessungen ziemlich bescheiden sein. Es schwebt ihr jedoch sowohl bei der Regelung von Verkehrsverhältnissen wie bei der Aufstellung von Strafnormen fast immer auch ein ethisches Ziel vor, oder sie wird doch von einer ethischen Nebenabsicht geleitet. Dieses Ziel oder die Nebenabsicht sind häufiger negativ als positiv, d. h. es soll weniger zur Tugend verhalten als Verletzung ethischer Gebote hintangehalten werden. Es wird in der Regel nicht mehr gefordert als Beobachtung jener Linien des Verhaltens, ohne die ein Nebeneinander, ein wirtschaftliches Zusammenleben überhaupt ausgeschlossen wäre. Zu den sittlichen

Pflichten, welche die Rechtsordnung fast überall als verbindlich erkennt, gehört es, in Rechtsverhältnissen, die ein gewisses Vertrauen erheischen, dieses nicht zu täuschen. Die Sozietätsverhältnisse sind solche. Das beginnt mit der römischen Erwerbsgesellschaft und auf ihren geschichtlichen Vorstufen sind die heutigen Gesellschaften fast durchwegs solche besondere Vertrauensverhältnisse. Man muß einander trauen und vertrauen, wenn man eine engere Betriebs- und Erwerbsgemeinschaft eingeht, und in Kapitalsgesellschaften ist der leitende Sozius, wie immer er heißt, eine Vertrauensperson, der man im Hinblick auf ihren Stand, ihren Ruf, ihre Familie, ihre Tüchtigkeit usw. die Einlage übergibt. Das moderne Recht stattet Verhältnisse von besonderem Vertrauenscharakter nicht mehr in ähnlicher Weise aus wie dies in Rom und im Mittelalter geschehen ist, es sucht sie aber durch gerichtliche oder behördliche Aufsicht oder durch Anhäufung von Präventivnormen, empfindliche Sanktionen oder ähnliches gegen Verletzungen zu schirmen. Es ist anzunehmen, daß bei den Normierungen, die man dem Gesellschaftsrechte hat angedeihen lassen, auch oft solche ethische Erwägungen mitgewirkt haben. Es wird der Vertrauensmißbrauch äußerst erschwert, um die Gesellschaftsmoral vor Erschütterung oder Schwächung zu bewahren, weil hier die Versuchung sehr nahe liegt und weil man, sei es überhaupt, sei es gerade in diesem konkreten Verhältnisse, ein bestimmtes moralisches Niveau um jeden Preis festgehalten wissen will. Die im vorhergehenden an verschiedenen Stellen angeführten Bestimmungen, die auf eine ehrliche, pflichttreue Verwaltung und Kontrole abzielen, beruhen daher zumeist auch auf sozialethischen Unterlagen. Die Befugnis zur Geschäftsführung kann sowohl in der Gesellschaft des BGB. wie in der offenen Handelsgesellschaft wegen grober Pflichtverletzung entzogen werden, in letzterer auch die Vertretungsmacht, und falls einer der offenen Gesellschafter darauf verzichtet hat, sich über den Geschäftsgang persönlich zu unterrichten, hört dieser Verzicht auf, bindend zu sein, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes kann begehrt werden, wenn einer der Gesellschafter wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt. Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen der Beteiligung an konkurrierenden Genossenschaften ausgeschlossen

werden und bei der früher erwähnten Auflösung wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, schwingt ebenfalls sittliche Verurteilung mit. Es kann aber auch sein, daß sich dem moralischen ein opportunistisches oder ein wirtschaftliches Moment verbindet, das Recht sozial-ethische Postulate deshalb erfüllt, damit nicht schlechtes Beispiel Nacheiferung wecke und unter den Mitgliedern von Erwerbsgesellschaften Praktiken einreißen, die das Assoziationswesen vernichten oder ihm unheilbare Wunden schlagen. So sagt der italienische Schriftsteller C. Vivante, das Problem der Aktiengesellschaft habe vor allem eine moralische Seite, denn wenn nicht die reiche Ader der Ehrlichkeit den Organismus der Aktiengesellschaften durchdringe, löse sich dieser in Krisen und Zusammenbrüche auf. Die Rechtsethik verlangt nicht, daß man das Gute um seiner selbst willen tue, sie hat dabei ungescheut Zwecke im Auge, doch es sind Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, des allgemeinen Besten, durch deren Einbekenntnis sich das Sittliche nicht herabsetzt.

4. Die soziologischen Grundlagen.

In den drei vorangehenden Abschnitten war durchweg von Ideen und Absichten des Gesetzes d. h. der gesetzgebenden Stellen die Rede. Damit das Gesellschaftsrecht sich vom Papiere der Gesetzesurkunde ablöse und wirklich normativ werden könne, ist jedoch auch ein bestimmtes Milieu erforderlich. Es muß das Wirtschaftsleben zu einem dauernden größeren Umfange der Produktion, des Handels und der übrigen Wirtschaftszweige und zu einer gewissen Spezialisierung und Kooperation der wirtschaftlichen Tätigkeit vorgeschritten sein d. h. die Stufe der Gesellschaftswirtschaft erreicht haben, es muß nach größeren Unternehmungen Bedarf sein, also ein sich ausdehnender Inlandsabsatz oder gute Bedingungen für den Außenhandel und ebenso ein Bedarf nach Kapital und Verteilung des Risikos. Die Betriebsorganisation muß sich für Kapitalsinvestierung eignen. Wesentlich ist ferner ein entsprechender Stand der Kommunikationsmittel und Transportwege, das Vorhandensein der benötigten Naturkräfte, Roh- und Hilfsstoffe, eine genügend zahlreiche und verwendbare Arbeiterschaft und dann kommt es, abgesehen von der Rechtssicherheit auch auf den Zustand der Verwaltung und des Steuersystems des Landes an. Zu diesem Milieu gehört ferner

flottantes Kapital, das in festen Anlagen eine über den jeweiligen Bank- oder Hypothekarzinsfuß hinausgehende Rente sucht, ohne gezwungen zu sein, selbst in einem Unternehmen mitzuschaffen, somit eine gute Dosis Gewinnsucht und Materialismus. Außerdem müssen die Menschen die Fügsamkeit und Biegsamkeit besitzen, die für Arbeits- oder Interessengemeinschaften unerläßlich ist. Die kapitalskräftigen Leute müssen die Erwerbsgesellschaften als ein geeignetes Instrument für ihre wirtschaftlichen Pläne und Bedürfnisse ansehen, man muß die Assoziationen schätzen, die Menschen müssen wagemutig sein. Sie müssen zugleich die Überzeugung haben, daß infolge Zollschutzes, fester ausländischer Beziehungen oder der ganzen Tendenz des Wirtschaftslebens auf gute Erträgnisse in den Gesellschaften zu rechnen ist, und endlich ist ein hinreichendes Maß von Geschäfts- und Gesellschaftsmoral nötig, vermöge dessen im Durchschnitte zu präsumieren ist, daß die Gesellschaften reell und anständig verwaltet werden und man ihnen ohne größere Gefahr, als mit derlei geschäftlichen Unternehmungen überhaupt verbunden ist, sein Kapital anvertrauen kann. Ähnliche zuversichtliche Überzeugungen und insbesondere Vertrauen in das Gesellschaftskapital und zur Verwaltung der Gesellschaften müssen auch die Menschen hegen, die mit Gesellschaften geschäftliche Verbindungen anknüpfen wollen. An diese große Zahl äußerer und psychischer Momente und an ihre Wichtigkeit für das Assoziationswesen denkt man nicht zu oft. Sie müssen aber nicht nur sämtlich vorhanden sein und ineinandergreifen, sondern sie müssen in den allergrößten Quantitäten gegeben sein, sie sind die soziologischen Grundlagen des Assoziationswesens und des Gesellschaftsrechtes. Das Gesellschaftsrecht als eine Leben regelnde Potenz ist nur ein dynamischer Zug im Assoziationswesen und kann daher wie letzteres nur sein, wenn alle diese Gesinnungen und alle von den objektiven Elementen dieses Milieus ausgehenden Wirkungen auf Geist, Absichten und Wollen der Menschen in der Gesellschaft in zahllosen Wiederholungen und Übereinstimmungen verbreitet sind, wenn in der Bevölkerung allgemein Wünsche nach erwerbswirtschaftlichem Gewinne oder erwerbswirtschaftlicher Kapitalsverwertung bestehen, daraus ein von Tausenden gefühltes Bedürfnis nach dazu dienenden Veranstaltungen entspringt, wenn überall der Glaube Wurzel schlägt, daß die Erwerbsgesellschaften ein sehr geeignetes Mittel für die Stillung dieses Bedürfnisses seien, und man den vorhandenen Erwerbsgesellschaften Vertrauen entgegenbringt. Wie

der Boden bestellt sein muß, damit die Saatkörner, die auf ihn fallen, keimen können, so werden auch wirtschaftliche oder sozialpolitische u. a. Forderungen im Gesellschaftsrechte nur berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Geist dafür gut vorbereitet ist. Die angegebenen soziologischen Grundlagen kommen mannigfach kombiniert in den verschiedensten Reaktionen zum Vorschein. Entweder im abflauenden Effektenmarkte und im Zurückziehen der Privatkundschaft von gewissen Gruppen von Aktien, wenn der Zusammenbruch einer Bank oder eines großen Industrieetablissements, eine Geld- oder Absatzkrise, eine Börsenderoute usw. die geschilderten Verhältnisse alteriert, oder in dem allgemeinen Rufe nach besserem Rechtsschutze, wenn ein krasser Fall unredlichen Gebarens des Leiters einer größeren Kapitalsassoziation das Publikum aus Optimismus und Vertrauensseligkeit erweckt. Mit diesen Gedanken und Stimmungen hat die Dividendenpolitik zu rechnen und das Schwanken in der Bewertung von Aktien, Hausse und Baisse sind sehr oft lediglich Ausdruck eines Umschlages in den soziologischen Grundlagen, sei es des günstigen oder ungünstigen Einflusses der Kapitalverhältnisse, sei es des Wachsens oder des Sinkens des Vertrauens zu dieser oder jener Gesellschaft. Im Gesellschaftsrechte sind sie gleichfalls zu erkennen. Die vorgeschriebene Veröffentlichung der Bilanzen und gewisser Vorgänge in den Gesellschaften ist ein sowohl den wirtschaftlichen wie den soziologischen Grundlagen gezollter Tribut, sie sollen nach allen früher bezeichneten Seiten wirken. Das Gesellschaftsrecht ist anders, wenn die Bevölkerung zur Selbstverantwortlichkeit und zum Handeln auf eigene Gefahr erzogen ist, und anders, wenn sie an Aufsicht und Bevormundung durch Behörden gewöhnt ist und diese für sich sorgen läßt. Das Maß des strafrechtlichen Zusatzes im Gesellschaftsrechte und die soziologischen Zustände stehen ebenfalls in offenbarer Wechselwirkung, und wenn sich dermalen im Gesellschaftsrechte eine ausgesprochene Tendenz, eine Spitze gegen die leitenden Organe zeigt und Vorsichten, Drohungen und Nachteile wider sie aufstapelt, so ist auch das die Folge einer Volksstimmung, eines tief eingenisteten Mißtrauens gegen die obersten Verwaltungsorgane der Kapitalsgesellschaften, das damit paralysiert und beschwichtigt werden soll. Darin obwaltet bekanntlich ein erheblicher Unterschied zwischen dem west- und mitteleuropäischen Gesellschaftsrechte, der auf geschichtlich und rassenmäßig begründete Verschiedenheiten des Volkscharakters und der soziologischen Verfassung der Länder zurückgeht. Beim Durchstreifen der Geschichte des

Gesellschaftsrechtes war davon die Rede, daß die Gestaltung des Aktienrechtes im 19. Jahrhunderte in nicht geringem Maße der politischen Entwicklung zuzuschreiben sei. Wenn der Prozeß genau zergliedert wird, so trifft man auch hier auf die soziologischen Grundlagen. Die Politik wirkt nicht direkt und die Änderungen fanden auch nicht etwa deshalb statt, weil nun mit einem Male die Freiheitsliebe oder der demokratische Geschmack der Regierenden es einfach nicht mehr ertragen konnten, daß die Kapitalsgesellschaften unter staatlicher Aufsicht stünden. Der Weg führt vielmehr auch hier über die Menge und die Menschen. Wenn der Absolutismus im Staate gefallen ist und die Staatsbürger nun als politische Individuen Rechte erhalten, wenn sie in Gemeinde und öffentlichem Leben mitreden können und wenigstens rechtlich die Unterschiede zwischen den Ständen aufgehoben sind, dann war nicht zu erwarten, daß dieselben Menschen in Vereinigungen eintreten würden, in denen vormärzliche Verhältnisse fortbestehen. Was ihnen der Staat zugestanden und was sie nach dem Geiste der Epoche als ihr gutes Recht ansehen mußten, auf das sie nie und nirgends verzichten dürfen, das beanspruchen sie auch in den wirtschaftlichen Vereinigungen, und um die sich nun politisch höher einschätzenden Menschen für Kapitalsgesellschaften zu gewinnen, mußte ihnen nebst anderem auch eine den modernen politischen Anschauungen besser entsprechende Gesellschaftsverfassung gesichert sein, selbst wenn wirtschaftlich trotzdem alles beim Alten blieb. Die moderne Entwicklung des Dienst- und Lohnrechtes wird, nebenher bemerkt, gleichfalls durch ähnliche Gedankengänge sehr bestimmt. Wie die Politik, so löst sich selbstverständlich auch die Wirtschaft als ein lebendig Wirkendes in Soziologisches auf. Ein französischer Soziologe sagt, die Sozialwirtschaft stehe der Psychologie sehr nahe, denn sie sei nichts anderes als Anwendung der Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel, die den Bedürfnissen, Ansichten und Wünschen der Gesellschaftsmitglieder entsprechen. Es geschah nur, um einer eingewurzelten Gewohnheit nachzugeben und zugleich den Überblick plastischer zu machen, wenn den streng wirtschaftlichen Gesichtspunkten im früheren mehr die Form objektiver Elemente gegeben wurde.

Weil demnach für das Vorhandensein der geschilderten soziologischen Bedingungen, die auch für die Wirksamkeit der erlassenen Rechtsvorschriften Wichtigkeit haben, die gesamten öffentlichen und sozialen Zustände des Staates, Volkscharakter, Volksbildung, geistiges

Leben usw. entscheidend sind, wird man aus der Stufe, welche die Erwerbsgesellschaften eines Landes einnehmen, zumeist zutreffend auf dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Kultur Schlüsse ziehen dürfen. Über den soziologischen Status gibt daher vor allem die Statistik Aufklärung. Sie stellt dem deutschen Reiche das beste Zeugnis aus. Die Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Reedereien werden nicht einheitlich durch das ganze Reich hin gezählt, dagegen lassen sich aus den prägnantesten Gruppen der Erwerbsgesellschaften, den Aktiengesellschaften und Aktien-Kommanditgesellschaften, den Gesellschaften m. b. H. und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sehr belehrende Ziffern anführen.[1]) Am 30. September 1909 zählte man an tätigen (d. h. nicht in Konkurs oder Liquidation befindlichen) Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften 5222 mit einem Nominalaktienkapitale von fast 15 Milliarden M. (14 737,3 Millionen).[2]) Nur einige wichtigere Zahlen über die Verteilung dieser Ziffern auf die verschiedenen Gewerbegruppen: Im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen gab es 243 solcher Gesellschaften mit einem Nominalkapitale von insgesamt 1275 Millionen M., die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate hatte 547 Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften mit 1656,4 Millionen M., für die chemische Industrie sind 150 Gesellschaften mit 449,5 Millionen M. Aktienkapital ausgewiesen. Rekordziffern ergeben dann noch die Industrien der Nahrungs- und Genußmittel (936 Gesellschaften mit 1102,9 Millionen M. Nominalkapital), die Handelsgewerbe, einschließlich der Banken (793 Gesellschaften mit 4549,8 Millionen M. Nominalkapital) und dann die Verkehrsgewerbe, darunter Eisenbahnen, Klein- und Straßenbahnen und See- und Flußschiffahrtsbetriebe (477 Gesellschaften mit über 1528,2 Millionen M. Aktienkapital). Das größte Kapital in Stamm- und Vorzugsaktien, nämlich über 100 Millionen hatten Gesellschaften, in denen Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinenindustrie miteinander verbunden sind, dann Gesellschaften der Verkehrsgewerbe und Banken. Am stärksten waren die Kapitalklassen von 500 000 bis 1 000 000 und von 1 bis 2 Millionen M. besetzt. Von

[1]) Die im folgenden mitgeteilten Ziffern sind dem Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich, 1913 entnommen.

[2]) Am 31. Dezember 1912 gab es im Deutschen Reiche nach jüngeren Mitteilungen 5421 Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von zusammen fast 17 Milliarden M. (16 961,3 Millionen).

ihnen abgesehen überwogen die Gesellschaften mit einem Kapitale bis 500 000 M., ihrer gab es 1735 gegenüber 1318 in den Klassen von 2 Millionen aufwärts. Es ist wohl im allgemeinen ein Symptom innerer Festigkeit und Gesundheit des Gesellschaftswesens, daß von den am 30. September 1909 tätigen 5222 Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften 1123 schon seit mehr als 28 und 2243 länger als 18 Jahre bestanden. Hiernach und da zwischen 1891 und 1900 1681 Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften und zwischen 1901 und 1909 1298 solcher Gesellschaften neu errichtet wurden, wird man schwer sagen können, daß sich die Bestimmungen des neuen deutschen Aktienrechtes „überall hemmend erwiesen haben". Was die Geschäftsergebnisse betrifft, arbeiteten im Jahre 1910/11 von 4680 Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften (reine Erwerbsgesellschaften) 743 mit Verlust und 69 kamen ohne Gewinn und Verlust durch. Dividenden verteilten nur 3420, die Durchschnittsdividende betrug 8,09 pCt. Von dem dividendenberechtigten Aktienkapitale bezogen 12,02 pCt. keine Dividende, auf 23,70 pCt. entfielen Dividenden bis einschließlich 6 pCt., 43,66 pCt. bezogen eine solche zwischen 6 und 10 pCt. und 20,62 pCt. eine Dividende über 10 pCt. Besonders gut rentierten die Gesellschaften der chemischen Industrien mit durchschnittlich 15,4 pCt. des dividendenberechtigten Aktienkapitales, die Gesellschaften der Bekleidungsgewerbe mit 11,45 pCt., die Baugewerbe mit 12,13 pCt., die Versicherungsgewerbe mit 23,14 pCt. Kapital fließt den Gesellschaften noch beständig zu. Im Jahre 1912 beliefen sich die Kapitalerhöhungen insgesamt auf nominal 747 609 000 und nach dem Ausgabskurse auf 935 362 000 M., in beiden Punkten eine erhebliche Zunahme im Vergleiche zu 1911 und 1910.

An tätigen Gesellschaften m. b. H. gab es am 30. September 1909 16 508 mit einem Gesamtstammkapitale von 3538,5 Millionen M. Ende 1911 wurden 22 179 Gesellschaften mit mehr als 4 Milliarden M. gezählt. Im wesentlichen finden sich die zahlreichsten Gesellschaften m. b. H. nach der Zählung vom 30. September 1909 in den nämlichen Gewerbegruppen, die auch die größte Anzahl von Aktiengesellschaften aufzuweisen haben. Daneben haben die Industrien der Steine und Erden 1602 solcher Gesellschaften mit einem Stammkapitale von über 341,9 Millionen M., die Gruppe der Metallverarbeitung hat 708 Gesellschaften mit einem Stammkapitale von 158,6 Millionen M., die graphischen Gewerbe mit 598 Gesellschaften und einem Stammkapitale von 111,7 Millionen M. usw. Das Gros der Gesellschaften

hatte ein Stammkapital bis 100 000 M., den 11 004 Gesellschaften der Klassen bis 100 000 M. stehen bloß 5504 Gesellschaften mit einem Kapitale über 100 000 M. gegenüber; am stärksten sind die Gesellschaften mit Stammkapitalien von 20 000 bis 100 000 M. vertreten. Der Durchschnittsbetrag des Stammkapitales ist im Sinken: er belief sich 1909 auf 110 000 M., 1910 auf 98 000 M. und 1912 auf 82 031 M. Fast bei der Hälfte der Gesellschaften m. b. H. kommen Sacheinlagen vor, sie betrugen insgesamt damals 42,4 pCt. des Stammkapitals. Die oft erörterte Frage, ob in diesem Punkte das Gesetz nicht änderungsbedürftig sei, betrifft somit eine sehr verbreitete und wirtschaftlich wichtige Erscheinung. Im Jahre 1910 wurden 3872, 1911: 4051 und 1912: 4107 neue Gesellschaften gegründet, dieser Zweig der Erwerbsgesellschaften ist also gleichfalls noch im Wachstume begriffen. Allerdings wird das zum Teile aufgehoben durch einen ständigen starken Abfall; den 3872 Neugründungen des Jahres 1910 stehen 1299 Liquidationen, Konkurse und sonstige Löschungen von Gesellschaften m. b. H. gegenüber. Im Jahre 1911 ist das Verhältnis 4051 zu 2522 und 1912 etwas besser, nämlich 4107 zu 1675. Von den 16 508 am 30. September 1909 gezählten Gesellschaften waren bloß 2331 älter als 8 Jahre, auch das deutet, soweit nach der kurzen Zeit seit Einführung dieser Gesellschaftsform ein Schluß gezogen werden kann, auf eine durchschnittlich kurze Lebensdauer hin. Die jeweils verbleibenden Gesellschaften erhöhen aber konsequent ihr Stammkapital. Im Jahre 1910 betrugen die Kapitalserhöhungen über 87 618 000 M., 1911 99 939 000 M. und 1912 111 713 000 M.

An Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind für den 1. Januar 1911 30 489 mit 5 203 759 Mitgliedern ausgewiesen. Die Zahlen der Genossenschaften und ihrer Mitglieder steigen seit einer Reihe von Jahren. Am 1. Januar 1907 gab es 25 713 mit 4 032 825 Mitgliedern, also in vier Jahren ein Zuwachs von 4776 Genossenschaften und von 1 170 934 Mitgliedern. Die Mehrzahl der am 1. Januar 1911 gezählten Genossenschaften waren Kreditgenossenschaften einschließlich Darlehnskassenvereine (17 461 mit 2 562 967 Mitgliedern). Ihnen zunächst kamen die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften (3811 mit 326 513 Mitgliedern), dann die Konsumvereine (2285 mit 1 592 992 Mitgliedern), die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften (2064 mit 196 976 Mitgliedern), die landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften (1112 mit 44 048 Mitgliedern) und die eigentlichen Wohnungs- und Baugenossenschaften (1063 mit

204 321 Mitgliedern). Von den Genossenschaften hatten 19 581 die unbeschränkte, 10 747 die beschränkte Haftpflicht und nur 161 die unbeschränkte Nachschußpflicht. In allen vergleichbaren Gruppen benützt die Landwirtschaft die Genossenschaft bei weitem mehr als das Gewerbe.

Es scheint eines Versuches wert, so weit es die statistischen Tabellen ermöglichen, das gesamte in diesen drei Gesellschaftskategorien angelegte Kapital zu berechnen, also das gesamte eingezahlte Aktienkapital und die echten Reserven, das gesamte Stammkapital der Gesellschaften m. b. H. zuzüglich des Betrages der Sacheinlagen und endlich auf Grund einer ungefähren Durchschnittsrechnung die Summe der Geschäftsanteile bei sämtlichen Genossenschaften. Die Ermittlung kann nur eine approximative sein, weil das statistische Jahrbuch die Mitgliederziffern bei den Genossenschaften nur nach größeren Klassen der Geschäftsanteile angibt und weil auch nicht bekannt ist, wie viel von dem Stammkapitale der Gesellschaften m. b. H. und von den genossenschaftlichen Geschäftsanteilen eingezahlt ist. Sämtliche gewiß nicht unerhebliche Fehlerquellen vorbehalten mögen in den gedachten Gruppen von Erwerbsgesellschaften mit Einrechnung der mehr als drei Milliarden Mark, die den Aktiengesellschaften durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zugeflossen sind, an 23 Milliarden investiert gewesen sein. Diese Ziffer, selbst wenn sie bei genaueren Daten sich etwas verringern sollte, muß wohl die Augen öffnen über die Funktion des Gesellschaftsrechtes und seine ökonomische und soziale Aufgabe. Diese Milliarden begründen den Primat der Gesellschaften unter den Erwerbswirtschaften. Wenn auch bis nun der Anteil der Gesellschaftsunternehmungen an der Gesamtzahl der gewerblichen Betriebe kein besonders großer ist — für das Jahr 1907 wird er mit zirka 8 pCt. der Gehilfenbetriebe und mit zirka $12^1/_2$ pCt. aller gewerblichen Arbeiter angegeben — so sind die in diesen Unternehmungen arbeitenden Kapitalien doch ein gewaltiger Teil der Volkswirtschaft und des Volksvermögens mit allem Segen, den sie bringen können, und allen Schicksalen, die daran hängen und die das Gesellschaftsrecht zu beschützen hat. Seine am stärksten hervortretenden volkswirtschaftlichen, staatswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Leitgedanken begreifen sich nun ebensowohl als es verstanden wird, daß diese Wirtschaftserscheinung in ihren kolossalen Dimensionen ernste wirtschafts- und sozialpolitische wie sozialethische Probleme aufwirft, an deren Bewältigung mitzuarbeiten

sich auch das Gesellschaftsrecht nicht entschlagen kann. Man versteht, wie viel daran gelegen ist, daß die Basis der Gesellschaftsunternehmungen nicht ins Wanken komme und zerbreche, und wie sehr mit der Sicherung der einzelnen Beteiligten der Staat eigentlich für sich selber sorgt, weil seine wirtschaftliche Kraft und große Mengen der belebenden Energien am Spiele stehen, die derzeit im Kapitale konzentriert sind. Für den einzelnen genommen hat die fürsorgliche Rechtsordnung der Erwerbsgesellschaften fast etwas von spießbürgerlicher Ängstlichkeit, erwogen, welche Summen in den Erwerbsgesellschaften sich angesammelt haben und mit um wieviel größeren Krediten sie arbeiten und was von diesen Summen für volkswirtschaftliches und gesellschaftliches Wohlergehen abhängt, wird jene Sorge zur Staatsweisheit. In ihr offenbart sich auch ein historischer Zug des deutschen Staatswesens. Zurückblickend erkennt man nämlich, daß die deutschen Staaten den Wert von Geld und Wirtschaft für Staat und Gemeinwesen seit langem aufs klarste erfaßt haben, sie sind hierin praktisch der Wirtschaftslehre vorangeeilt und sie haben deswegen auch im Geldpunkte den Individuen nie zuviel Vertrauen geschenkt und ihnen nie zuviel überlassen. Sie hielten zwar die einzelnen in der Regel auch in der Politik ziemlich knapp, doch selbst wenn sie da nachgeben mußten, behielten sie die wirtschaftlichen Vereinigungen unter ihrer Obhut. Lange Zeit vermittels der Konzession, dann aber wurde es die Mission des Gesellschaftsrechtes gegenüber den zu Staatsbürgern gewordenen Untertanen.

5. Der Wechsel in den Grundlagen.

Die wirtschaftlich-sozialen Grundlagen, die bisher festgestellt wurden, sind noch nicht das Gesellschaftsrecht selbst, so wenig als der künstlerische Einfall schon das Bild ist. Die wirtschaftlichen oder sozialen Gedanken müssen in einzelne Normen umgesetzt werden und es kommt darauf an, wie dies geschieht; aus guten Ideen kann ein schlechtes Bild oder ein fehlerhaftes Gesetz, ein unbrauchbarer Rechtssatz werden. Hier tut sich ein weites Feld auf. Man steht vor der Wahl, ob neue Gesellschaftsformen zu bilden seien oder an den hergebrachten Formen das oder jenes, das besser sein könnte, geändert werden solle. Die leitenden wirtschaftlichen Gedanken müssen in Rechtssätze ausgemünzt werden, die nach den verschiedenen Gesellschaftsformen

zu individualisieren sind, z. B. die verschiedenartige Gestaltung der Haftbarkeit. Dann sind die Detailnormen zu schaffen für Vorzugsaktien, Reservefond und Ausgabe von Aktien, es sind Rechtssätze notwendig zur Bekämpfung der Aktienspekulation oder für Sacheinlagen, die Funktionen der Verwaltungsorgane sind abzuzirkeln, die Minderheitsrechte zu konstruieren usw. Über diese Ausführungs- und Einzelfragen gehen die Meinungen oft sehr auseinander. Der Jurist begegnet dem in seiner Literatur alle Tage, daß bei vollem Einverständnisse über das Prinzip eines Instituts oder Rechtssatzes sehr verschiedene Ansichten darüber obwalten, wie es am besten im Leben zur Geltung gebracht werden könne. Die Gesetzgebung ist ungleich seltener Aufstellung neuer Gedanken als eine neue, vermeintlich bessere Art der Realisierung alter, uralter Gedanken, ein Versuch mit neuen Mitteln, die nach der Meinung der einen zur augenblicklichen Lage allein passen, während andere die bisherigen oder andere Mittel für empfehlenswert erachten. In diesem Stadium der Auswahl unter den gegebenen oder denkbaren Möglichkeiten sind natürlich bei der Rechtsbildung ebenfalls Erwägungen und Gesichtspunkte am Werke, die von wirtschaftlichen Tatsachen und Ideen eingegeben sind, mehr noch gerade von ihnen gehen häufig die entscheidenden Entschlüsse aus. In dieser zweiten Gruppe, auf die schon früher hingewiesen wurde, in der oberen Schichte — über dem Quaderbau der Kunstbau — haben aber diese Erwägungen und Gesichtspunkte eigene Züge. Sie sind vor allem von subtilerer Art, es sind nicht so sehr Wirtschaftsgedanken als Gedanken über die Wirtschaft, über wirtschaftliche Verhältnisse oder Einrichtungen, wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Doktrinen oder Maximen, bisweilen direkt Wirtschaftsphilosophie. Dann sind die wirtschaftlichen Erwägungen hier fast immer schon mit sozialpolitischen, sozialethischen oder rein politischen Ansichten verflochten oder durch Berufs- oder Klasseninteressen, Berufs- oder Klassenstandpunkte, Lebenserfahrungen, technische Urteile usw. beeinflußt. Damit hängt es weiter zusammen, daß sie, während die meisten sich den wirtschaftlichen Grundströmungen der Zeit fast instinktiv hingeben, in der Regel stark persönlich sind, also, wie schon gesagt wurde, über dieselbe Frage leicht differieren, mag es sich nun um die Zweckmäßigkeit oder das Maß der Berücksichtigung einzelner Elemente u. dgl. handeln. Endlich sind es zumeist ziemlich mobile Gedanken, sie schlagen um und gehen nicht allzu selten in andere Auffassungen über, lassen sich durch Zeitgeschmack

und Moden leiten. Sie sind es vor allem, die auch in das sonst konservative Gesellschaftsrecht Bewegung bringen. Einmal glaubt man die größte Sicherheit der Gesellschafter durch staatliche Aufsicht, ein anderes Mal durch Rechtsnormen zu erreichen, die strenge zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeiten festsetzen. Eine Periode hält die Überwachung der Geschäfte durch den Aufsichtsrat für das beste, dann wieder ist das Vertrauen in dieses Kollegium erschüttert und man sieht in Revisionen die Patentmedizin. Nachdem es lange ein Axiom war, daß die Verläßlichkeit von Inventar und Bilanz durch die allgemeinen Grundsätze und Regeln der kaufmännischen Buch- und Rechnungsführung von selbst gegeben sei, bringt dann die Ansicht vor, das Gesetz müsse auch darüber feste Regeln aufstellen. Ebenso schwanken die Meinungen, ob und unter welchen Bedingungen für eine Erwerbsgesellschaft beschränkte oder unbeschränkte Haftung der Mitglieder zu erlauben oder zu begehren sei, ob das Gesellschaftsvermögen als Gemeinschaft zu gesamter Hand, als Eigentum eines besonderen Rechtssubjektes oder als bloß obligatorisches Verhältnis zu konstruieren sei, ob die unmittelbare Haftung der Gesellschafter und Einzelangriff gegen sie zu billigen sei oder die Haftung der Vereinigung, die den einzelnen Gesellschafter nur indirekt trifft, in welchem Umfange ersteren Falles der Gesellschafter Ansprüche oder Einwendungen der Gesellschaft zu seiner Verteidigung verwenden könne, ob einzelne Rechtssätze zwingend oder dispositiv sein sollen usw. Wenn gesagt wird, die eine oder andere Vorschrift beruhe auf dieser oder jener wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Grundlage, ist deshalb keineswegs damit auch schon immer gesagt, daß sie richtig ist, wem und wie vielen sie richtig scheint, wie lange sie für richtig gelten wird und ob nicht der zugrunde liegende außerrechtliche Gedanke im Gesetze in besserer Weise hätte verwirklicht und gestaltet werden können. M. a. W. während früher die Grundlagen des Gesellschaftsrechtes dargelegt wurden, die aus wirtschaftlichen Anforderungen bestehen, die sich nach dem herrschenden Wirtschaftssysteme allen gebieterisch auferlegen und jeden Widerstand unterdrücken, befinden wir uns nun im Gebiete der politischen und der Wirtschaftsparteien und der wissenschaftlichen Theorien. Bei der Ableitung der konkreten Rechtssätze erheben diese den Anspruch, daß Rechtssätze oder Institute gewählt würden, die ihren wirtschaftspolitischen, gesellschaftspolitischen, ethischen Glaubensbekenntnissen entsprechen. Die Fälle, da in den letzten Jahrzehnten die Rechtsgesetzgebung in Wirtschaftssachen die öffentliche Meinung

und die Parlamente erregte, z. B. die Gesetzgebung über den Terminhandel, gewisse Neuerungen im Aktien- oder Börsenrechte usw. sind besonders deutliche Beispiele für etwas, das sich immerwährend zuträgt. Diese Gegensätze erstrecken sich als wissenschaftliche, ethische, politische, gesellschaftliche Überzeugungen, Ideen oder Weltanschauungen weit über die Kreise der politischen oder wirtschaftlichen Organisationen hinaus. Was Recht wird, hängt dann von den Ansichten derjenigen ab, die zur Zeit des fraglichen Gesetzgebungsaktes die meiste Macht über die Rechtsbildung haben, also insbesondere von den Auffassungen der Regierung und der Parlamentsmehrheit, wenngleich die Presse und die Organisationen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen ein Gegengewicht bilden, das hie und da die allergröbsten Einseitigkeiten vielleicht verhütet. Das geltende Gesellschaftsrecht ist infolgedessen ein Abbild des eigentümlichen Pluralismus der heutigen Wirtschaftsordnung, in der wie vielleicht noch nie zuvor miteinander streitende wirtschaftspolitische Anschauungen zusammengeknetet sind, Wirtschaftsordnung und Gesellschaftsrecht einer Übergangsperiode, der das Zukunftsdogma noch dunkel ist. Im Rechte der Gesellschaft des B.G.B. und der offenen Handelsgesellschaft, im Rechte der Kommanditgesellschaft uud im älteren Rechte der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wie in der Reederei hat sich der wirtschaftliche Liberalismus der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ziemlich unversehrt und ungeschmälert erhalten. Die bergbauliche Gewerkschaft mit ihrer teilweise bindenden gesetzlichen Regelung zeigt das Recht des Überganges, weil es der wirtschaftlichen Freiheit von damals nicht ganz sich anschloß. In den letzten Fassungen des Rechtes der Aktiengesellschaften, in den Gesellschaften m. b. H. sowie in einigen neueren Partien des Rechtes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sieht man die heute im Vordringen begriffene wirtschaftspolitische Richtung, die von wirtschaftlicher Freiheit nicht mehr viel hält und ihrer überdrüssig ist und, wo es geht, Klammern anlegt, Beschränkungen ersinnt, nach präventivem Schutze und wirksamer Kontrolle verlangt, der früheren Entfesselung gegenüber wieder das Normative und Obligatorische betont. In den Kolonialgesellschaften endlich ist das Ideal oder doch wenigstens der theoretisch und logisch notwendige Schlußpunkt dieser Richtung schon gegeben, die Kapitalsgesellschaft, die nur durch einen Charter, einen Frei- und Gnadenbrief des Bundesrates rechtliche Existenz erlangt und der Aufsicht des Reichskanzlers unter-

steht, also gegenüber dem Manchestertum auf der einen Seite der Gegenpol: das alte Zwillingspaar Konzession und Staatsaufsicht! Daraus ersieht man zugleich, wie in den Normen des Gesellschaftsrechtes Änderungen der Wirtschaftsordnung nach Anerkennung streben. Neue wirtschaftsorganisatorische Gedanken suchen sozusagen zunächst an den äußersten Spitzen der Rechtsordnung sich festzusetzen und von oben nach unten zu dringen, bis sie, was ihr letztes Ziel ist, Kraft genug besitzen, um eine die gesamte Rechtsbildung mitreißende Richtung zu werden. Die gegebene Wirtschaftsordnung wird so nach und nach auch mit Hilfe des Rechtes in einen anderen Typus umkorrigiert und auch das Privatrecht wirkt auf diese Weise an den allmählichen volkswirtschaftlichen Umwälzungen mit. Das nämliche gilt von den Ideen und Gesichtspunkten der sozialen Reihe. Diese Prozesse sind dem freien Auge zum Teile weniger sichtbar, weil die Menschen, die hauptsächlich mit der Rechtsbildung zu tun haben, die Juristen, das Wirtschaftliche oder Soziale gern und bald in ihre beruflichen Denkformen und Argumentationen, also juristisch um- und einkleiden. Das macht jeder Beruf, jede Technik ähnlich. Um so mehr muß man stets darauf bedacht sein, unter der juristischen Hülle dem wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Inhalte nachzuforschen.

Es verhält sich sonach in der Gegenwart Recht und Leben nicht anders als in der Geschichte. Beide lagern nicht wie zwei ruhende Massen nebeneinander, sondern zwischen ihnen ist unaufhörlich Bewegung und Austausch. Hier Leben und Wirtschaft mit ihren tausendfachen Tätigkeiten, Anregungen und Wünschen, dem ewigen Planen und Denken, Umformen, Neuern und Besserhabenwollen, dort das Recht, das mit seinen mächtigen Imperativen das gärende Leben richten und ordnen will, in letzter Linie aber doch mehr defensiv ist und der urwüchsigen Vitalität des gesellschaftlichen Getriebes nichts ähnlich Überwältigendes entgegenzustellen hat. Daraus entstehen Gegensätze über Gegensätze. Im Gebiete des Gesellschaftswesens Gegensätze oder Kämpfe zwischen den Erwerbsgesellschaften, solche im Innern der Gesellschaften, Kämpfe zwischen deren Freiheitsverlangen und der Staatsgewalt, Kämpfe zwischen den anerkannten und neu sich emporringenden Wirtschaftsgedanken, Kämpfe zwischen Wirtschaft und Recht, Kämpfe um das Maß des ethisch Zulässigen, soziale Klassenkämpfe, die sich an die Wirksamkeit der Erwerbsgesellschaften anschließen, da diese auf der einen Seite die Reihen der selbständigen Unternehmer dezimieren und auf der

anderen Seite Klassen des arbeitslosen Einkommens ins Leben rufen, Kämpfe zwischen den rechtschaffenen Gesellschaftszwecken und den sie umschleichenden unehrlichen und selbstsüchtigen Machenschaften, Kämpfe nicht um das Recht, sondern mit dem Rechte und gegen das Recht, allgemein und unaufhörlich wie nach der Hypothese Darwins die Kämpfe in der Natur zwischen allen Lebewesen, noch mehr, ein Teil dieser Kämpfe. Jeder Prozeß, in dem um Normen des Gesellschaftsrechtes gestritten wird, die unzähligen Zwistigkeiten, zu denen die Teilnahme an Erwerbsgesellschaften Anlaß gibt, ohne daß man zu Gericht geht, die beständigen Versuche, bald so bald so um das Gesetz herumzukommen oder dessen Bindungen zu lockern, sind Ausdruck dieser Gegensätze. Dasselbe Schauspiel wiederholt sich aber bei allen Regeln des Gesellschaftslebens, in Kunst, Sitte, Mode u. a. Das Recht nimmt darin keine Sonderstellung ein. Der starke Einfluß von Wirtschaftlichem und Sozialem auf die Rechtsregel ist um so erklärlicher. Je mehr Wirtschaft und Leben von dem Schema sich entfernen, auf welches das Recht berechnet ist, desto zahlreicher und heftiger werden diese Konflikte sein. Sie stellen einen Seismographen dar, der die Abstände zwischen beiden registriert und Staat und Gesetzgebung mahnt, bald durch die Rechtsordnung bald durch wirtschaftspolitische Maßregeln sie zu verringern oder zu beseitigen. Sofern diese Konflikte eine rechtliche Lösung finden, die den in ihnen verfangenen wirtschaftlichen oder sozialen Interessen abweichend vom bisherigem Rechnung trägt, werden die Gedanken, die sich in letzterem verkörpern, wieder Grundlagen der Rechtsordnung. Mittels dieser Grundlagen, und zwar sowohl der Grundlagen der unteren wie der oberen Schichte wird der Zusammenhang des Rechtes mit allem Bedürfen und Begehren der Gesellschaft, mit dem Gange des sozialen Lebens, mit volkstümlichem Denken und philosophischen Systemen, mit Geistes- und Kulturgeschichte hergestellt. Das Zwiespältige und die gegenseitigen Verneinungen, die vom Sozialem nie zu trennen sind, ziehen auch das Gesellschaftsrecht in ihre Wirbel. Es gleitet nicht über das Leben hinweg wie ein Schiff über die glatte Fläche eines stillen Bergsees, sondern man wird eher an das Schaukeln, Stampfen und Rollen und an das Schwanken der Masten auf einem Schiffe erinnert, das auf bewegter hoher See seinem Ziel sich zu nähern suchen muß. Ob und wie es seinen Bestimmungshafen erreicht, darin bekundet sich, ob das Recht die Stimmung der Gesellschaft, die Durchschnittsmaßstäbe der Mehrheit getroffen hat oder nicht.

6. Die Rechtsform der Kartelle.

Eine auch sonst nicht uninteressante Erscheinung der Kartellbewegung soll noch als weiterer Beweis dafür beigefügt werden, wie enge die Vorschriften des Gesellschaftsrechtes mit gewissen Wirtschaftsbildern verbunden sind. Wenn man von ihr spricht, vermeidet man auch den gegen die Rechtswissenschaft erhobenen Vorwurf, daß sie den Kartellen zu wenig Interesse und Verständnis zuwende. Kartelle finden bekanntlich im Deutschen Reiche an der Rechtsordnung kein grundsätzliches Hindernis, doch sie haben keine besondere ihnen vorbehaltene oder hauptsächlich auf sie berechnete Gesellschafts- und Rechtsform. Das Kartell ist damit zum Lose des Kuckucks verdammt; es muß seine Schöpfungen in Nester legen, die für andere Kreaturen bestimmt sind, nicht für kleine Kartelle. Das Kartell dürfte selten eine echte Arbeitsgemeinschaft sein, es wird in der Regel nur in einem oder einzelnen Abschnitten der schaffenden Arbeit Gleichheit oder Gemeinschaft zwischen mehreren selbständigen Unternehmen hervorrufen. Die Beteiligten verabreden z. B., in ihren geschäftlichen Abschlüssen gewisse gleiche Bedingungen einzuhalten oder in den Preisen sich nach vereinbarten Direktiven zu richten, sie legen sich in ihrer Produktion für alle bindende Grenzen auf oder sie vereinigen sich zum gemeinsamen Verkaufe der in den einzelnen Etablissements erzeugten Waren usw. Es wird dadurch — wie gesagt — in dieser oder jener Hinsicht eine Gleichheit der Geschäftstätigkeit begründet, und da der Gleichheit des Vorgehens notwendig ein einigermaßen gemeinsamer Zweck und eine wenigstens teilweise Gleichheit der Interessen unterliegen muß, so entsteht eine gewisse Einheit, materiell und auch nach außen, etwas Zentrales inmitten der separierten Betriebe, irgendein besonderes Assoziationsgebilde, so daß in mancher Beziehung eine Ähnlichkeit mit den Erwerbsgesellschaften vorhanden ist. Der Unterschied zwischen beiden ist allerdings nicht zu übersehen, denn die Erwerbsgesellschaften sind eine organische, durch Vermögensgrundlage und einheitliche Spekulationsabsicht zusammengehaltene Arbeitsgemeinschaft, während die Kartelle mehr oder weniger bloß rhapsodische Gemeinschaften einzelner Akte, einzelner Arbeits- oder Wirtschaftsglieder sind. Man sieht jedoch darüber hinweg und läßt sie notgedrungen, mögen sie auch keine eigenen Wirtschaften sein, in den für Erwerbsgesellschaften positiv zugelassenen Rechtsformen nach außen auftreten. Die

neutralste, offenste Gesellschaftsform[1]) ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, und sie scheint den Besonderheiten des Kartells vor allem schon durch die weitherzige Umschreibung des Gesellschaftszweckes entgegenzukommen. Es kann sich um Zwecke handeln, die durch Geldbeiträge oder in irgend einer anderen im Vertrage bestimmten Weise erreicht werden sollen, und auch um bloß vorübergehende Zwecke. Der Bedingung, daß die Leistungen der Gesellschafter unmittelbar oder wenigstens mittelbar einen Vermögenswert haben müssen, wird mit Rücksicht auf Anlaß und Aufgabe der Kartelle vermutlich stets entsprochen sein. Das zumeist nachgiebige Recht der Gesellschaft des BGB. erlaubt ferner, in der Organisation der Leitung und Geschäftsführung ganz den konkreten Bedürfnissen und Verhältnissen zu folgen. Die Befugnis, sich über den Stand der gemeinsamen Angelegenheiten zu informieren, werden die Kartelle meistens ebenfalls den nicht geschäftsführenden Mitgliedern in dieser oder jener Weise einräumen. Dessenungeachtet begegnet es Schwierigkeiten, diese Form für Kartelle zu benützen. Nicht bloß, daß das Kartell manchmal eine Art korporativer Verfassung haben wird und dann nach Ansicht des Reichsgerichts den Vereinen zu subsumieren wäre, ist es bestritten, wieferne ein Wechsel im Mitgliederstande bei der Gesellschaft statthaft ist, und Vereinigungen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes ohne Bildung einer Vermögensgemeinschaft und ohne Bestimmung von Einlagen oder Beiträgen hat das Reichsgericht den Charakter einer Gesellschaft abgesprochen (53, 19). Es handelte sich damals um eine Vereingung von Gewerbetreibenden behufs Festhaltung von Mindestpreisen. Das Kartell braucht häufig einheitliches Handeln und daher einheitliche Vertretung nach außen, das versagt oder erschwert die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, und es geht ihr auch die passive Prozeßfähigkeit ab. Die zwingenden Vorschriften über die Kündigung, namentlich die daraus fließende Berechtigung, das Kartell vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, aus wichtigen Gründen zu kündigen, machen ebenfalls die Gesellschaft des BGB. für manches Kartell zu einer Form, der man lieber ausweicht, mag es auch Kartellkenner geben, die da meinen, diese Kündbarkeit sei ein notwendiges Korrelat der Kartellpflichten. Und dann ist überhaupt der Gedanke der zivilrechtlichen Gesellschaft und der Kartellgedanke nichts weniger als ein und dasselbe. Das

[1]) Vgl. zum folgenden J. Flechtheim, Deutsches Kartellrecht, I. 1912.

Kartell hat nicht die Absicht, die einzelnen Teilnehmer demokratisch in den Vordergrund zu schieben und das Schicksal des Zweckes in ihre Hand zu legen, es ist im Gegenteile eine Organisation, die nach außen zwingend und beherrschend vorgehen will und deshalb die Teilnehmer bindet. Es will ein sehr reales Wesen mit starker Macht und Gewalt über die einzelnen und nach außen werden. Der Apparat der Strafen, Drohungen und Zwangsmittel, der in den Kartellen so sehr ausgebildet und verschärft worden ist, bestätigt dies; die Stellen, die Strafen verhängen können, haben in der Geschichte noch überall das Regiment an sich gezogen. Für die Gemütlichkeit, im Zweifel zu jedem Geschäfte die Zustimmung aller Gesellschafter zu fordern, ist im Kartell kein Platz, und mag auch über das und jenes anderes vereinbart werden können, der in Zwang und Gehorchen wurzelnde Charakter des Kartells wird der auf Freiwilligkeit und Kollegialität beruhenden zivilrechtlichen Gesellschaft durch Vereinbarungen wohl kaum eingeimpft werden können. Theoretisch ist es jedenfalls nicht ganz unrichtig, wenn behauptet wurde, der Kartellvertrag zeige wohl Verwandtschaft mit der Gesellschaft, könne aber nicht als echter Gesellschaftsvertrag im technischen Sinne angesprochen werden.[1])

Die Form der offenen Handelsgesellschaft bietet den Kartellen um einiges mehr als die Gesellschaft des BGB., insbesondere erhalten sie dadurch eine bessere Stellung im Außenverkehre und eine wirksame Repräsentanz, einerseits wird es aber an dem als Zweck der offenen Handelsgesellschaft vorausgesetzten handelsgewerblichen Betriebe bisweilen fehlen und andererseits wird richtig bemerkt, daß ein so enger Zusammenschluß, wie ihn die offene Handelsgesellschaft mit sich bringt, eher für die Vertrustung sich eigne als für ein normales Kartell. Die unbeschränkte persönliche Haftung aller Kartellmitglieder, die mit dieser Form verbunden ist, dürfte ebenfalls nicht immer konvenieren. Die Kommanditgesellschaft hätte den Vorzug, daß sich mittels ihrer die solidarische Haftung sämtlicher Kartellisten vermeiden ließe, sie würde sich der korporativen Verfassung vieler Kartelle anschmiegen und die Sonderung zwischen den führenden Mitgliedern aus der Gruppe der höchsten Beteiligungsziffern und den übrigen Mitgliedern würde sehr oft die wahre Natur des Verhältnisses widerspiegeln. Trotzdem ist die Kommanditgesellschaft für Kartelle bisher nur selten gewählt worden, man muß also ein Haar darin gefunden

[1]) Hüttner, Das Recht der Kartelle in Deutschland, 1909, S. 53.

haben. Auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird nicht zu oft herangezogen. Als Grund dafür wird namentlich die gesetzliche Beschränkung des freien Austrittes angegeben (nur zum Schlusse des Geschäftsjahres und nach dreimonatiger Kündigung) und die Unvererblichkeit der Mitgliedschaft, es werden aber auch die beiden wesentlichsten Merkmale, die nicht geschlossene Mitgliederzahl und der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb bisweilen fehlen oder doch in dieser Hinsicht Zweifel herrschen, die abraten, durch die Wahl dieser Form die Rechtsgültigkeit der Kartellverabredung Anfechtungen auszusetzen. Dagegen sind die Formen der Gesellschaft m. b. H. und der Aktiengesellschaft um so beliebter. Beide sind so ausgesprochene Formen für Vollunternehmungen, daß es naturgemäß auf Hindernissen stoßen muß, wenn sie für Gemeinschaften verwendet werden, die unter Umständen nur ein bestimmtes Verhalten der Mitglieder bei Geschäftsabschlüssen oder eine vermittelnde Funktion im Vertriebe der Erzeugnisse zum Gegenstande haben. Außer der angenehmen Ordnung der Haftung bildet es aber einen besonderen Anziehungspunkt der beiden Formen, daß den Beteiligten neben den Kapitaleinlagen auch andere Leistungen auferlegt werden können, und zwar sowohl Lieferungen wie Duldungen und Unterlassungen, die das Kartell von seinen Mitgliedern verlangt, Vertragsstrafen usw. Die Gesellschaft m. b. H. ist in dieser Hinsicht noch toleranter als die Aktiengesellschaft, und das wird benützt, um den Mitgliedern des Kartells auch ihre Ansprüche auf Abnahme der kartellierten Produkte, auf deren Bezahlung usw. zu sichern. In der Ausnützung für das Kartell wird aber die Gesellschaft m. b. H. etwas anderes, als sie an sich ist. Anfänglich hielten auch weniger scheue Juristen die Form der Gesellschaft m. b. H. für Kartelle ganz unmöglich, heute hat man sich schon recht und schlecht daran gewöhnt. Es existieren ebenso Kartelle als Aktiengesellschaften, denen absolut die Möglichkeit fehlt, je einen Gewinn zu machen, und es wird offen zugegeben, daß in dieser Benützung der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft m. b. H. in manchen Fällen geradezu ein Mißbrauch des Institutes liege.[1]) Dazu ist noch eines zu berücksichtigen: Es geht nicht immer an, sämtliche Vereinbarungen, die zusammengenommen ein Kartell ausmachen, in eine einzige Gesellschaftsform zu pressen. Zahlreiche und insbesondere die großen und mächtigsten Kartelle

[1]) J. Flechtheim a. a. O. S. 50.

haben daher eine aus zwei oder mehreren verschiedenen selbständigen Gesellschaften bestehende Rechtsbasis. Das Verkaufsbureau ist z. B. als Aktiengesellschaft konstruiert, daneben ist ein Syndikatsvertrag zwischen den Mitgliedern vorhanden, der die von ihnen übernommenen Pflichten und die ihnen dafür gebührenden Gegenleistungen bestimmt. Es wird auch nicht geleugnet, daß diese Duplizität eine Unwahrheit ist, weil das Verhältnis, das hierdurch geordnet wird, wirtschaftlich und verwaltungsmäßig ein einheitliches ist, man entschuldigt es aber mit der Not, weil es eben keine Gesellschaftsform gebe, in die der gesamte Vertragsinhalt gegossen werden könne. Dieses Zerreißen von rechtlich, wirtschaftlich und technisch zusammengehörigen Abmachungen und Anstalten hat nun seine mißlichen Folgen. Es müssen einmal die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht werden, um die beiden Hälften stets beieinander zu halten und dem vorzubeugen, daß durch irgendwelche Transaktionen einseitige Personenveränderungen stattfinden, durch welche die eine Gesellschaft andere Mitglieder erhält als die andere. Dann muß man sich im Interesse einer einheitlichen Führung des Kartells dazu entschließen, die Selbständigkeit der Gesellschaften zu vergewaltigen, und zwar oft in einer Weise, die gegen Gesetz und Vernunft ist. Es wird z. B. der Aktiengesellschaft in den Statuten vorgeschrieben, daß sie den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung der zweiten komplementären Gesellschaft Folge zu geben habe, oder die Aktiengesellschaft wird geradezu als Exekutivorgan des Vorstandes und der Generalversammlung bezeichnet oder letzteren wird die Aufsicht über die Aktiengesellschaft übertragen und dergleichen Ausgefallenes und juristisch Widersinniges mehr.

Darüber ließe sich noch viel sagen. Für die Absicht, warum diese Dinge hier eingeflochten werden, wird das Bisherige ausreichen. Die Kartelle haben sich nolens volens mit den gegebenen Formen der Erwerbsgesellschaften behelfen müssen. Sie sind infolgedessen entweder in ein Prokrustesbett gezwängt worden oder sie haben diese Formen verballhornt. Es ist wahr, es gibt kein obdachloses Kartell, ihr Obdach erinnert aber oft an die abenteuerlichen Zufluchtsstätten, die sich Schiffbrüchige aus Bäumen und angeschwemmten Balken und Brettern notdürftig zusammenzimmern. So lange man sich im Kartelle verträgt, mag es bloß ein Schönheitsfehler sein, eine Verstümmelung des Rechtes, die dem Kartelle nichts anhat. Sowie es aber Zerwürfnisse gibt, die sich nicht schlichten lassen und gerichtlich entschieden werden müssen, dann rächt sich das Unwahre,

Gezwungene und der Widerspruch zwischen Wirtschaft und Recht. Es könnte einem fast leid tun um den Geist, die Spitzfindigkeit und Dialektik, die dann verschwendet werden müssen, um die Tatsachen gegen das Recht zu verteidigen und mit dem Rechte halbwegs zu versöhnen, während der gesunde Sinn nicht einen Augenblick im Zweifel ist, daß das Recht der Form und die Tatsachen hier einander widerstreben und eine falsche und unaufrichtige Verbindung eingegangen sind. Dieser Teil der Kartelljurisprudenz macht vielleicht dem Scharfsinne und der Kunst der daran arbeitenden Juristen Ehre, aber, offen gesagt, nicht dem Rechte. Beides ist dem Rechte von Nachteil: seine Unzulänglichkeit demonstrieren oder es als einen Wechselbalg hinstellen, aus dem jeder machen kann, was er will. Dieses unerquickliche Schauspiel interessiert im Augenblicke aber weit mehr von einer anderen Seite; es bestätigt — und deshalb war es nicht überflüssig davon zu reden — den engen Zusammenhang des Rechtes der Erwerbsgesellschaften mit seinen wirtschaftlichen Grundlagen. Keine der Erwerbsgesellschaften paßt völlig für die Kartelle, in den einen gibt es weniger, in den anderen mehr Hacken. Die Ursache liegt auf der Hand: Das geltende Gesellschaftsrecht ist auf den Typus von Unternehmungen berechnet, die schlankweg auf Erzielung von Geldertrag durch gesellschaftliche Wirtschaftstätigkeit gerichtet sind, auf den Typus einer kapitalistischen wirtschaftlichen Unternehmung der Periode des freien Verkehres. Die Bestimmung dieses Rechtes ist es, wie schon gesagt wurde, zu ermöglichen, daß der Assoziationsgedanke die wunderbare wirtschaftliche und soziale Produktivität voll entfalte, die man ihm zutraut. Auch dieses Recht enthält Freiheitsbeschränkungen, aber es sind durchwegs solche, die Hemmungen oder Schwächungen des wirtschaftlichen Schwunges zu verhüten haben, es sind die zwei Verneinungen, die eine Bejahung geben. Eine vom Geiste des freien Verkehres getragene unmittelbar erwerbswirtschaftliche Gemeinschaft ist die Basis des Gesellschaftsrechtes. Das Kartell ist eine wirtschaftliche Gemeinschaft von entgegengesetzter Art, entgegengesetzt in allem und jedem. Es ist nicht das Unternehmen, sondern nur eine im Dienste mehrerer Unternehmen getroffene Maßregel, es will das Unternehmen nicht durch Summierung wirtschaftlicher Kräfte beflügeln, sondern will im Gegenteile wirtschaftliche Kraft fesseln, um das Angebot nicht über den Bedarf steigen, eher es dahinter zurückbleiben zu lassen. Es will statt Wettbewerb Monopol, es strebt gar nicht — so behauptet man wenigstens — nach Ver-

größerung des Gewinnes, sondern will nur erhaltend wirken oder gewisse krankhafte Zustände sanieren, die durch die freie Konkurrenz entstanden sind, es will nicht um irgendeines Erfolges willen Risiko übernehmen, sondern Risiko abwälzen, verringern usw. Es ist also ein ganz anderer Ausschnitt des Lebens, der hier vorliegt und daß sich das geltende Gesellschaftsrecht gegen dessen Subsumierung sträubt — wie man unbefangen zugeben muß und wie alle Flickereien und Künsteleien bestätigen — bekräftigt unwiderleglich, wie sehr es mit einer bestimmten Gestaltung des Wirtschaftslebens verbunden ist. Daraus folgt aber, daß der Gegensatz zwischen ihm und den Kartellen nicht von selbst allmählich schwinden wird. Welche Politik Staatsgewalt und Gesetzgebung in der Kartellfrage beobachten sollten, darüber sind die Ansichten sehr verschieden und dieses schwierige Problem zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Hält man sich, vorbehaltlich aller anderer Meinungen und künftigen Entschließungen zunächst bloß an die Tatsachen, so dürfte es wohl ratsam sein, wo die Kartelle legalen Boden haben, wo man sie sich ausbreiten läßt und von ihnen in Industrie, Handel und Landwirtschaft die größten Aufgaben übernommen werden, dort ihnen auch eine angemessene Rechtsform zu geben. Deutlicher kann sich das Bedürfnis nach einer besonderen Form wohl nicht dokumentieren, als dadurch, daß ein Wirtschaftsphänomen solcher Art nur mittels fragwürdiger, hinkender Analogien Rechtsschutz erhält und dieser Rechtsschutz ein ganz prekärer ist, wie die Kontroversen unter den Juristen und die wechselnden Anschauungen der Gerichte es hinlänglich beweisen. Die heutige Sachlage beseitigt a priori jeden Einwand gegen den Vorschlag einer Remedur. Es müßte für wirtschaftliche Gesellschaften ohne direkte Gewinnabsicht oder ohne kapitalistische Grundlage ebenso wie für solche, bei welchen dem Kapitalsfaktor geringe Bedeutung zukommt, neben der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes noch eine zweite freiere Form geschaffen werden, die außer der Rechtsfähigkeit auch die Möglichkeit geben würde, durch Gliederungen oder Annexe ein größeres Ensemble wirtschaftlicher Veranstaltungen so zu bergen, daß sich die Einheit des Zweckes und der Dispositionen nach allen Seiten leicht und legal zur Geltung bringen könnte. Die Elastizität könnte gar nicht weit genug gehen angesichts der so ungemein verschiedenartigen Lagen, denen sich die Kartelleinrichtungen zu akkomodieren haben. Die „Gefahr der Verknöcherung und der Erstickung der individuellen Gestaltungskraft", vor der man bangt, falls die Rechtsordnung dem jetzigen

Durcheinander ein Ende machen sollte, ist bei solcher Elastizität nicht vorhanden. Innerhalb der gesetzlichen Form werden Abschattungen und Kombinationen genug möglich sein, das wichtigste aber ist: Es wird für Rechtsleben und Wirtschaft von Vorteil sein, wenn ein Rechtszustand herbeigeführt wird, der den Zufälligkeiten juristischer Auslegungen und eines zwischen Gesetz und Wirklichkeit schwebenden, um ein höfliches Wort zu gebrauchen: nur wissenschaftlichen Rechtes entrückt ist.

Ein ähnlich begründetes und ähnlich symptomatisches Auseinandergehen von Inhalt und Form läßt sich auch noch bei den Assoziationen wahrnehmen, für die der Name „Beteiligungs-Gesellschaften" gebräuchlich wurde. Es sind zumeist Aktiengesellschaften, deren Gegenstand entweder ausschließlich oder doch überwiegend der Erwerb und Besitz von Aktien anderer Unternehmungen ist, mittels deren sie sich an letzteren beteiligen. Derartige Beteiligungen können der Kontrollierung bestimmter Unternehmen dienen, insbesondere auch der Kontrolle von Kartellen oder der Organisierung neuer Kartelle oder es ist nur auf Geschäftsgewinn und Dividenden abgesehen. Die Dividenden werden letzteren Falles nicht aus dem Ertrage des eigenen Geschäftes oder nur zum geringen Teile daraus gezahlt, sie fließen aus den Geschäftsergebnissen dieser anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft, finanzierte Gesellschaft usw.), die der Beteiligungs-Gesellschaft als Dividende für ihren Aktienbesitz zugewiesen werden. Solche Gesellschaften unterscheiden sich bald mehr bald weniger von einer wahren, selbständig arbeitenden Erwerbsgesellschaft. Es ist kein Arbeitsapparat da, die Entschließungen und die Verantwortlichkeit der Leitung beschränken sich auf das Beurteilen der Sicherheit und Rentabilität der Unternehmen, an denen man sich beteiligt, abgesehen vom Aktienerwerbe nehmen sie nicht am geschäftlichen Verkehre teil und es fallen daher alle Verbindlichkeiten hinweg, für die sie Gläubigern zu haften hätten. Das Verhältnis ist hier letzten Endes gewissermaßen das eines zur möglichst günstigen Verwaltung anvertrauten Depots. Noch weiter geht das natürlich bei Kontrollgesellschaften. Auf letztere paßt das Aktienrecht schon gar nicht. Demnach wieder der nämliche Tatbestand: Änderung des wirtschaftlichen Zweckes, es ändern sich deshalb die wirtschaftlichen Anforderungen und infolgedessen dann eine automatisch eintretende Inkongruenz der wahren wirtschaftlichen Natur des Unternehmens und des Gesellschaftsrechtes, wodurch noch einmal die wirtschaftliche Bedingtheit des letzteren erhärtet wird.

7. Konklusionen.

A. Außerrechtliches im Rechte. Es ist nun Zeit, an die Konklusionen zu schreiten. Zu der Frage zurückkehrend, die anfangs gestellt wurde, hat sich ergeben, daß das außerrechtliche Dasein auf die Anlage des Gesellschaftsrechts beträchtlichen Einfluß hat, dessen hauptsächliche Grundlagen liefert. Das ist nichts dem Gesellschaftsrechte eigentümliches, letzteres ist vielmehr nur ein Beispiel der Beziehungen zwischen Recht und außerrechtlichem Dasein, die ebenso für die übrigen Teile der Rechtsordnung nachzuweisen wären. Man ist seit dem Zeitalter der Physiokraten auf sie aufmerksam. Schon Quesnay nahm einen Zusammenhang des Rechtes mit der Volkswirtschaft an und Montesquieu erweiterte dies auf die gesamte Außenwelt, von Bodenbeschaffenheit und Klima bis zu den Regierungsformen. Das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht hat seither den Nationalökonomen keine Ruhe gelassen und in neuerer Zeit beginnt es auch die Soziologen und die Juristen zu interessieren. In der Nationalökonomie wird es überwiegend dogmatisch behandelt, in der Soziologie mehr historisch und häufig mit jener Unterschätzung der Beweisführung und Überschätzung der Beweiskraft vorgebrachter Reihen, derenwegen viele glauben, die Ergebnisse soziologischen Forschens überhaupt nicht sehr ernst nehmen zu müssen. Sowohl die dogmatische wie die historische Behandlung ist wertvoll. Die dogmatische, weil sie auf den tatsächlichen, pragmatischen, stets vorhandenen Konnex zwischen Rechtsordnung und Wirtschaftsleben hinweist, mag nun bloß eine lose Verbindung behauptet werden, wie z. B. daß jeder wirtschaftliche Akt gesetzliche Formen voraussetzt oder mag schlechthin Identität gelehrt, das Recht als Form und das Wirtschaftsphänomen als der Stoff des sozialen Lebens erklärt werden. Die soziologische Literatur hat dagegen das Verdienst, in ihren geschichtlichen Skizzen gewisse Wechselwirkungen zwischen Wirtschaftsleben oder überhaupt Außerrechtlichem und Rechtsordnung und gewisse Übereinstimmungen zumindest umrissen, zum Teile sogar wahrscheinlich gemacht zu haben. Was noch mangelt, sind exaktere Feststellungen dieser Zusammenhänge, sei es in einzelnen geschichtlichen Prozessen, sei es in den heutigen Rechtseinrichtungen. Je mehr Einzelfälle so seziert würden, desto besser. Die Ausbeute der Sektion, die hier vorgenommen wurde, ist in der Frage des Außerrechtlichen im Rechte folgende: Das Recht die Form sozialen Lebens

zu nennen, geht nur an, wenn man den Irrtum vermeidet, zu glauben, daß es die einzige Form des Lebens sei. Es ist nur eine ausgezeichnete Lebensform, die mit besonderen Wirkungen ausgestattet ist und die zu respektieren auch Dritte verpflichtet sind. Das gibt auch die neue Theorie zu, die im Rechte nur die in der Übung heraustretende Regel des Lebens sieht, denn die Regel muß um Recht zu sein, Anerkennung erlangen, womit andere Übungsarten und Lebensformen zugestanden sind. Man kann aber dabei nicht stehen bleiben. Das Recht ist jedenfalls nur in dem ungewöhnlichen Sinne Form des Lebens, als man etwa den Willen der Eltern die Form des häuslichen Lebens nennen könnte, denn es ist zuvörderst und namentlich als positives Recht, als das es im vorausgegangenen betrachtet wurde, etwas Gebietendes oder Erlaubendes, nicht Form, sondern Kraft, die formt. Das Recht ist dann dem Fürsten an der Spitze des Staates vergleichbar. Wie dieser zum Staatswesen, zur Staatsgesellschaft gehört und zugleich dem Staate und der Gesellschaft gegenüber etwas Selbständiges ist, so ist das Recht zwar nur eine der vielen Stimmen in dem großen sozialen Konzerte, aber es ist sozusagen die führende Violine, eine vorherrschende Oberstimme, die aus dem Zusammenklange aller anderen heraustönt und doch in deren Harmonie zu bleiben strebt. Der Herrscher kann den Staat lenken ausschließlich nach seinem Willen und Plane, ohne geringste Rücksicht auf das, was sein Volk will und wünscht, als Autokrat, oder er kann das Leben und Denken des Volkes in sich aufnehmen, in dessen Geist regieren, als Volkskaiser. Ebenso das Recht. Es kann ohne jede Fühlung mit dem Leben sein, dem Empfinden, den Sitten und der Denkweise des Volkes zuwider, volksfremdes, oktroyiertes Recht. Das klassische Beispiel dafür ist stets das den deutschen Ländern aufgenötigte römische Recht. Es war ein oktroyiertes, volksfremdes Recht, wenn sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte hineingefunden haben. Oder es kann ein Volksrecht sein, ein Recht, dem das Leben der Gesellschaft, für die es gelten soll, seinen Inhalt und Charakter gibt. Dieses Leben weist die Richtung, in der Normierungen erfolgen sollen, setzt den Rechtssätzen ihr Ziel und ihm entquellen auch die Motive für den Tenor der Rechtssätze. Das ist vermöge Form und Methode des Rechtsbildungsprozesses zum großen Teile der Typus des modernen Rechtes, soweit nicht die gesetzgebenden Gewalten eigenwillig korrigierend eingreifen. Das gesamte soziale Leben, in dem die Wirtschaft einen so breiten Raum

einnimmt, ist seine Grundlage, das erwies sich auch im Gesellschaftsrechte. Mit solchem, vom Gesamtleben der Gesellschaft durchtränkten Rechte würde sich die Gegenwart sehr den Rechtszuständen des deutschen Mittelalters nähern, in welchen viele ihr Ideal sehen, wenn nicht das moderne Leben so überreich an Zweck- und Interessengegensätzen wäre und deshalb mit seltenen Ausnahmen dieselben Normen, die von den einen als Volksrecht begrüßt werden, für andere Gruppen leider oktroyiertes Recht sein würden. Für die bekannte große Kontroverse, ob nur wirtschaftliche Faktoren das Recht erzeugen, ist die Untersuchung des Gesellschaftsrechts weniger fruchtbar, da in einer so eminent wirtschaftlichen Materie begreiflich die wirtschaftlichen Zustände und Veränderungen das größte Gewicht haben müssen, doch es sind selbst hier nichtwirtschaftliche Einflüsse als allein wirkend oder bloß konkurrierend zu beobachten gewesen.

B. Rechtslehre. Für die praktische Ausnützung der Erkenntnis, wie sich Außerrechtliches zum Rechte verhalte, gibt es drei Möglichkeiten: Rechtslehre, Anwendung und Auslegung des Rechtes und Rechtsfortbildung. So oft sich Beziehungen zwischen Recht und außerrechtlichen Zweigen oder Verhältnissen des Gesellschaftslebens ergeben, muß man von neuem wünschen und den dringenden Wunsch aussprechen, daß diese Zusammenhänge von der Rechtslehre berücksichtigt werden. Dahin hat auch vor kurzem der deutsche Juristentag in Wien sein Votum abgegeben. Es ist das ein keineswegs einfaches Unterrichtsproblem, weil nun in dem Maße als wir uns alles Neuen in unserer Zeit bewußt werden, immer mehr neuer Lehrstoff sich herandrängt und Lehren wie Lernen seine Grenzen hat. Doch es müssen sich Methoden finden lassen, um den Studierenden das Recht in der Gestalt und in der Umgebung zu zeigen und darzustellen, wie es im Leben vorkommt. Nur darum handelt es sich im Grunde, der künstlichen Auslösung des Rechtes aus dem Leben, seiner Entweltlichung, an der die Theorie mehr als gut mitgearbeitet hat, ein Ende zu machen und im Unterrichte statt kahler Sätze das agierende Recht in seiner realen Erscheinung zu veranschaulichen. Geschichtsschreibung und Geschichtsunterricht stehen vor einem ähnlichen Wechsel der Methode. Die Frage ist, ob es tatsächlich unmöglich sein sollte, in einem zu besorgen, was jetzt in zwei säuberlich getrennten Phasen getan wird, nämlich anstatt zuerst lediglich abstrakte, gleichsam geometrische Gebilde sich zu eigen zu machen und diese erst dann in einem weiteren Abschnitte mit lebendigem Geiste zu erfüllen und

in ihren sozialen Funktionen zu erfassen, lieber beides zu gleicher Zeit durch denselben Unterricht zu erreichen. Neue Fächer wie Psychologie, Soziologie usw. wären zum Teile eine Neubelastung und man mag deshalb Überlegungen anstellen, ob und wie sie in den Lehrplan sich einschalten lassen, soweit aber die wirtschaftlichen und sozialen Wissenschaften schon heute im Lehrplane des Rechtsunterrichts aufgenommen sind, frägt es sich effektiv nur um eine bessere Lehrmethode. Sie braucht auch nicht erst erfunden zu werden, da schon manche Universitätslehrer in manchen juristischen Disziplinen aus freien Stücken sich entschlossen haben, die Praxis des Rechtslebens im weitesten Sinne in ihren Vorlesungen systematisch zu berücksichtigen. Wer das Glück gehabt hat, solchen Unterricht zu genießen, dem werden Recht, Wirtschaft, Gesellschaftspolitik usw. für immer untrennbare Gedankenassoziationen sein, und er wird niemals in Verlegenheit geraten, dort, wo es die Sache verlangt, die Verschlingungen des Rechtes mit den außerrechtlichen Gesellschaftselementen sachgemäß zu würdigen.

C. Anwendung und Auslegung des Rechtes. Das Zweite, die Rechtsanwendung und Auslegung anlangend, weiß man, welche Kontroversen darüber, zum größten Teile noch ungeschlichtet, hin- und herwogen. Bloß ein paar Anmerkungen dazu seien gestattet. Rechtsanwendung und Auslegung stehen ebenso im Banne des außerrechtlichen Daseins wie Werden und Verändern des Rechtes und sie können zum Außerrechtlichen sich ähnlich verschieden verhalten wie Volksrecht und volksfremdes Recht. Ersteres würde an seinem Wesen verlieren, wenn es ohne Bedacht auf Welt und Leben angewendet und ausgelegt würde, volksfremdes Recht kann durch Berücksichtigung des Gesellschaftlichen bei seiner Anwendung und Auslegung dem Volksempfinden sich nähern. Diese Unterscheidung greift aber nur jenseits einer bestimmten Zone Platz. Soweit nämlich das Recht präzise anordnet und solange es gilt, muß es befolgt werden; sofern der Widerspruch zwischen ius clarum und wirtschaftlichem Leben oder anderen Lebenszweigen zu arg wird, bleibt nur der Ausweg, daß die Gesetzgebung sich ins Mittel lege. Beständigkeit, langdauernde Gletung der Normen ist daher für das Gesetzesrecht keine absolute Tugend, es muß die Gangart, das Tempo der Zeit eingehalten werden. Konservative, ruhige Zeiten vertragen alte Gesetze, stürmische, rasch neuernde Zeiten verpflichten dagegen auch die Rechtsordnung zu Änderungen in kürzeren Perioden, eine Erkenntnis, von der die moderne deutsche

Gesetzgebung in hervorragender Weise geleitet wird. Wo aber das Gesetz nicht so deutlich spricht und Interpretation notwendig wird, ist auf die wirtschaftlichen und sonstigen außerrechtlichen Grundlagen zurückzugehen und soweit es mit dem Gesetze verträglich ist, den Gedanken nachzugeben, die sich in ihnen kristallisiert haben. Eines der wichtigsten Mittel rechtgemäßen Entscheidens ist in solchem Falle die „Erkenntnis der Grundlinien und Grundgedanken, die das gesamte Rechtssystem beherrschen".[1]) Das ist von den Grundgedanken der einzelnen Teile der Rechtsordnung um so wahrer, denn je näher eine Norm ihrer geistigen Grundlage steht, desto zutreffender wird sie in der Regel aus ihr verstanden werden können. Man wird deshalb durchschnittlich am ehesten zu einem richtigen Ergebnisse gelangen, wenn die Rechtsregel ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen usw. Bestimmung gemäß aufgefaßt und angewendet wird. Das Reichsgericht hat z. B. die Einwendung eines zur Leistung von Nachschüssen aufgeforderten Genossenschafters, daß er durch Betrug zum Eintritte in die Genossenschaft veranlaßt worden sei, verworfen, trotzdem zugleich behauptet wurde, der Vorstand habe schon damals falsche Bilanzen aufgestellt. Ebenso werden Anfechtungen des Beitritts zu Gesellschaften m. b. H. wegen Irrtums, Betrugs und Zwanges vom Reichsgerichte konstant zurückgewiesen. Indem diese Urteile den Gedanken der Kreditfähigkeit der Genossenschaften in den Vordergrund stellen, entsprechen sie durchaus dem, was über die wirtschaftliche Funktion dieser Gruppe von Rechtsnormen gesagt wurde, und es ist dem positiven Rechte gemäßer, so zu entscheiden, als den Maßstab der Verkehrsethik anzulegen.

Die Grundlagen des Rechtes, wie sie hier bestimmt wurden, umschließen zwei Auslegungsbehelfe, mit denen man heute gern — wenigstens literarisch — operiert, den Zweck des Gesetzes und die Interessen, die für das Gesetz maßgebend sind, die darin nach ihrer Bewertung Ausgleichung finden. Es konnte durchwegs festgestellt werden, daß und welche Absichten und Interessen den einzelnen Normen unterliegen: wirtschaftliche, wirtschaftliche und soziale, moralische und wirtschaftliche usw. Auch ihr relatives Gewicht bei einer Kumulierung ist auf diese Weise zu ermitteln. Es sollte wie Kommentare des Rechtsinhalts so genaue Schilderungen des außerrechtlichen Quellengebietes der Gesetze und ihrer Normen geben,

[1]) F. Stier-Somlo im Handbuch der Politik, 1912, I. S. 308.

in denen man nachschlagen könnte und deren Daten wie andere wissenschaftliche Anführungen geprüft werden, bis sie widerlegt oder allgemein anerkannt sind. Die juristischen Hand- und Lehrbücher würden durch solche neue Kapitel oder Anhänge interessanter, der früher erwähnte realistische Rechtsunterricht würde sich damit zum Teile von selbst geben. Vor allem aber: Ein solches Hilfsmittel könnte der Auslegung unschätzbare Dienste leisten, sie würde dadurch gleichmäßiger und die Auffassung des Rechtes in der Praxis einheitlicher.

Die allergrößten Schwierigkeiten der Rechtsanwendung und Auslegung sind damit allerdings nicht zu überwinden. Die eine, die in den augenblicklich beschäftigenden Vorstellungskreis einschlägt, ist die, daß aus der oberen Schichte der Grundlagen je nach den politischen und Parteiverhältnissen in den gesetzgebenden Körpern einander widersprechende Gedanken im Rechte zur Herrschaft gelangt sein können, oder daß das Stärkeverhältnis zwischen mehreren maßgebenden Gedanken nicht klar ist. Sobald man solche Widersprüche oder Unklarheiten als das erkennt, was sie sind, als legislative Begehungs- oder Unterlassungssünden, ist auch das therapeutische Problem durchsichtig. Der Rechtssatz kann aus seinen Grundlagen erläutert oder entwickelt werden, wenn aber auch die Grundlagen keinen Halt gewähren, dann hört genau genommen jeder Zusammenhang mit dem positiven Rechte und damit auch der mit dem eigentlichen Richten auf, dann muß der Richter entweder Mittler werden, zwischen den Gegebenheiten des positiven Rechtes und dessen Grundlagen einen Ausgleich suchen, eine Notbrücke schlagen oder er muß Gesetzgeber ad hoc werden, wie es das schweizerische Zivilgesetzbuch will und wie auch der römische Prätor, der diese Befugnis hatte, rechtsbildender Magistrat war. Das haben auch die Richter in unseren Ländern seit langem getan, wenn auch oft ohne das klare Bewußtsein, daß sie damit über die natürlichen Grenzen des richterlichen Amtes hinausgehen, und gegen eine solche Lösung, die sich aufrichtig als das gibt, was sie ist, wird auch nicht viel eingewendet werden können, weil sie an und für sich notwendig ist. Eine präzise Sonderung der Normen von ihren Grundlagen und eine präzise Bestimmung der letzteren würden aber gestatten, die Forderung aufzustellen, daß diese erweiterte Tätigkeit des Richters nur dann einsetze, wenn weder das eine noch das andere ihm einen Stützpunkt für seine Entscheidung gibt, und es wäre dann nur noch eine gesetzliche Direktive darüber erforderlich, ob die quasigesetzgeberische Tätigkeit des Richters ganz

neue Grundlagen sich wählen könne oder ob sie sich den schon in das Recht aufgenommenen Gedanken nahe zu halten habe, wie es der Satz fordert, daß das richterliche Recht in die vorhandene Rechtsordnung passen müsse. Indem es eine solche Direktive zu geben unterläßt, geht das schweizerische Gesetzbuch in der Vermengung der Gewalten vielleicht doch zu weit. Es ist sicher, daß ein gutes Herausarbeiten der außerrechtlichen Grundlagen die Anlässe zu der überrichterlichen Funktion des Richters vermindern müßte, daß ferner diese Funktion selbst dadurch fester, regelrechter, methodischer, richterlicher würde und man sich bei ihrer Anwendung mehr Reserve auferlegen möchte. Es könnte sich dann vielleicht auch die Besorgnis derer verringern, die ein Plus an richterlicher Freiheit deshalb verwerfen, weil ihrer Meinung nach ein Überhandnehmen des Hinwegsetzens und Hinausgehens über das positive Recht wegen der dezentralisierten Justizeinrichtungen und wegen des zunehmenden Subjektivismus sowohl der Gesellschaft wie dem Rechte sehr nachteilig werden müßte.

Die Kenntnis der außerrechtlichen Grundlagen des Rechtes und ihre Geschichte ist darum ein wichtiges Interpretationsmateriale. Beiläufig gesagt schöpfen Anwendung und Auslegung des Rechtes auch dann aus diesen Grundlagen, wenn das Gesetz sie auf die Verkehrssitte, auf die Handelsgebräuche u. ä. verweist. Verkehrssitte, Handelsgebräuche sind Privat- oder Volkswirtschaft in Gestalt ständig gewordener Formen und Regeln. Für den daraus abgeleiteten Rechtssatz des einzelnen Falles spielt die Wirtschaft dieselbe Rolle wie für die Norm des objektiven Rechtes, die sich auf wirtschaftliche Motive gründet. Man könnte noch weiter gehen und vielleicht sogar die Auslegung nach dem wirklichen Willen hierher zählen, weil wir, zumal im rechtsgeschäftlichen Verkehre, nur selten originell handeln, in der Regel vielmehr wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Notwendigkeiten gehorchend wollen, die uns wie die meisten unserer Mitmenschen beherrschen, wenn wir es auch nicht wissen oder nicht gelten lassen möchten. Anders wäre das Gesellschaftliche am Rechtsverkehre d. h. das tausendfache Wiederholen des Gleichen nicht zu erklären.

D. Die künftige Entwicklung des Gesellschaftsrechtes. Die Interpretation wird kraft Gesetz und Stellung des Richtertums die Einsichten, die sie der Kenntnis der außerrechtlichen Grundlagen der Rechtsordnung zu danken hat, nicht immer im vollsten Umfange

verwerten können. Für die Fortbildung des Rechtes im Gesetzgebungswege gibt es in dieser Richtung keine Schranken. Die moderne Art der Rechtsproduktion, das Anhören der jeweils Interessierten bei Vorbereitung von Gesetzen, die Diskussion in der Presse, die Teilnahme des Parlamentes, dessen Mitglieder wieder mit allen Bevölkerungsschichten in Verbindung stehen und von dort Informationen beziehen, das alles gibt Gelegenheit, dem Wirtschaftlichem und Sozialem in der neueren Rechtsbildung Geltung zu verschaffen. Es wird allerdings behauptet, es könnte noch mehr geschehen, und jedenfalls wird man der vor einigen Monaten von der Handelskammer in Düsseldorf ausgesprochenen Ansicht nur zustimmen können, daß das Gesamtinteresse Schaden leiden müsse, wenn deshalb schlechte Gesetze gemacht werden, weil man in Wirtschaftsfragen die Sachverständigen nicht genügend höre. Es wird auch nichts gegen den damit verbundenen Vorschlag einzuwenden sein, die Äußerungen der Handelskammern und anderer Sachverständiger zu Gesetzentwürfen zusammenzustellen und nebst den Petitionen der Reichstagskommission bekanntzugeben oder gemischte Enquêten in Gesetzgebungssachen mit Sachverständigen zu veranstalten u. ä. Wird so der Rechtsentwicklung nun mehr denn je und auch bewußter der Weg durch das gesellschaftliche Geschehen vorgezeichnet, so wird man, soweit sich über letzteres Vermutungen anstellen lassen, es immerhin wagen können, über die künftige Entwicklung des Gesellschaftsrechtes ein Wort zu sagen; allerdings nur als eine gewisse motivierbare Möglichkeit und unter der Voraussetzung, daß die Gesetzgebung ihre Pflicht erkennt und tut.

Die Zeit für die Kapitalsgesellschaften ist zweifellos noch nicht abgelaufen. Wenn selbst von den gegenwärtigen privatwirtschaftlichen Betrieben noch mehr verstaatlicht oder munizipalisiert werden sollten, werden die Kapitalsgesellschaften wahrscheinlich im Vordergrunde bleiben. Ein Produktionszweig nach dem anderen wird von ihnen usurpiert. Die reiche und intensive Entwicklung des Wirtschaftslebens kann ihrer nicht entraten, sie sind das beste Mittel für die Teilnahme an Weltwirtschaft und Welthandel und wissenschaftliches Forschen wie technisches Erfinden erschließt ihnen noch immer neue Arbeitsgebiete und Aufgaben. Wohin wir sehen, können wir ihr Vorrücken wahrnehmen, die Rührigkeit, der Ausdehnungsdrang, der Fortschritt in wirtschaftlichen Dingen wird zum größten Teile durch die Kapitalsgesellschaften repräsentiert. Solange Wirtschaft und Erwerb auf der Basis des Kapitalismus stehen, werden auch die soziologischen Bedin-

gungen für einen solchen Hochstand der Kapitalsgesellschaften vorhanden sein, es hat seit dem Mittelalter noch keine Zeit gegeben, in der die gesamte Wirtschaft von einem solchen allgemeinen Zuge zur Vereinigung erfaßt war wie jetzt, und in der Ausbreitung des Verlangens nach Gewinn schlägt die Gegenwart wohl alle früheren Perioden. Gewinnbringenden Projekten und Unternehmungen wird es daher auf absehbare Zeit an Zulauf nicht fehlen. Dagegen wird sich möglicherweise die Gesetzgebung behufs Abstellung wahrgenommener Mißstände und zur Vermeidung solcher mit den Kapitalsgesellschaften beschäftigen. Vor kurzem erst hat ein vorzüglicher Kenner des deutschen Aktienwesens bemerkt, daß dessen wirtschaftliche Entwicklung rechtliche Zustände gezeitigt hat, die auf die Dauer nicht haltbar seien, und dies an einigen der gegenwärtigen Einrichtungen exemplifiziert.[1]) K. Lehmann hat gleichfalls in einem für den 31. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten eine Reihe aktienrechtlicher Bestimmungen aufgezählt, deren Änderung er notwendig hält.[2]) Es hat sich also im letzten Jahrzehnte Revisionsstoff aller Art angesammelt. Darunter scheinen namentlich drei Ziele für ein Eingreifen der Gesetzgebung indiziert zu sein und besonders nachdrücklich gefordert zu werden. Es wird erwartet und es ist viel davon die Rede, daß die Pflichten der führenden und beaufsichtigenden Organe der Kapitalsassoziationen noch schärfer zu fassen und die Erfüllung dieser Pflichten durch weitere Maßregeln der inneren Organisation noch mehr zu sichern seien. Mit Vorliebe wird eine Revision der Normen über den Aufsichtsrat unter gleichzeitiger Mehrung seiner Verantwortlichkeit gefordert. Zweitens wird der Plan ventiliert, im Interesse der redlichen und guten Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten die Kontrollseinrichtungen zu ergänzen. Das kann sich auch deswegen als notwendig herausstellen, weil in sehr vielen Unternehmen infolge der steten Vergrößerung und der kunstvolleren Organisation der Betrieb zusehends an Übersichtlichkeit verliert. Zu diesem Zwecke werden regelmäßige Revisionen der Geschäftsführung und Verwaltung durch unabhängige Fachmänner nach Art der heutigen Treuhandgesellschaften oder der englischen Chartered accountants vorgeschlagen, dann mehr und bessere Offenlegung der laufenden Gebarung, größere Klarheit der Bilanzen und Geschäftsberichte, wozu nament-

[1]) H. V. Simon in der Festgabe für J. Riesser, 1914, S. 195 ff.
[2]) Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages I, S. 521 ff.

lich auch gehören würde, daß nicht bloß Bilanzen und Geschäftsberichte, sondern vor allem auch die Revisionsberichte, sowie sie erstattet wurden, den Gesellschaftern mitgeteilt würden, und zwar schon vor der Generalversammlung, damit an Stelle der Überrumpelung ruhige und eingehende Prüfung Platz greifen könnte. Die größere Klarheit der Bilanzen wollen manche durch eingehende Vorschriften über die Einrichtung der Bilanzen oder durch behördliche Bilanzformularien erreichen oder es soll eine eigene Stelle für die Kontrolle und für die Verbesserung des Bilanzwesens gegründet werden. Die Anhänger einer staatlichen oder gesellschaftlichen Kontrolle der großen Unternehmungen gehen noch weiter und erhoffen Einräumung von Anfechtungsrechten an öffentliche Stellen oder — ein Rückgriff auf Vergangenes — Staatsaufsicht durch ein sachverständiges Industrieamt nach Muster des nordamerikanischen Bureau of Corporations. Die Anfechtungsrechte der Minderheit und deren Anspruch auf Revision reichen nicht aus, man kann sie nötigenfalls abkaufen oder durch irgendwelche Zugeständnisse lähmen. Das Dritte betrifft eine verhältnismäßig junge Erscheinung, die schon erwähnte Beteiligung von Kapitalsgesellschaften an anderen Unternehmen und Gesellschaften unter ihren verschiedenen Namen: Interessengemeinschaften, Investment-Trusts, Gesellschaften zur Effektenübernahme, Tochtergesellschaften usw. Erst vor kurzem war wieder Gelegenheit, diese Erscheinung an einem viel besprochenen Konzern zu studieren, dessen Sanierung nun versucht werden soll. Das Verknäueln und Verschachteln der verschiedenartigsten Unternehmungen schafft durch Hin- und Herschieben von Aktien und Beteiligungen, durch gegenseitige Darlehen, Veräußerungen usw. ein Dunkel, in dem nach dem Sprichwort gut munkeln ist, und es verlieren damit die Aktionäre allen Einblick in die Verhältnisse ihrer Gesellschaft. Sie sind noch mehr als sonst den leitenden Finanz- oder Geschäftsmännern ausgeliefert und auch der Effektenmarkt wird dadurch berührt, denn verläßliche Daten für die Beurteilung der Kurse gibt es dann kaum oder sie sind sehr rar. Hier wird ein Einschreiten der Gesetzgebung verlangt, und zwar namentlich, um durch genauere Vorschriften über die Bilanzierung und über die Rechenschafts- und Geschäftsberichte sowie durch größere Öffentlichkeit das Zwielicht zu beseitigen, in dem das Detail der Beteiligungen nun gerne gehalten wird, und um den Transaktionen einigermaßen an den Leib zu gehen, die hier für Zwecke der Börsenspekulation oder für Privatzwecke der Geschäftsleitung vorkommen

sollen. Eine regelmäßige Revision der Geschäftsführung und die ungeschminkte Mitteilung ihrer Ergebnisse, wie sie vorhin erwähnt wurde, würde auch in dieser Beziehung Gutes stiften. Außerdem wäre es denkbar, daß eine neue Form für Kapitalsgesellschaften eingeführt würde, deren Um und Auf in Beteiligungen besteht oder die neben den Beteiligungen nur mit einem verhältnismäßig schwachen Kapitale selbständig arbeiten. Sollte sich nicht die Rechtsordnung den Realitäten der wirtschaftlichen Vorgänge auch da unterordnen und dieser Gesellschaft statt der schlecht sitzenden Aktiengesellschaft eine adäquatere Form geben, den inneren Organismus der besonderen Aufgabe anpassen, die sich diese Gesellschaften stellen? Der wirtschaftliche Charakter solcher Gesellschaften ist naturgemäß, und zwar um so mehr als die Beteiligungen die Hauptsache sind, ein anderer als der einer Aktiengesellschaft, die durch eigene Arbeit die Rente der Aktionäre verdienen muß, und es läßt sich einiges dafür anführen, daß eine dem Wesen solcher Gesellschaften besser entsprechende Form und Organisation dem Verkehre zur Verfügung gestellt werden sollte, vorausgesetzt, daß diese Beteiligungen als etwas Dauerndes zu betrachten und nicht bloß eine Art Mode sind, die aufgegeben wird, sobald ein neuer Einfall mehr leistet. Ein Ausbau der Minderheitsrechte in den Kapitalsgesellschaften ist weniger wahrscheinlich, da man sich vor ihrer unlauteren Ausnützung fürchtet und die bisherigen Versuche noch keine Probe zu bestehen hatten. Desgleichen ist trotz der starken Konzentrationsbewegung in Industrie, Schiffahrt, Bankenwesen usw. und trotz den Kombinationen verschiedener Unternehmungen, die im letzten Jahrzehnte stattgefunden haben, ein dringendes Bedürfnis nach einer Reform der Vorschriften über die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen und die Fusion kaum noch hervorgetreten. Ebensowenig ist zu erwarten, daß das geltende Recht bei weiterem Anwachsen der Zentralisierung sonst Schwierigkeiten bereiten würde, da seine Formen, solange der Unternehmungsgedanke festgehalten wird, für die allergrößten Dimensionen sich eignen und überdies die Zentralisierung hauptsächlich jenseits der gesellschaftsrechtlichen Normen umgestaltend wirkt. Es ist aber keineswegs ausgemacht, daß für alle früher bezeichneten Ergänzungen des geltenden Rechtes Regierung und Reichstag zu haben sein werden, da die Kapitalsassoziationen, wie man weiß, als ein wertvoller Bestandteil der wirtschaftlichen Ausrüstung eines modernen Industrie- und Handelsstaates geschätzt werden und man

daran nicht gerne experimentieren lassen möchte, namentlich nicht in den Partien, wo einige ihrer Lebensnerven liegen.

Auf mehr Bereitwilligkeit dürften die Wünsche nach Verbesserungen im Rechte der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zählen können. Eine Katastrophe im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Badens hat sie wieder mehr an die Oberfläche getrieben.[1]) Es wird für Kreditgenossenschaften Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen eigenem und fremdem Vermögen und eine statutarische Maximalgrenze für Kreditgewährungen an Mitglieder gefordert, dann bessere Offenlegung der Ausstände bei Genossenschaften und der Gewinne und Verluste, Verbot der Übernahme von Verlusten durch Organe oder einzelne Mitglieder der Genossenschaft, Verschärfung des Genossenschaftsstrafrechts und eine Umgestaltung der Revision, die von Zwangsverbänden zu üben und unter Freilassung der Beschwerde an staatliche Verwaltungsstellen mit der größten Rigorosität und mit eindrucksvollen Zwangsmitteln durchzuführen wäre. Demnach mehr Sicherheit für die Gläubiger und Genossenschafter, und zwar zum Teile mit ähnlichen Mitteln wie bei den anderen Kapitalsgesellschaften. Mitunter wird auch daran gedacht, den Geschäftsbetrieb von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in kleineren Orten auf ein engeres Territorium zu beschränken. Es wird hier wieder ein Stück der wirtschaftlichen Prozesse wahrnehmbar, die das Recht durchdringen und umändern, es ist die an früherer Stelle charakterisierte neuere wirtschaftspolitische Richtung, die im Genossenschaftsrechte an Terrain gewinnen will. Das gesamte Programm geht auf Kosten der Autonomie und namentlich an den Vorschlägen über die Revision würde sich, wenn sie aufgenommen werden sollten, wahrscheinlich der Kampf zwischen genossenschaftlicher Selbsthilfe und Bureaukratie wieder entzünden, denn die Ansicht hat manche Anhänger, daß aus begreiflichen und verzeihlichen Gründen auch höheren Gebilden der genossenschaftlichen Selbstverwaltung zumeist die Rücksichtslosigkeit und Unbeugsamkeit abgehe, um, wo es not tut, mit eisernem Besen zu kehren, und daß deshalb staatliche oder behördliche Kontrolle eingeführt werden müsse. Wie dieser Kampf ausgehen dürfte, ist namentlich für den Landesfremden schwer vorauszusagen, alles zusammen genommen ist jedoch zu vermuten und es hat namentlich in der bisherigen Entwicklung eine gewisse Stütze, daß in Sachen

[1]) Zuletzt Conradi im Bankarchiv, XIII, S. 59 ff.

der Revision die Autonomie zunächst noch das Feld zu behaupten wissen wird. Aus dem unversöhnlichen Kampfe der Detailhändler gegen die Konsumvereine können ebenfalls weitere rechtliche Beschränkungen hervorgehen. Es wird hie und da als möglich angenommen, Aufgaben der heutigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an andere Körperschaften zu übertragen, indem z. B. um den minder gut gestellten Klassen die Lebenshaltung zu erleichtern, öffentliche Organisationen ins Leben gerufen würden, die Lebensmittel und Bedarfsartikel oder auch Wohnung und anderes zu billigen Preisen beistellen. Der Plan ist wirtschaftlich zu wenig ausgereift, um schon vom Rechte dieser Vereinigungen reden zu können; das Anwendungsgebiet des Genossenschaftsrechts würde kleiner werden, materielle Änderungen müßte es deshalb nicht erdulden.

Im Bereiche der Personalgesellschaften würden die jetzigen Rechtsformen wohl auch noch weiter für gesellschaftliche Erwerbsunternehmungen genügen, es ist jedoch in neuerer Zeit die Neigung unverkennbar, das Persönliche im wirtschaftlichen Unternehmen nachdrücklicher hervorzuheben und höher zu veranschlagen. Man erklärt entweder, für den Unternehmer sei Persönlichkeit das notwendigste und wesentlichste, behauptet, daß auch in der gesellschaftsmäßigen Organisation der Betriebe die persönliche Tatkraft und die „wagende Intelligenz" des Unternehmers das schöpferische sei und zeigt, wie seine Wirksamkeit weder durch das Kapital noch durch die Leistungen der Arbeiterschaft ersetzt werden könne, oder man stellt, wie es kürzlich Jul. Wolf getan hat,[1]) die „technische Idee" als einen besonderen Produktionsfaktor von höherem Range neben Kapital und Arbeit, denn auch dadurch erhöht sich natürlich der Anteil der Person und des Individuellen am wirtschaftlichen Werke. Diese und ähnliche Ansichten sind nun mit einem Male öfter zu hören, und mögen auch allgemeine Richtungen unseres Geisteslebens aus ihnen klingen, namentlich Nietzsche'sche Selbstbehauptung und Auflehnung gegen das Kollektive u. a., sie sind doch hauptsächlich als Ausdruck von Berufsstimmungen von Interesse. Denn in ihnen gibt sich allem Anscheine nach das Streben kund, den Unternehmer vom Kapitale abzulösen, von dem er mehr und mehr verdeckt worden ist und mit dem er nun von vornherein identifiziert wird. Man will dem Unternehmer, der Person den eigenen Wert retten. In Anbetracht dessen, daß die

[1]) Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, 1912, S. 57.

heutigen Auffassungen gern an der ausführenden Arbeit haften bleiben und durch sie hypnotisiert werden, will man im Unternehmertume das höhere, wichtigere Arbeitselement nachweisen, um so die beiden nun als Kapital und Arbeit feindlich sich gegenüberstehenden Faktoren sozusagen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und den Ansprüchen der ausführenden Arbeit auf ganz denselben Titel gestützte Ansprüche der leitenden Arbeit entgegensetzen zu können. Wenn aber nun fast tendenziös dem Persönlichen auch für das gesellschaftliche Unternehmen ein Relief gegeben wird, so dürfte dies zum Teile auch Ausfluß des Unbehagens sein, das die steigende Abhängigkeit vom Finanzkapitale nicht ohne Grund den Unternehmerkreisen verursacht und das durch die fortgesetzte Umwandlung von Personenunternehmungen in Kapitalsassoziationen noch verstärkt wird. Die Wurzel jener Gedanken ist demnach vermutlich der doppelte Gegensatz oder die doppelte Unsicherheit, in der sich das Unternehmertum einerseits im Verhältnisse zu den Arbeitern und Angestellten und den mit diesen sympathisierenden Richtungen der Politik, Wissenschaft und öffentlichen Meinung und andererseits im Verhältnisse zum Banken- und Effektenkapitale befindet. Ob diese Richtung zu praktischen Folgen führen wird, ist schwer vorauszusagen, es ist aber kaum zu vermuten, daß sie dermalen so weit gehen wollen wird, die Beziehungen zum Kapitale abzubrechen und zu reinen oder nur mit schwachem Kapitalszusatze ausgestatteten Personalassoziationen zurückzukehren. Darum dürften in den Personengesellschaften aus diesem Gesichtspunkte neue Entwicklungen nicht bevorstehen. Zwei andere Umstände könnten jedoch zu neuen Bildungen Anlaß geben. Erstens das schon öfter laut gewordene Verlangen, eine Erwerbsgesellschaft von der nämlichen Art wie die offene Handelsgesellschaft zu haben, bei der die Gesellschafter die Gesamthaftung des Unternehmens von vornherein limitieren könnten, also eine Gesellschaft von Personen, die für die Gesellschaftszwecke tätig sein wollen, ohne grundsätzlichen Ausschluß nur mit Kapital Beteiligter, mit solidarischer aber begrenzter Haftung. Das andere könnte die erwähnte Personenassoziation für Kartelle sein. Es wird Gruppen geben, die letzterem Vorhaben nicht freundlich gesinnt sind, doch die gesetzliche Regelung des Kartellwesens würde damit nicht verbunden sein müssen. Für diejenigen, die Kartelle brauchen, müßte es — wie man meinen sollte — geradewegs eine Erlösung sein, wenn sie nicht mehr auf barocke und unbequeme Zwittergestaltungen angewiesen wären, sondern ihr Abkommen in einer klaren

Rechtsform gegen Rabulisterei und Meuterungsversuche geborgen wüßten, also gegen das, worunter die Kartelle am meisten zu leiden haben und gegen das sich zu schützen, eine der stärksten Triebfedern der Kartellpraxis ist.

Unzweifelhaft ist es endlich, daß das Gesellschaftsrecht und namentlich das der Kapitalsgesellschaften viel mehr an sozialpolitischen Elementen vertragen möchte als es jetzt hat. Authentisch ist dies durch das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen bezeugt, worin über den traditionellen Stoff hinaus auf die Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten in den zusammengefaßten Kaliwerken und auf verwandte Fragen reflektiert wird. Auch dabei handelt es sich der Sache nach um ein Assoziationsverhältnis im weiteren Sinne. Es wurde jüngst einigemale das Wort Krupp's zitiert, der Zweck der Arbeit soll das Gemeinwohl sein und gelegentlich spricht man von der „Gemeinfunktion" des Kapitals. Im System der freien, von Gewinnabsichten bestimmten Wahl der Arbeit und der Kapitalsverwendung wird Arbeit und erwerbswirtschaftlicher Kapitalsaufwand zur Befriedigung des Gesellschaftsbedarfs nicht schon an und für sich als ein Verdienst um das Gemeinwohl betrachtet werden können. Es wäre eine sehr niedrige Kultur- und eine traurige Wirtschaftsstufe, in welcher der Unternehmer schon dadurch allein, daß er Lieferant ist, der Allgemeinheit den wichtigsten Wohlfahrtsdienst leistet. Für das Gemeinwohl arbeiten heißt die Welt für alle wohnlicher, das Leben für alle freudenreicher machen, und das wird selbstverständlich bei denjenigen anfangen müssen, die am meisten entbehren. Die Millionen Menschen, die einen großen und wichtigen Teil der industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeit verrichten, müssen in erster Reihe durch Arbeit und Kapital das erlangen, was das Gemeinwohl für sie fordert und was das Gemeinwesen seines eigenen Wohls wegen für sie fordern muß. Zur Sorge für das Kapital, die das Gesellschaftsrecht so sehr inspiriert, wäre die Sorge für die Menschen ein gutes Gegenstück. Für eine solche Vervollständigung des Gesellschaftsrechtes fehlen aber derzeit fast alle Präliminarien, obschon gerade in Verbindung mit den Normen für Kapitalsgesellschaften nützliche sozialpolitische Einrichtungen befördert werden könnten, die sonst deswegen abgelehnt werden, weil sie vermeintlich die schwächeren Betriebe zu sehr bedrücken würden.

E. Neue Wege. Alles das ist gesagt vom Standpunkte des nun geltenden Gesellschaftsrechtes. Wenn man aber die heutige

Erscheinung des Assoziationswesens neben das heutige Gesellschaftsrecht hält, frägt man sich unwillkürlich, ob letzteres nicht zum Teile neue Wege beschreiten sollte. Am Rechte der Personalgesellschaften ist, abgesehen von etwa nötigen neuen Formen, nicht viel auszusetzen. Das Moderne, der verdienstvolle Beitrag der Gegenwart zum Rechte der Kapitalsgesellschaften ist das System der Haftung nach außen in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in den Gesellschaften m. b. H. und der Mechanismus, um die rechtzeitige Einzahlung der Summen zu bewirken, die auf Aktien oder auf Stammeinlagen einer Gesellschaft m. b. H. geschuldet werden. Darin verrät sich sowohl die heutige verfeinerte Kredittechnik wie die genaue Kenntnis der psychischen Seite des heutigen Kreditnehmens. Diese Normen sind zugleich Musterbeispiele für das, was früher von der oberen Schichte der wirtschaftlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechtes gesagt wurde. Im übrigen halten die erwerbswirtschaftlichen Kapitalsgesellschaften in ihrem Rechte noch stark an den Mittelphasen ihrer Entwicklung fest. So namentlich die Vorschriften, welche die Sicherung der Einlagen zum Gegenstande haben. Hier gibt es geschichtlich überkommene Einrichtungen, denen alle Verbesserungsversuche kein richtiges Leben einzuflößen vermögen, die niemals befriedigen und die daher ihren Boden verloren haben müssen, wenn sie überhaupt einmal ihren Zweck wahrhaft erfüllt haben. Mit der Hebung der Generalversammlungen z. B. läuft das Gesellschaftsrecht trotz ehrlichsten Vorsätzen zerfließenden Zielen nach; die Rechte der Gesellschafter mehren und erwarten, letztere würden davon zum Nutzen der Verwaltung oder auch nur in ihrem eigenen Interesse ordentlich Gebrauch machen, hat sich bisher immer wieder als Irrtum entpuppt. Ebenso erweist es sich als vergeblich, die Aufsichtsorgane durch Rechtsvorschriften auf das hohe Niveau der ihnen im Gesetze zugedachten Mission emporzuführen u. a. An sichernden Institutionen gewährt das Gesetz genug, ihre Übertragung in die Praxis läßt aber vieles zu wünschen übrig. Ist nach diesen notorischen Dingen das heutige Gesellschaftsrecht wirklich in allem und jedem auf dem richtigen Wege? Und woher kommt diese häufige Differenz zwischen Recht und Leben? Da sie bald mehr bald weniger betont ist, hängt sie etwa mit Unterschieden zusammen, die dem Wirtschaftsleben der Gegenwart eigentümlich sind? Solche für das Gesellschaftsrecht erhebliche Verschiedenheiten sind die in der Größe des Kapitals und dann der Gegensatz von Einzel-, isoliertem Kapitale und organi-

siertem Kapitale. Kleine und große Kapitalien erheischen verschiedene Anlage und Verwendung und geben ihren Besitzern andere wirtschaftliche Physiognomien und Eigenschaften. Für eine Gesellschaft mit 100 000 M. und einem dem entsprechenden Betriebe können Einrichtungen sehr gut sein, die in einer Gesellschaft mit 20 Millionen M. oder mehr und mit einer danach größeren Zahl von Teilnehmern total versagen oder doch ein wesentlich anderes Kräftebild ergeben. Und ebenso ist es nicht das nämliche, ob in einer Gesellschaft mehrere freie Einzelkapitalien einen Bund schließen oder ob neben solchen eine sie überragende kompakte einheitlich gerichtete Kapitalsmasse auftritt, die Innen- und Außenexistenz der Gesellschaft überlegen nach der Seite ihrer Pläne und Interessen zieht. Die an der Gesellschaft mitbeteiligten individuellen Kapitalien werden dann matt gesetzt, alle Einrichtungen der Gesellschaft verwandeln sich unter dem Drucke jener Masse in Mittel der Unterdrückung der freien Kapitalien, kehren sich gegen diese und zwingen sie in den Bann des organisierten Kapitals. Für Erwerbsgesellschaften von nicht allzu großer Ausdehnung mit ziemlich gleichmäßig verteiltem Kapitale sind die derzeitigen gesetzlichen Anstalten zur Sicherung der Einlagen im Durchschnitte genügend. Bei der Wahl der geschäftsführenden und beaufsichtigenden Personen sowie in den Verhandlungen der versammelten Gesellschafter können sich die Kapitalien nach ihren Interessen gruppieren, es werden wegen der relativen Gleichheit der Kapitalien grelle Interessenkonflikte nicht zu häufig sein und die Herrschaft der Mehrheit wird weil natürlich entstanden weniger verletzendes haben. Auch da erscheinen möglicherweise die Gesellschafter nicht zur Versammlung oder kümmern sich um die wichtigsten Angelegenheiten nicht, wenn aber die Indolenz nicht geradezu himmelschreiend ist, können die Gesellschaftseinrichtungen ganz gut funktionieren. In den großen Kapitalsgesellschaften mit einer organisierten Kapitalsmasse als Mittelpunkt werden dagegen sämtliche konstitutionelle Anstalten zum Schutze der Einlagen, soweit sie nicht zwingendes Recht sind, ein Privileg der herrschenden Kapitalsgruppe, welche die freien Kapitalien bis auf die wenigen Fälle der Minderheitsrechte von allem Einflusse auszuschalten vermag. Die Versammlung der Gesellschafter wird zu einer leeren Zeremonie, weil schon im voraus alles innerhalb der organisierten Kapitalsgruppe abgekartet ist, die Wahlen sind eine Formalität, und nur durch das eigene Interesse der herrschenden Gruppe an ordentlicher Geschäftsführung, an Gewinn und Kursen genießen

die freien Kapitalien einige Sicherheit, obwohl wie z. B. bei stillschweigenden Rücklagen, bei großen Transaktionen mit geheimen Nebenvorteilen oder Endzwecken und ähnlichem nicht notwendig, was der herrschenden Gruppe nützt, auch für die außenstehenden Gesellschafter ein Vorteil sein muß. Das ist es, was heute in größeren Kapitalsgesellschaften die Vorkehrungen zur Sicherheit der Einlagen für diese letzteren Gesellschafter entwertet, unverläßlich oder unwirksam macht und bisweilen, wie es jüngst wieder der Fall des Spar- und Kreditvereins Nieder-Modau sehen ließ, kann schon die zwerghafte Kapitalsorganisation der Geschäftsanteile im Vorstande einer Genossenschaft, unterstützt durch Phlegma und Leichtsinn der Mitglieder alle Vorsorge des Gesellschaftsrechtes vereiteln. Von den früher bezeichneten Reformen des Aktienrechts würden lediglich die regelmäßigen technischen Revisionen und die sich daran knüpfende Informierung der Gesellschafter dem einigermaßen begegnen.

Sollte das für immer so sein müssen? Um zu helfen wäre zweierlei möglich. Zuerst ein radikaler Schnitt, der den Wirkungskreis der Gesellschafterversammlungen sehr einengt und den Aufsichtsrat beseitigt, weil sich mittels beider doch nur Wille, Interessen und Wachsamkeit der herrschenden Kapitalsgruppe betätigen. Die Kapitalsgesellschaften würden wieder ein Kollektivvermögen, das von Vertrauensmännern einer Gruppe als verantwortlichen Vorstehern nach einem ihnen vorgeschriebenen Plane verwaltet würde. Eine Mithaftung der herrschenden Gruppe wäre diskutabel und diese doppelte Verantwortlichkeit könnte zur größeren Sicherheit der freien Kapitalien durch regelmäßige unparteiische technische Revisionen ergänzt werden. Das wäre eine glatte Anerkennung dessen, was sich in der Mehrzahl der Fälle in den großen Kapitalsgesellschaften gegen das Gesetz herausbildet. Der Kampf gegen die Vormacht des organisierten Kapitals zugunsten der Einzelkapitalien, gegen die Aristokratie zugunsten der Demokratie, die krampfhaften Versuche, die Gesellschafter zu interessieren, aus ihnen ein wahres intelligentes und tätiges Gesellschaftsorgan zu machen, würden aufgegeben, man streicht die Segel vor den hundertfach sich wiederholenden Erfahrungen und fügt sich ins Unvermeidliche. Die freien Einlagen wissen dann im voraus was ihrer harrt, der Kreditgedanke, der dem herrschenden organisierten Kapitale gewährte Kredit würde sich im Rechte dieser Gesellschaften klar ausprägen. Wenn man die neueren Reformen des Aktienrechts und die vielen bisher noch unerledigten Vorschläge für weitere Reformen

genau auf ihr wesentlichstes ansieht, so läuft in der Tat schließlich fast alles auf eine möglichst offen liegende, regelmäßig technisch kontrollierte Verwaltung mit höchstgespannter Verantwortlichkeit hinaus, deren einzelne Obliegenheiten gesetzlich genau bestimmt und verteilt werden.

Will man aber von einer solchen Kapitulation nichts wissen, dann wäre das zweite, an das gedacht werden könnte, eine Art Goldwasche, die das edle Metall aus Gestein und Erde zieht, oder ein Destillationsprozeß. Es könnte nämlich aus der wenig taugenden Versammlung der Gesellschafter ein engeres Komitee von Delegierten ausgesondert werden, in dem statutarisch, durch Bildung von Wahlklassen nach der Größe des Aktienbesitzes, durch Proportionalwahlrecht oder sonstwie auch den in der Minderheit befindlichen freien Kapitalien eine angemessene und seriöse Vertretung verbürgt ist, die sich natürlich bei Beratungen in einem kleineren Kreise selbst gegenüber den Vertretern der organisierten Kapitalsgruppe viel mehr zur Geltung bringen könnte als in der allgemeinen Schauversammlung. Auf diese Delegierten würde der größere Teil der heutigen Kompetenz der Gesellschafterversammlung übergehen. Sie wären ein permanenter Ausschuß der Gesellschafter, zugleich ein Organ ihrer Wünsche und Beschwerden, für die sie innerhalb der Gesellschaft, bei Gericht und bei anderen Behörden einzutreten hätten. Die Mitteilung der Geschäfts- und Revisionsberichte an sämtliche Gesellschafter würde deshalb nicht entfallen dürfen. Die heutige Verfassung solcher Gesellschaften würde sich insofern ändern, als an Stelle direkter Herrschaft das Repräsentativsystem tritt, die Rechte und Befugnisse, die sie den Gesellschaftern verleiht, könnten jedoch durch eine solche Konzentrierung in einem kleineren urteils- und aktionsfähigen und selbst wieder verantwortlichen Körper ungleich mehr Wirksamkeit erlangen. Die freien Kapitalsbeteiligten wären dann, vorausgesetzt, daß sie die Geschäfts- und Revisionsberichte lesen, in der Lage, durch Vorschläge und Kritik mittels ihrer Delegierten beständig auf die Geschäftsführung Einfluß zu nehmen und im Keime zu ersticken, was die Sicherheit der Einlagen mindern könnte, es wäre virtuell eine Handhabe geboten, um den Geschäftsführern eine Instanz an die Seite zu stellen, die sich mit ihnen an Sachkenntnis und Geschäftsvertrautheit messen könnte. Das Hypothetische daran ist nur, daß das organisierte Kapital auch dieses Komitee sich gefügig machen kann und die Lage für die freien Kapitalien

nicht notwendig günstiger werden muß, weil sie entweder nicht die richtigen Personen in das Komitee entsenden oder diese durch die Vertreter der herrschenden Gruppe auch dort erdrückt werden. Wirklich beseitigt wird der Gegensatz zwischen großem und kleinem, zwischen freiem und organisiertem Kapitale in den Kapitalsgesellschaften nur dann sein, wenn eines von beiden weicht. Solange das nicht der Fall ist, wird immer mit der Übermacht des großen und organisierten Kapitals gerechnet werden müssen. Daß es freiwillig auf sein natürliches Übergewicht verzichten werde, wäre eine Chimäre. Man weiß es aus sonstigen Erfahrungen, wie schwer das Kapital, wo es um sein Interesse geht, unterzukriegen ist und wie oft administrative oder gesetzgeberische Vorkehrungen unterbleiben, weil man sich im voraus sagen muß, das Kapital werde sie sich nicht gefallen lassen. Das zeigt im Verhältnisse zwischen dem Gesellschaftsrechte und seinen wirtschaftlichen Grundlagen eine neue Präjudizialität. Das Kapital drängt dazu, sich zu vergrößern und zu integrieren, die stärkste Macht zu werden und es entkräftet, entnervt, depossediert die kleinen und isolierten Kapitalien. Das konzentrierte Kapital hat überall deren Konkurrenz aus dem Felde geschlagen, in der Industrie, im Bankgewerbe, wo die Privatbankiers verschwinden, am Hypothekenmarkte usw., man sieht es mit größter Gemütsruhe wirtschaftliche Existenzen vernichten. Sowie es in die Kapitalsgesellschaften eindringt, sind die Einzelaktionäre sein Opfer. Es kennt nur das Recht des Stärkeren. Vielleicht ist das dem Kapitale schlechtweg eigen, im Einzelbesitze teilen sich ihm aber die ethischen und sozialen Bindungen seiner Herren doch hie und da mit, während sie bekanntlich progressiv abnehmen, je unpersönlicher das Kapital wird. Die Rechtsordnung kann selbstverständlich auch das konzentrierte Kapital beschränken, sogar ethische und soziale Masse ihm vorschreiben, sie kann es jedoch nicht zwingen, diesen Kurs mitzumachen, andere Länder nehmen es mit offenen Armen auf, und noch weniger kann sie, soweit die Konzentration rechtlich zulässig ist, deren Gesetze oder Energien aufhalten. Ein Recht, das trotzdem von der Voraussetzung eines gegenseitigen sich verstehen und berücksichtigen der Gesellschafter ausgeht, ist deswegen in Gefahr, unwahr zu werden, und das Recht der großen Kapitalsgesellschaften ist in der Tat insoferne unwahr geworden. Die Rechtsnormen vermochten den kleinen und Einzelkapitalien gleiche Stellung mit dem organisierten Großkapitale nicht zu retten. Ist das aber ein unentrinnbares Verhängnis, so könnte das Gesell-

schaftsrecht wirklich eine Menge dann überflüssiger Formen und Normen abschütteln. Es wäre denn, daß es auch in Sachen des Rechtes wohltätige Illusionen geben müsse, die man nicht zerstören will, und daß auch das Recht daran mitzuwirken habe, harte Notwendigkeiten des Gesellschaftslebens zu verhüllen, denen ins Antlitz zu sehen sehr viele zu schwach sind oder die ihre Tat- und Entschlußkraft erstarren machen würden. Der hartnäckige, für alle gegenteiligen Tatsachen blinde Sanguinismus in diesen Partien des Rechtes der Kapitalsgesellschaften, der den einzelnen die Vorstellung suggerieren soll, sie hätten die Macht, die Sicherheit ihrer Einlage selbst zu behüten und das Gegenteil sei immer nur eine besondere Ausnahme, diese wohl nicht ganz unabsichtliche Illusion ist dann eigentlich nur ein weiteres Mittel assoziationsfreundlicher Volkswirtschaftspolitik, wie manche sorgfältig aufrechterhaltene Lebenslügen und Selbsttäuschungen Mittel der Politik des Lebenkönnens sind.

Wenn die Gesetzgebung im Bereiche der alten Erwerbsgesellschaften vielleicht zögert, mit der Rechtsüberlieferung zu brechen, obgleich sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr ganz konform ist, und wenn man das immerhin begreifen kann, so wäre es ungleich schwerer zu verzeihen, falls auch beim Entwerfen neuer Formen z. B. für Kartelle oder Beteiligungs-Gesellschaften wieder nur an den alten Schablonen geschnitzt und gebosselt würde. Sollte es nicht möglich sein, Recht und Wirtschaft, Wirtschaft des 20. Jahrhunderts einander mehr zu nähern, modernen Wirtschaftszwecken ein wirklich durchaus modernes Gesellschaftsrecht zu geben? Ein Recht, das unbekümmert um Reliquien sich nur vom Leben der Gegenwart lenken ließe? Wie wäre es, wenn man sich endlich daran machen wollte, neue Grundrisse und neue Konstruktionen auszudenken, ohne Apparate, von denen man weiß, daß sie das Bezweckte nicht leisten werden, ohne Hoffnungen, die sich nie erfüllen, und ohne alle Unwahrheiten, mit keiner anderen Prätension als der, bloß durch Zweckmäßigkeit schön und des Lobes wert zu sein? Demnach, um es kurz und drastisch auszudrücken, eine Gesellschaftsform, ein Gesellschaftsrecht nach dem amerikanischen Taylorsystem, von dem nun soviel gesprochen wird, alles auf das Einfachste, Kürzeste, Notwendigste und Rationellste beschränkt? Die heutige offene Handelsgesellschaft und einigermaßen auch die Kommanditgesellschaft sind ungefähr von dieser Art, könnte nicht für Kapitalsgesellschaften ähnliches probiert werden? Diese Fragen lassen sich zunächst nur aufwerfen, sie

zu beantworten, dafür würden zum Teile auch ganz andere Tatsachen und Gesichtspunkte maßgebend sein, als sie sich hier dargeboten haben. Die Fragen scheinen aber wert, erwogen zu werden. Der Jurist merkt in der Regel sofort, daß im modernen Assoziationswesen nicht alles so ist, wie es sein sollte, der Volkswirt oder überhaupt wer die wirtschaftliche Betrachtung voranstellt, wird hingegen gern behaupten, daß im Gesellschaftsrechte nicht entfernt alles so ist, wie es sein sollte. Es könnte nur gutes verheißen, wenn beide sich verbinden wollten, um auf beide Fragen den modernen Menschen befriedigende Antworten zu finden.

Auf das Problem der verschiedenen im Rechte sich verknüpfenden wirtschaftlichen und sozialen Elemente ist man heute überall aufmerksam. Als ein Beitrag dazu mögen diese Ausführungen genommen werden. Von einem vollen Überblicke über die oft so rätselhaften Verflechtungen alles Menschlichen und Geistigen in den Sitten- und Rechtsnormen sind wir noch ferne, doch aus jeder Untersuchung, die um ein noch so kleines dem Lichte entgegenführen kann, nimmt man jedenfalls die Anregung mit, bei der Behandlung von Rechtsfragen über die Paragraphen hinaus ins volle Menschenleben zu blicken, die Rechtsnormen sozusagen en plain air, in dem hellen Lichte anzusehen, das aus allen Teilen des sozialen Seins auf sie fällt. Erst in dieser Bestrahlung heben sie sich zu ihrer ganzen Größe und Weite empor, erweisen sich als Emanationen der tiefsten Innerlichkeit der Gesellschaft und es erscheint der Gesetzgeber als ein Bildhauer, der in der Art Rodins ein Stück des rohen Steinblockes in schönen und edlen Verhältnissen zu einer vielsagenden Gestalt ausmeißelt und glättet, die als Kunstwerk aus dem Marmor herauswächst und doch ein Teil davon bleibt. Jede Wissenschaft, jedes Fach, auch die Rechtswissenschaft hat einen Hang, ihren Gegenstand zu zersplittern, Gesetzgebung und Judikatur können hingegen nie synthetisch und universell genug sein. Diese Wahrheit ist schon am Wege. Sie verlangt vom Juristen, was immer sein engerer Wirkungskreis sein mag, Vieles und Schweres, sie gibt ihm aber dafür die Genugtuung, für sein Volk und sein Land auf wichtigem Posten staatsmännisch tätig zu sein. Er muß kein unproduktiver Arbeiter sein, wie ihn A. Loria genannt hat. Er wird nicht straucheln und sich nicht verirren, wenn er dessen eingedenk ist, daß dem Rechte als soziale Ordnung nichts von dem fremd sein darf, was die Gesellschaft materiell und geistig bewegt, und wenn er selbst davon so viel als er vermag, auch in sich aufnimmt und zu einem Teile seiner Persönlichkeit macht.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9.

Das Organisationswesen der Gegenwart.

Ein Grundriß

von

Dr. Franz Klein,
Justizminister a. D.

1913. Geheftet 7 M. Gebunden 8 M.

Das Werk entwirft ein vollständiges und vortrefflich gezeichnetes Bild der modernen Organisationen und kommt damit einem Bedürfnis entgegen, das unbestreitbar besteht. Hat doch eine Untersuchung wie die vorliegende, die diese merkwürdige und weittragende Zeiterscheinung als Ganzes erfaßt und ihr auf den Grund geht, bisher gefehlt.

Sämtliche für eine gründliche und verläßliche Beurteilung wesentlichen Momente sind in dem Werke berücksichtigt. Die Rolle der Organisationen in der Geschichte, die Entstehungsursachen und die Mittel der Organisationen, ihre Verfassung und Politik, die Wirkungen auf die einzelnen und die Gesellschaft und ihr Recht. Dabei werden stets alle Gebilde gleichmäßig berücksichtigt, die unter den Begriff der Vereinigung fallen, wodurch die Einzeluntersuchungen weite soziale Horizonte erhalten. Aus dem Gewirre der großen und kleinen Ereignisse und Vorfälle des Organisationslebens treten damit die typischen Züge hervor, und es eröffnen sich belehrende Einblicke in das innerste Wesen der Organisationen und in die gesellschaftlichen Prozesse, die sich in ihnen und mittels ihrer abspielen. Man erhält damit in manchen Beziehungen den Schlüssel zu Fragen, deren Lösung nun oft erwogen und erörtert wird. Die Vielseitigkeit des Inhaltes verleiht dem Buche Interesse für Juristen, Nationalökonomen, Soziologen und Historiker, aber ebenso für Politiker und Sozialpolitiker und alle diejenigen, die in Organisationen führen oder an für sie wichtigen Organisationen beteiligt sind. Das Buch soll und wird ein Leitfaden sein, um sich in den Tatsachen und Vorgängen leichter zurechtzufinden, die nun jeden Tag aus den verschiedenen Organisationen gemeldet werden, und es wird dazu beitragen, das Verständnis der Organisationsbewegung zu verbreiten und zu vertiefen. Die Darstellung berücksichtigt die reichsdeutschen und die österreichischen Verhältnisse nebeneinander und ist infolgedessen für beide Länder gleich aufschlußreich und verwendbar.

Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus

von

Dr. Otto Warschauer,

Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Geheftet 4 M., gebunden 5 M.

Das vorliegende Werk, entstanden aus eine Reihe von Vorträgen, die zuvörderst an der Universität Leipzig abgehalten wurden, enthält die Zusammenfassung der in früheren Jahren einzeln veröffentlichten, jetzt im Buchhandel schwer erhältlichen Abteilungen einer Geschichte des Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrhundert und kann somit als deren erneute Auflage gelten. Doch bildet das Gesamtwerk, das teilweise umgearbeitet und für die weitesten Kreise bestimmt ist, im Gegensatz zu der bisherigen Art der Veröffentlichung ein abgeschlossenes Ganzes, das, umfassender als es bei den einzelnen Abteilungen möglich war, die soziale Bewegung der neueren Zeit in den treibenden Kräften ihres Ursprunges zu erkennen und die mannigfachen Wirkungen, die sie hervorgerufen hat, unparteiisch zu schildern versucht.

Die nachfolgenden auszugsweise wiedergegebenen Kritiken lassen nicht nur den Inhalt des Werkes erkennen, sondern geben auch rückhaltloser Anerkennung und Würdigung beredten Ausdruck.

Die Gegenwart:

„Der Verfasser sucht, frei von jeder politischen Parteinahme, die soziale Bewegung der neueren Zeit in den treibenden Kräften ihres Ursprunges zu erkennen und die Wirkungen, die sie hervorgerufen hat, objektiv zu schildern. Sein groß angelegtes Werk ist eine soziale Tat und ein wichtiger Beitrag zur Kulturgeschichte. Es ist für die weitesten Kreise bestimmt und wird jeden interessieren, der Verständnis hat für Versuche einer radikalen Besserung der materiellen, politischen und intellektuellen Lage der besitzlosen Klasse."

Die Grenzboten:

. . . „Ein sehr brauchbares Werk ist das Buch des Professors der Staatswissenschaften Dr. Otto Warschauer in Berlin: Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus. Er behandelt die drei berühmten Franzosen Saint-Simon, Fourier und Louis Blanc, erzählt ihr Leben, stellt ihre Lehren und ihr Wirken dar und unterwirft beides einer gründlichen und verständigen Kritik, die das Lebensfähige vom Unhaltbaren scheidet. Darstellung und Kritik sind gleich klar, auch gleich ruhig und objektiv gehalten . . . Abgesehen von seinem wissenschaftlichen und praktischen Wert ist Warschauers Buch eine angenehme Lektüre."

Handausgabe des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten, insbesondere Preußens, für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar.

Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage.

1912. 3 Bände. Geheftet 39 M. Gebunden 46 M.

Das Weltscheckrecht.

Im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

verfaßt von

Dr. Felix Meyer,

Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat in Berlin.

Erster Band: Die geltenden Scheckrechte in vergleichender Darstellung. 1913. Geh. 18 M. Geb. 20,50 M.

Zweiter Band: Der Entwurf eines einheitlichen Scheckgesetzes nebst Begründung. 1913. Geh. 13 M. Geb. 15,50 M.

Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

von **Hugo Harrwitz,**

Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

1913. Geh. 10,50 M. Geb. 11,50 M.

Die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

(Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaft)

in leicht faßlicher Weise dargestellt von

Georg Gotthardt,

I. Staatsanwalt in Neuburg a. D.

1912. Geh. 2,20 M.

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

3Nov'64LL

REC'D LD
FEB 16 '65 -9 AM

2 Mar'65LD

REC'D LD
JUL 24 '65 -10 AM

LD 21A-60m-4,'64
(E4555s10)476B

General Library
University of California
Berkeley
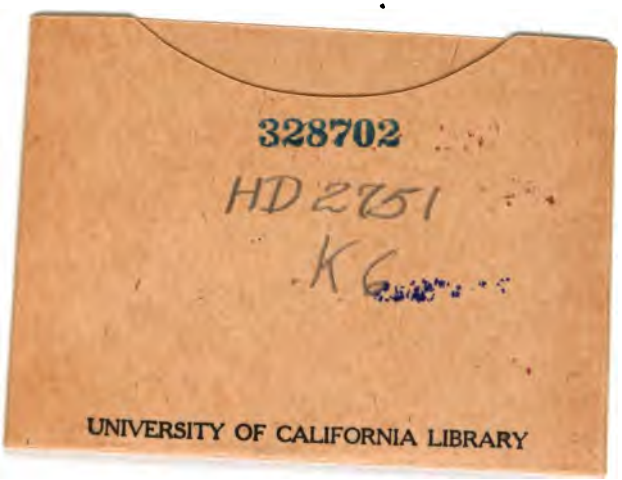
YC 85038